

<36602477450017

Verhandlungen

deutscher Universitätslehrer

über die

Reform der deutschen Hochschulen

in der Versammlung zu Jena vom 21. bis 24. September 1848.

Herausgegeben von dem Secretariate

unter der Redaction

von

D. Domrich und H. Häser

Professoren zu Jena.

Jena,

Druck und Verlag von Fr. Frommann.

1848.

Vorbemerkung.

Den nachfolgenden Mittheilungen liegen die von den Schriftführern des Congresses der deutschen Universitätslehrer während der Verhandlungen selbst aufgenommenen Notizen zu Grunde. Dem von der Versammlung ausgesprochenen Wunsche gemäß faßte das Secretariat den Beschluß, diese Aufzeichnungen zur Herausgabe eines möglichst vollständigen Protokolles zu benutzen, und beauftragte die Unterzeichneten mit der Redaction. In dem Nachstehenden hoffen wir diesem Beschlusse nach Kräften entsprochen zu haben. Eine vollständige und wortgetreue Wiedergabe der gesprochenen Reden kann natürlich nicht erwartet werden; der Sinn derselben ist häufig in kürzeren Worten zusammengefaßt worden. Die anfänglich beabsichtigte Hinzufügung der Namen der einzelnen Schriftführer unter das Protokoll der Sitzung, in welcher sie beschäftigt waren, ist unterblieben, da öfters Redactionsveränderungen vorgenommen werden mußten, für welche natürlich die Unterzeichneten die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben. Die Verantwortlichkeit hingegen in Betreff des Inhaltes der Verhandlungen trifft für die erste, vierte und sechste Sitzung die Schriftführer Schaaffhausen und Sigmund, für die zweite Domrich und Schletter, für die dritte Häser und Klee, für die fünfte die Unterzeichneten. Die siebente Sitzung und die nachträglichen Mittheilungen sind im Wesentlichen den officiellen Protokollen entnommen.

Jena, im November 1848.

Domrich.
Häser.

Berichtigung.

Die letzten Worte des Baur'schen Antrags (S. 15. Z. 14. von oben) müssen heißen: „Beschränkung der Lehrfreiheit durch administrative Maßregeln kann **nie** Statt finden."

Erste Sitzung.

Am 21. September, Vormittags.

Die erste allgemeine Sitzung eröffnet der derzeitige Prorector der Universität Jena, Geh. Hofr. Reinhold, mit einer Begrüßungsrede an die versammelten Deputirten und Nicht-Deputirten:

„Als derzeitiger Prorector der hiesigen Universität ergreife ich zuerst in Ihrer Mitte das Wort, und erfülle den erfreulichen Auftrag, der zur Eröffnung unserer vorbereitenden Versammlung mir geworden.

Mit bewegtem Gemüth, durchdrungen von dem erhebenden Gefühle der Bedeutung und der Gemeinsamkeit unseres Beginnens, und erfaßt von einem gerechten vaterländischen Stolz blicke ich auf den verehrungswürdigen Kreis der Repräsentanten deutscher Lehre und Wissenschaft, auf den hohen Rath der Männer, welche theils dazu auffodernd, theils der von hier aus ergangenen Einladung ihre Billigung und ihr Gehör schenkend, zu dem hochwichtigen Zwecke sich verbunden haben, welchen die gewaltige Mahnung der Gegenwart uns unabweisbar an das Herz legt. Und aus voller Seele spreche ich unseren verehrten Gästen im Namen unseres Jena den freundlichsten Zuruf des Willkommens aus.

Seyn Sie uns auf das herzlichste an dieser Stätte gegrüßt, meine theueren Herren Collegen, die Sie aus reinem Eifer für die Sache, von keiner unzeitigen Bedenklichkeit, von keiner trennenden Rücksicht abgehalten, Ihre Hand darbieten zu einem hoffnungsreichen Werke, welches eine schöne Blüthe unseres neu erwachten einheitlichen Volkslebens, unseres deutschen Nationalbewußtseins genannt werden darf.

Jedem Einzelnen dieser ehrwürdigen Versammlung, mag er die Wahl zum bevollmächtigten Abgeordneten angenommen, oder bloß nach der Vollmacht seines inneren Berufes zu ihrer Verwirklichung beigetragen und ihr sich angeschlossen haben, Jedem von Ihnen gebührt die dankbare Anerkennung der uneigennützigen Hingebung an ein ächt patriotisches, in die höchsten und umfassendsten Beziehungen des intellectuellen Lebens unserer Nation tief eingreifendes Unternehmen.

Gewiß mit der vollkommensten Berechtigung haben wir Alle, die wir hier versammelt sind, erkannt, daß unsere Aufgabe nicht der vereinzelten Thätigkeit der Universitäten und ihrer Behörden allein anheimzustellen sei. Wir erwarten ihre gedeihliche Behandlung von der heilsamen Macht unserer collegialischen Association. Wir bauen auf das entscheidende Gewicht, welches für den Erfolg unserer Angelegenheit das unmittelbare Zusammenstehen, das in der lebendigen Rede und Gegenrede Statt findende Zusammenwirken so vieler, aus den deutschen Sitzen der Wissenschaft sich hier vereinigender hochbefähigter Organe der tüchtigen Gesinnung, des reifen Urtheils, der gediegenen Einsicht haben muß.

Und diese Überzeugung, sie kann und wird uns nicht täuschen! Mögen gleich in dem Verlauf der bevorstehenden Verhandlungen manche Gegensätze der Ansichten hervortreten, in denen die Eigenthümlichkeit besonderer Standorte und Gesichtspunkte sich geltend macht. Mag durch gewisse Auffassungsweisen unseres Reformwerkes mehr das begriffsmuthige Kraftgefühl der jüngeren Generation unserer Lehrer, in anderen mehr die erfahrungskundige Denkart der älteren hindurchblicken. Diese Verschiedenheiten, so dürfen wir vertrauensvoll erwarten, werden als Bedingungen des von uns beabsichtigten Resultates sich erweisen, sie werden einander unterstützen und ergänzen, sich an einander ausgleichen und berichtigen. Sie werden zu einem fruchtbaren Ergebniß zusammenstimmen, in welchem die Einmüthigkeit und die wesentliche Einheit unserer Absicht sich bewährt.

Diese Einheit, wir wollen sie in keinem Augenblick unseres Zusammenseyns verkennen und verläugnen. Jeder von uns wird eben so sehr bereit seyn, es an den Anderen zu würdigen, als es seiner Seits zu bekunden, daß wir unser Denken und Wollen auf das Eine gemeinschaftliche Ziel richten, welches erhaben über dem Particularismus täuschender Sonderinteressen schwebt. Wir wollen einander vertrauen in der biederen zweifellosen Voraussetzung: uns Alle leitet bei dem uns verbündenden Streben nur die eine Norm, die Idee der Universität in ihrem vollständigen Umfange, in ihrer ganzen Kraft und Hoheit! Uns Alle bewegt hierbei nur das eine Motiv, das Interesse für das Wohl und die Würde unserer Hochschulen! Wir Alle sind willig, diesem Großen, Ganzen und Allgemeinen das Besondere und Individuelle unserer Zustände und Stellungen unterzuordnen!

Indem ein solcher Geist unsere Berathungen beseelt und bestimmt, wird ihnen ein Erfolg sich nicht entziehen, welcher des Vaterlandes uns zugewendeten Erwartungen entspricht, wird ihnen nicht entstehen, worauf die wahrhaft vernünftige Betrachtung bei jeder ihr gemäßen Unternehmung mit Demuth und mit Zuversicht blickt, der Segen von oben!"

Prof. Schleiden aus Jena verliest hierauf die Liste der bis dahin eingetroffenen Mitglieder der Versammlung. — Prof. Hoffmann aus Jena berichtet sodann über die eingegangenen Legitimationen der Deputirten. — Da über die Legitimation zweier Deputirten aus Halle die vorbereitende Commission nicht entscheiden zu dürfen geglaubt hat, insofern als diese Legitimationen nicht vom Rector und Senat der Universität, sondern von einer Anzahl Professoren und Privatdocenten ausgestellt sind, so soll unter dem Vorsitze des definitiven Präsidenten über die Stimmfähigkeit dieser Deputirten von der Versammlung entschieden werden. Auch die Deputirten von Bonn waren in Folge eines preußischen Ministerial-Rescripts ohne Legitimation von Seiten der Universität erschienen; sie wurden indessen auf ihr Ehrenwort, gewählt worden zu seyn, als vollständig legitimirt angesehen.

Nach dem Berichte der vorbereitenden Commission haben folgende Universitäten Deputirtenwahlen vorgenommen: Bonn sendet 4 Abgeordnete, Breslau 4 (erschienen nur 2), Erlangen 5, Freiburg 4, Gießen 4, Göttingen 4, Gratz 2 (nicht erschienen), Greifswald 4 (erschienen 2), Halle 2, Heidelberg 4, Jena 4, Kiel 2, Leipzig 4, Marburg 4, München 7, Rostock 4, Tübingen 4, Wien 8 (erschienen 9), Würzburg 5; zusammen 79 Abgeord-

nete (von denen 74 wirklich erschienen sind). Ganz abgelehnt haben Berlin, Königsberg und die ordentlichen Professoren von Halle. Zugesagt, aber nicht gesendet hat Prag. Der von Ollmütz angekündigte eine Deputirte hat durch die Frankfurter Ereignisse sich von der Reise abhalten lassen.

Verzeichniß der gegenwärtigen Deputirten.

Universität.	Ordentliche Professoren.	Außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
Bonn.	Blume, Sell.	Breidenstein.	Schaaffhausen.
Breslau.	Wilda.	Gitzler.	—
Erlangen.	Kastner, Hofmann, Nägelsbach.	v. Raumer.	Schmid.
Freiburg.	v. Woringen, Staudenmaier, Stromeyer.	—	Fischer.
Gießen.	Birnbaum, Knobel.	Baur.	Carrière.
Göttingen.	Ribbentrop, Ruete.	Ehrenfeuchter.	Seelig.
Greifswald.	Barkow, Planck.	—	—
Halle.	—	Krahmer.	Haarbrücker.
Heidelberg.	Rau, v. Vangerow.	Delffs.	Brinckmann.
Jena.	Göttling, Hoffmann.	Stoy.	Domrich.
Kiel.	Behn.	—	Harms.
Leipzig.	Erdmann, Drobisch.	Schletter.	Klee.
Marburg.	Platner, v. Sybel.	Cäsar.	Falck.
München.	Thiersch, Stadlbauer, v. Walther, v. Ringseis, Dollmann.	Pettenkofer.	Quitzmann.
Rostock.	Stannius, Karsten.	Busch.	Prof. Wiggers [1]).
Tübingen.	v. Wächter, Volz.	Köstlin.	Zech.
Wien.	v. Lichtenfels, Scheiner, Friese, Kunzek, Hye, Tomaschek, Endlicher, Lerch [2]), Häusle [3]).	—	—
Würzburg.	Hoffmann, Osann, Lang.	Hildenbrand.	Sigmund.
	45	14	15

Die Versammlung, sowohl deputirte als nichtdeputirte Universitätslehrer, schreitet zur Wahl des Präsidenten. Dieselbe fällt mit absoluter Majorität, nämlich mit 117 Stimmen von 124 Stimmenden auf Kanzler von Wächter aus Tübingen. Nachdem dieser sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit erklärt und der Versammlung seinen Dank für dieselbe ausgesprochen hat, schreitet man zur Wahl des Vice-Präsidenten. Hierbei erhalten Hoffmann von Jena 40, Stoy von Jena 30, Thiersch von München 21 Stimmen. In dem hierauf folgenden Scrutinium zwischen Hoff-

1) Für die Privatdocenten.
2) Dr. Lerch, d. Z. Decan der medic. Facultät.
3) Dr. Häusle, Director des theologischen Seminars.

mann und Stoy fallen 76 Stimmen auf Hoffmann aus Jena, welcher sich ebenfalls zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Auf den Antrag des Abgeordneten Lang ersucht die Versammlung sodann das Präsidium, ihr sechs Schriftführer vorzuschlagen und nimmt durch Acclamation zu Secretären an: Prof. Schletter aus Leipzig, Dr. Schaaffhausen aus Bonn, Dr. Klee aus Leipzig, Prof. Cäsar aus Marburg, Dr. Sigmund aus Würzburg, Dr. Domrich aus Jena, und zu diesen, mit besonderer Rücksicht auf Redactionsarbeiten nach dem Schluß des Congresses, als den siebenten Professor Häser aus Jena.

Prof. Guyet aus Jena berichtet hierauf im Namen der vorbereitenden Commission über die eingegangenen Eingaben:

Der vorbereitenden Commission sind (unmittelbar oder mittelbar) bis zum 12. September 1848 folgende, der allgemeinen Versammlung der Lehrer deutscher Hochschulen vorzulegende Zuschriften mit Anträgen zugekommen:

1) Anträge der Univ. Freiburg.
2) Anträge eines Vereines von außerord. Professoren und Privatdocenten zu Leipzig, d. 6. Sept. 1848 eingesendet von den Hrn. Prof. Schletter und Dr. Klee.
3) Motivirte Anträge des Reformvereins zu München, eingesendet d. 24. Aug. 1848, durch dessen Ausschuß, die Hrn. Proff. Lindemann, Fraas, Seitz und Privatdoc. Dr. Quitzmann.
4) Ein zum Theil motivirtes Programm von Vorschlägen des Vereins der Privatdocenten zu Tübingen, eingesendet d. 5. Sept. 1848 durch Hrn. Dr. Zech.
5) Anträge mehrerer Professoren zu Würzburg, d. 7. Sept. 1848 eingesendet von den Hrn. Proff. Hoffmann, Lang und Osann, nebst Brief des Hrn. Prof. Lang an Prof. Guyet.
6) Mittheilung Sr. Hoheit des Herzogs Eduard von Sachsen-Altenburg zu München über Bestand und Wirksamkeit des Münchner Vereins gegen Thierquälerei, (an den Jenaischen Reformverein d. 5. Aug. 1848 eingesendet).
7) Motivirter Antrag des Hrn. Prof. Fraas zu München, d. 18. Aug. 1848 eingesendet.
8) Motivirter Antrag des Hrn. Dr. Nagel zu Bonn, d. 6. Sept. 1848 eingesendet.
9) Motivirte Anträge des Hrn. Prof. Rückert I. zu Jena, d. 26. Aug. 1848.
10) Antrag des Hrn. Prof. Schletter zu Leipzig, d. 6. Sept. 1848 eingesendet.
11) Motivirter Antrag und Mittheilungen des Herrn Prof. Schweigger zu Halle, d. 4. Sept. 1848 eingesendet.

Nach dem 12. September sind noch ferner eingegangen:

12) Resultate der Berathungen des Tübinger Senates.
13) Antrag von Dr. Osann in Würzburg.
14) Anträge des Congresses deutscher Apotheker.
15) Auszug aus den Verhandlungen der Universität Gießen, nebst Schreiben von Dr. Baur.
16) Die Druckschrift: Nothwendigkeit und Grundlagen einer Reform der Universitäten Deutschlands. Heidelberg 1848.
17) Die Druckschrift: Zur Reform der deutschen Universitäten. Ansichten und An-

träge des Reformvereins zu Jena. Mit Hinzufügung der bis zum 15. Sept. von andern Seiten eingegangenen Anträge in unveränderter Fassung.
18) Protestation mehrerer außerordentlicher Professoren zu Tübingen gegen No. 12.
19) Schreiben der vorörtlichen Centralbehörde der deutschen Studenten nebst Beilage.
20) Schreiben des Dr. Weinholz zu Rostock.
21) Schreiben des Reformvereines zu Königsberg mit Reformanträgen.
22) Schreiben des Vorstandes des deutschen Lehrervereins.

Nach Erstattung des vorstehenden Berichtes übergab Prof. Guyet die Acten der vorbereitenden Commission an das nunmehrige Präsidium und man schritt zunächst zu der Berathung des Entwurfes der Geschäftsordnung.

I. Entwurf der Geschäftsordnung für die allgemeine Versammlung aller anwesenden Universitätslehrer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Sitzungen sind öffentlich.

§. 2. Bei allen Verhandlungen gelten die Regeln parlamentarischer Ordnung.

§. 3. Kein Vortrag darf abgelesen werden.

B. Die Ämter.

§. 4. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§. 5. Die Stellung der Fragen an die Versammlung, der Ruf zur Ordnung und der Ruf zur Sache stehen ihm ausschließlich zu.

§. 6. Will der Präsident an der Verhandlung Antheil nehmen, so hat er sich zum Wort zu melden, und muß für die Zeit seines Sprechens den Vorsitz dem Vicepräsidenten übertragen.

§. 7. In jeder Versammlung führen je zwei Secretäre (nach freier Vereinbarung des Wechsels) das Protokoll. Nach Vergleichung beider Niederschreibungen wird dasjenige Protokoll entworfen, welches bei Beginn der nächsten Sitzung von einem Secretär vorgelesen wird.

§. 8. Die Secretäre wählen unter sich Einen, der die Registrande über alle eingehenden und lediglich an ihn abzugebenden Einträge und sonstigen Eingaben führt.

C. Die Verhandlungen.

§. 9. Diejenigen, welche sprechen wollen, können sich bei dem Secretariat einschreiben lassen, und haben dann den Vorzug vor Anderen.

§. 10. Außerdem steht es jedem Mitglied der Versammlung frei, unter Nennung seines Namens und Wohnorts sich das Wort zu erbitten; er erhält es nach der Zeitfolge der Anmeldung. Jedoch ist der Präsident befugt, zwischen solchen Rednern abzuwechseln, welche für, und welche gegen oder über den Antrag sprechen wollen.

§. 11. Zur Berichtigung von Thatsachen wird das Wort auch außer der Reihe ertheilt.

§. 12. Der Antragsteller hat als solcher stets das letzte Wort.

§. 13. Sobald der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt, wird das Wort nicht mehr über die Sache, sondern nur über die Fragestellung gegeben.

§. 14. Wer einen längeren Vortrag zu halten wünscht, spricht von der Rednerbühne aus; außerdem spricht jeder Redner von seinem Platze aus.

D. Die Anträge.

§. 15. Anträge, welche sich nicht auf den laufenden Gegenstand beziehen, sind vor der Sitzung und schriftlich bei dem Secretariat einzugeben, und werden von dem Präsidenten der Versammlung angemeldet.

§. 16. Verbesserungsvorschläge können jederzeit vor geschehener Abstimmung gestellt und sogleich berathen werden; sie müssen ebenfalls schriftlich übergeben werden, um zur Abstimmung kommen zu können.

§. 17. Der Antrag auf Schluß der Verhandlung bezweckt, die Anmeldung neuer Redner abzuschneiden; sobald er hinreichend unterstützt ist, kommt er, ohne Berathung darüber, zur Abstimmung.

§. 18. Der Antrag auf Abstimmung bezweckt die sofortige Abstimmung, so daß die noch eingeschriebenen oder angemeldeten Redner nicht mehr gehört werden. Er darf nur von einem Mitgliede gestellt werden, welches sich bei der Debatte nicht betheiligt hat, und wird, wenn er hinreichend unterstützt ist, ohne Berathung zur Abstimmung gebracht.

§. 19. Alle Anträge und Verbesserungsvorschläge müssen, um in Berathung gezogen zu werden, von wenigstens zehn Stimmen unterstützt sein.

E. Die Abstimmung.

§. 20. Über jeden zur Verhandlung gekommenen Gegenstand wird von der ganzen Versammlung abgestimmt.

§. 21. Die Verbesserungsvorschläge sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Reihefolge der einzelnen Punkte des Antrages, bei jedem einzelnen Punkte aber nach der Zeitfolge der Vorschläge. Jedoch

a) geht ein Verbesserungsvorschlag, der den ursprünglichen Antrag ganz aufhebt, allen anderen vor, welche nur seine Abänderung bezwecken;

b) nächst solchen Verbesserungsvorschlägen geht auch der Antrag auf Aussetzung des Beschlusses allen Vorschlägen zu materieller Verbesserung vor.

§. 22. Verschiedenartige Anträge mehrerer Mitglieder über denselben Gegenstand, welche sich nicht als Verbesserungsvorschläge zu einander verhalten, sondern materiell aus einander gehen, werden nach der Zeitfolge ihrer Einbringung zur Abstimmung gebracht.

§. 23. Die Abstimmung erfolgt, auf Aufforderung des Präsidenten, durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wobei das Secretariat die Zählung vornimmt. Ist das Ergebniß zweifelhaft, so erfolgt die Gegenprobe.

§. 24. Ist auch diese nach der Ansicht des Secretariats zweifelhaft, so erfolgt die Abstimmung mündlich auf den, durch die Secretäre geschehenden Aufruf des Namens jedes Deputirten.

§. 25. Dieselbe Art der Abstimmung durch Namensaufruf findet auch dann statt, wenn dreißig Mitglieder sie beantragen.

II. Geschäftsordnung für die Versammlungen der erwählten Universitätsdeputirten.

§. 1. Für diese Versammlungen gelten die nämlichen Bestimmungen, wie sie unter No. I. für die allgemeinen Versammlungen festgestellt sind, insoweit sie nicht durch Nachfolgendes eine Abänderung erleiden.

§. 2. An allen Berathungen und Abstimmungen nehmen die anwesenden, nichtdeputirten Universitätslehrer keinen Antheil.

§. 3. Alle Anträge oder Verbesserungsvorschläge müssen, um in Berathung gezogen zu werden, von wenigstens acht Deputirten unterstützt sein.

§. 4. Der Antrag auf Schluß der Verhandlung (I. §. 17.) muß von einem Fünftheil der Versammlung, nach deren voller Zahl gerechnet, unterstützt werden, wenn er zur Abstimmung gelangen soll.

§. 5. Der Antrag auf Abstimmung (I. §. 18.) muß von einem Viertheil der Mitglieder der Deputirtenversammlung unterstützt sein, um zur Abstimmung gebracht werden zu können.

§. 6. Hat eine Universität mehr als vier Deputirte gesendet, so treten bei jeder Abstimmung (nach beliebiger Vereinbarung unter einander) jedesmal so Viele zurück, daß nur noch vier Stimmende übrig bleiben.

§. 7. Die Abstimmung durch Namensaufruf (I. §. 24.) muß auch dann erfolgen, wenn zwanzig Mitglieder sie beantragen.

§. 8. Die Secretäre der allgemeinen Versammlung führen ebenfalls in der Deputirtenversammlung auf die I. §. 7. angegebene Weise das Protokoll, und nach I. §. 8. die Registrande.

§. 9. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse geschieht durch den Gesammtvorstand in den nächsten vier Wochen nach Schluß der Versammlung, falls diese nicht ein Anderes zu beschließen für gut findet.

§. 10. Die Deputirtenversammlung kann insbesondere zur Ausführung eines Beschlusses, aber auch zur Vorberathung und Berichterstattung über einzelne Gegenstände, Commissionen ernennen. Dies geschieht durch Stimmzettel und relative Majorität. Die erwählte Commission kann wieder unter sich einen Präsidenten und Secretär erwählen; geschieht es, so muß sie diese Wahl dem Präsidenten der Versammlung anzeigen.

Der Präsident entwickelt in diesem Betreff mehrere Vorschläge bezüglich des Verhältnisses der Deputirten zu den Nichtdeputirten bei der Abstimmung. Derselbe theilt zunächst den Antrag der Commission mit, die Versammlung in 2 Theile zu theilen, will indessen diesen Gegensatz zwischen allgemeiner Versammlung und Deputirtenversammlung aus dem Grunde nicht, weil die erstere die Beschlüsse der letzteren in ihrer moralischen Bedeutung schwächen könne. Nur die Deputirten sollen seiner Ansicht nach das Recht haben, Beschlüsse zu fassen, die Ansicht der Nichtdeputirten solle jederzeit gehört, und im Falle eine Verschiedenheit der Meinungen obwalte, zu Protokoll genommen werden.

v. Sybel aus Marburg erklärt sich zwar mit dem Grundsatze einverstanden, erhebt aber Einwendung gegen die Form. Durch die vorgeschlagene Einrichtung würden gleichsam 2 Kammern entstehen. Das Prinzip müsse festgehalten werden, daß Beschlüsse der Versammlung nur durch die Deputirten zu Stande kämen. Es entstehe immer ein Übelstand, wenn die allgemeine Versammlung Beschlüsse, abweichend von denen der Deputirten, fasse. Wenn die verschiedenen Universitäten in möglichster Gleichmäßigkeit vertreten seyn sollen, so darf keine Form der Abstimmung Statt finden, welche die Gesammtansicht der Deputirten zu paralysiren im Stande ist. Nur die De-

putirten mögen stimmen, die Nichtdeputirten mögen einzeln ihre Meinung zu Protokoll geben.

Fricke aus Leipzig entgegnet, daß die verschiedene moralische Stellung der Deputirten verlange, bei der Abstimmung zu unterscheiden. Manche einzelne Meinung der Nichtdeputirten würde verloren gehen, wenn nicht alle zusammen abstimmten. Die Nichtdeputirten gäben ein neues moralisches Gewicht, welches die Deputirten nicht gefährde. Der Vorschlag des Präsidenten beziehe sich auf alle Debatten; der Redner will, daß nur in den materiellen Fragen besonders abgestimmt werde, in den formellen sollen die Nichtdeputirten gemeinschaftlich mit abstimmen.

Blume aus Bonn hebt hervor, daß die Vollmachten verschieden weit gefaßt seien. Er mache deshalb den zusätzlichen Vorschlag, daß der einzelne Deputirte, wenn er seine Vollmacht zu überschreiten glaube, sich zu den Nichtdeputirten rechnen dürfe.

v. Walther aus München hält sich an das von der Universität Jena erlassene Einladungsschreiben, zufolge dessen bei den Anträgen an die Behörden die Deputirten allein stimmen sollen.

v. Vangerow aus Heidelberg. Die gleichmäßige Vertretung der Universitäten ist in der Jenaer Versammlung von ganz besonderer Wichtigkeit. Die Nichtdeputirten haben ja schon bei der Ausübung der Wahl ihre Stimme abgegeben; es kann das moralische Gewicht der Deputirtenversammlung durch den Beschluß des Plenum möglicher Weise paralysirt werden. Wenn nach den Deputirten die Nichtdeputirten stimmen sollen, so sind es zwei gleichberechtigte Versammlungen, und das liegt nicht im Sinne des Mandats. Der Redner schließt sich deshalb der Ansicht von Sybel's an.

Ribbentrop aus Göttingen bemerkt, daß die Nichtdeputirten meist der Universität Jena angehören. Es erscheine unangemessen, einer einzelnen Universität ein solches Übergewicht einzuräumen.

Marchand aus Halle wünscht, daß die Nichtdeputirten selbst entscheiden möchten, ob sie auf alle Abstimmung Verzicht leisten wollen; dissentirende Meinungen sollen zu Protokoll gegeben werden können.

v. Walther beruft sich wiederholt auf das Einladungsprogramm.

v. Sybel hofft, daß auf die mit Zeichen des Beifalls aufgenommene Erklärung Marchand's die Streitfrage wohl zu beseitigen sein werde. Vor allem müsse man sich klar machen, welches die Motive bei den Universitätswahlen gewesen seyen; die Gleichmäßigkeit der Vertretung müsse aufrecht erhalten bleiben, es seyen bisher 123 Deputirte und Nichtdeputirte, von diesen seien 41, also $\frac{1}{3}$ aus Jena und nur 10 bis 12 Auswärtige. So ungleiche Elemente könnten nicht gemeinschaftlich abstimmen. Berlin ist nur durch 1 Stimme vertreten und hat über 100 Docenten. Die gleichmäßige Vertretung der Universitäten muß soviel wie möglich in Kraft bleiben.

Fricke bemerkt gegen v. Vangerow, daß damit, daß die Nichtdeputirten bei der Wahl schon eine Stimme abgegeben hätten, ihr individuelles Recht noch nicht aufgehoben sey. Das moralische Gewicht sey nur ein persönliches, der Name des Redners gebe der Meinung das Gewicht. Eine vorgeschlagene besondere Versammlung der Nichtdeputirten sey eine Unmöglichkeit. Die ungleiche Vertretung der Universitäten in der Versammlung werde dadurch aufgehoben, daß die Verhandlungen veröffentlicht würden. Diese Versammlung sey keine constituirende.

Hase aus Jena verzichtet auf jede Bevorzugung der Nichtdeputirten, und glaubt, daß die Jenenser kein Übergewicht würden erzwingen wollen; Weiße aus Berlin spricht in demselben Sinne.

Der Präsident will zuerst die allgemeinste Frage stellen: „soll sich die Versammlung spalten in eine allgemeine und specielle, von der die erste beräth und abstimmt, und von der sich die specielle nur absondert, wenn sie Anträge an die Behörden bringen will.“

Stieren aus Jena bemerkt, daß bei der gemeinschaftlichen Abstimmung über diese Frage die Deputirten die Majorität bilden würden. Es sey wünschenswerth, die Ansicht der Nichtdeputirten über den Marchand'schen Antrag zu kennen.

Dieser Vorschlag wird unterstützt, der Marchand'sche Antrag unter den Nichtdeputirten zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Nichtdeputirten leisten also auf das Stimmrecht Verzicht, haben aber das Recht mit zu berathen, Anträge zu machen und ihre Meinung zu Protokoll zu geben.

Der Präsident schlägt hierauf vor, der Gleichheit wegen jeder einzelnen Universität 8 Stimmen zu geben, so daß eine Universität, welche 4 geschickt hat, jedem Deputirten 2 Stimmen geben soll, und so nach Verhältniß bei den übrigen.

Behn aus Kiel stellt die Frage, ob dann von den 2 Abgeordneten aus Halle jeder 4 Stimmen erhalten solle?

Der Präsident bemerkt, von den Halle'schen Abgeordneten würde in dem vorausgesetzten Falle jeder 2 Stimmen haben, da dieselben nur die Abgeordneten der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten seyen, ebenso sey es mit Kiel.

Thiersch aus München unterstützt den Antrag des Präsidenten; der Cultusminister habe für Baiern auf Grund der ersten Aufforderung in der Allgem. Zeitung für jede Universität die Wahl von 5 Deputirten angeordnet, und die Reformen der bairischen Universitäten würden so lange aufgeschoben bleiben, bis die Jenaer Versammlung beendigt sey. Erst in dem Einladungs-

schreiben des Jenenser Senates seyen 4 Deputirte bestimmt worden; die Corporation der Universität habe nun berathen, und mit großer Majorität das königliche Rescript für bindend erklärt. Die Reclamation von Seiten der Privatdocenten und Extraordinarien habe nun die Wahl von noch 2 Deputirten aus deren Kreise veranlaßt, die sich der Deputation angeschlossen hätten.

Lerch aus Wien glaubt, die Abstimmung über das Stimmrecht der Nichtdeputirten verlange, daß man auch jetzt die gleichmäßige Vertretung wahre, und daß jede Universität mit 4 Deputirten stimme; wo ihrer mehr seyen, möchten sich die betreffenden Deputirten vor jeder Sitzung durch Wahl einigen.

Wilda aus Breslau: in manchen Universitäten hat die Corporation gewählt, jedoch nur vermöge des Associationsrechtes des Vereins aller Docenten; bei der Wahl habe es sich nicht um ein bindendes Mandat gehandelt, sie sey nur der Ausdruck des allgemeinen Vertrauens der Universität, und eben wegen dieses bloßen Vertrauens komme es auf eine so genaue übereinstimmende Vertretung nicht an.

Baur aus Gießen bemerkt, es sey ja gar nicht möglich, auf die vorgeschlagene Weise abzustimmen, da es sehr leicht kommen könne, daß auf einzelne Deputirte Bruchtheile einer Stimme fielen.

Krahmer aus Halle bemerkt in Übereinstimmung mit Wilda, die beiden von Halle anwesenden Deputirten verträten nicht die Universität Halle, sondern seyen nur von ihren Wählern, den außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, hergesendet.

Hofmann aus Erlangen will die 5 Stimmen der Deputirten aus Erlangen so reduciren, daß von 3 Ordin. immer nur 2 stimmen sollen, nachdem sie sich verständigt haben.

Scheiner aus Wien bemerkt berichtigend, Wien habe nur 8 Deputirte gesendet, der 9te sey Stellvertreter.

Kunzek aus Wien bestreitet diese Angabe. Es sey in der philos. Facultät von Wien schon im Juni gewählt worden, das frühere Ministerium habe die österreichischen Universitäten nach deutschem Muster einrichten wollen, das jetzige aber habe nur aus den Doctorcollegien Abgeordnete wählen lassen.

Der Präsident stellt, in Erwägung, daß die meisten Universitäten gleichmäßig vertreten seyen, daß die starke Vertretung Wiens durch die gänzlich fehlende Repräsentation der übrigen österreichischen Universitäten hinreichend ausgeglichen werde, und in Erwägung, daß jeder andere Ausweg Schwierigkeiten habe, nach v. Sybel's Antrag die Frage: „ob die Versammlung beschließen wolle, daß die Deputirten viritim abstimmen sollen?" Die Frage wird bejaht.

Die Frage: „sollen die beiden Abgeordneten aus Halle auch viritim abstimmen?" wird ebenfalls bejaht.

In der von der vorbereitenden Commission entworfenen Geschäftsordnung werden hierauf folgende Veränderungen vorgenommen.

In Betreff des §. 7 wird von Walther die Verlesung der Protokolle am Ende der Sitzung gewünscht, der §. bleibt indessen nach Guyet's Erklärung, der großen Schwierigkeiten dieser Einrichtung halber, stehen.

§§. 9 und 10 werden auf v. Sybel's Antrag gestrichen.

§. 11. Klee aus Leipzig weist darauf hin, daß man unter dem Vorwande der Berichtigung von Thatsachen nicht etwa bloße Meinungsverschiedenheiten vorbringe; der Präsident glaubt, daß ziemlich Alles unter die Rubrik „Berichtigung von Thatsachen" zu bringen sey; der Paragraph möge indessen stehen bleiben. Auch bei persönlicher Vertheidigung gebe der Präsident in diesen Fällen das Wort.

Auch Stoy aus Jena will den §. 11 wegen der oft entscheidenden Wichtigkeit der Berichtigungen über lokale Verhältnisse aufrecht erhalten wissen, der Präsident habe aber die falsche Anwendung des §. mit Strenge zu verhüten. — §. 14 wird folgendermaaßen abgeändert: „jeder Redner spricht von seinem Platze aus." Zu §. 16 wird bemerkt, daß kurze Anträge nicht schriftlich übergeben zu werden brauchen. §. 17 wird gestrichen. In §. 18 soll es heißen: „der Antrag auf Schluß der Verhandlung oder auf Abstimmung" u. s. w. In §. 19 wird eine Unterstützung von nur 10 Stimmen für hinreichend gehalten. §. 20, 21 u. 22 werden gestrichen. v. Sybel will §. 25 gestrichen, Stoy will ihn beibehalten wissen, denn die Stimme einzelner Redner zu kennen, könne bei akademischen ebenso interessant seyn als bei politischen Verhandlungen. Baur will ihn beibehalten, schon um zu beurtheilen, wie die einzelnen Universitäten gestimmt haben; Carrière glaubt, daß es genug sey, wenn jeder Einzelne seine Meinung zu Protokoll geben könne. Zu §. 25 wird nach kurzer Debatte beschlossen, daß namentliche Abstimmung dann Statt finden soll, wenn 20 Stimmen den Antrag unterstützen. — No. II. 1 — 10 fallen ganz weg. Hiernach entsteht folgende

Geschäftsordnung

für die Versammlung zur Reform der deutschen Universitäten zu Jena am 21. September und folgenden Tagen.

§. 1. Alle Sitzungen sind öffentlich.

§. 2. Bei allen Verhandlungen gelten die Regeln parlamentarischer Ordnung.

§. 3. Kein Vortrag darf abgelesen werden.

§. 4. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§. 5. Die Stellung der Fragen an die Versammlung, der Ruf zur Ordnung und der Ruf zur Sache stehen ihm ausschließlich zu.

§. 6. Will der Präsident an der Verhandlung Antheil nehmen, so hat er sich zum Wort zu melden, und muß für die Zeit seines Sprechens den Vorsitz dem Vicepräsidenten übertragen.

§. 7. In jeder Versammlung führen je zwei Secretäre (nach freier Vereinbarung des Wechsels) das Protokoll. Nach Vergleichung beider Niederschreibungen wird dasjenige Protokoll entworfen, welches bei Beginn der nächsten Sitzung von einem Secretär vorgelesen wird.

§. 8. Die Secretäre wählen unter sich Einen, der die Registrande über alle eingehenden und lediglich an ihn abzugebenden Anträge und sonstigen Eingaben führt.

§. 9. Der Präsident ist befugt, zwischen solchen Rednern abzuwechseln, welche für, und welche gegen oder über den Antrag sprechen wollen.

§. 10. Zur Berichtigung von Thatsachen kann das Wort auch außer der Reihe ertheilt werden.

§. 11. Der Antragsteller hat als solcher stets das letzte Wort.

§. 12. Sobald der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt, wird das Wort nicht mehr über die Sache, sondern nur über die Fragestellung gegeben.

§. 13. Anträge, welche sich nicht auf den laufenden Gegenstand beziehen, sind vor der Sitzung und schriftlich bei dem Secretariat einzugeben, und werden von dem Präsidenten der Versammlung angemeldet.

§. 14. Verbesserungsvorschläge können jederzeit vor geschehener Abstimmung gestellt und sogleich berathen werden; sie müssen ebenfalls schriftlich übergeben werden, um zur Abstimmung kommen zu können.

§. 15. Der Antrag auf Schluß der Verhandlung oder auf Abstimmung bezweckt die sofortige Abstimmung, so daß die noch eingeschriebenen oder angemeldeten Redner nicht mehr gehört werden. Er wird, wenn er hinreichend unterstützt ist, ohne Berathung zur Abstimmung gebracht.

§. 16. Alle Anträge und Verbesserungsvorschläge müssen, um in Berathung gezogen zu werden, von wenigstens zehn Stimmen unterstützt seyn.

§. 17. An der Abstimmung nehmen nur die anwesenden Deputirten Theil. Sie stimmen nach Kopfzahl.

§. 18. Die Abstimmung erfolgt, auf Aufforderung des Präsidenten, durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wobei das Secretariat die Zählung vornimmt. Ist das Ergebniß zweifelhaft, so erfolgt die Gegenprobe.

§. 19. Ist auch diese nach der Ansicht des Secretariats zweifelhaft, so erfolgt die Abstimmung mündlich auf den, durch die Secretäre geschehenden, Aufruf des Namens jedes Mitgliedes.

§. 20. Dieselbe Art der Abstimmung durch Namensaufruf findet auch dann Statt, wenn zwanzig Mitglieder sie beantragen.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf Nachmittag 4½ Uhr anberaumt, und für die nächsten Tage die Zeit der Sitzungen auf die Stunden von 8 bis 11 und von 12 bis 3 Uhr festgesetzt.

Der Präsident wünscht, daß die Versammlung den von dem Jenaer Reformverein vorgelegten Entwurf den Berathungen im Allgemeinen zu Grunde lege, aber die Fragen von allgemeiner Wichtigkeit und voraussichtlicher Übereinstimmung (unter No. III. des Entwurfs des Reformvereins) zuerst vornehme. Die Versammlung ist damit einverstanden, und der Präsident bringt No. III. des Jenaer Reformprogramms auf die nächste Tagesordnung. Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zweite Sitzung.

Am 21. September, Nachmittags.

Die Sitzung wird um 5 Uhr durch den Präsidenten v. Wächter eröffnet. Bei noch nicht vollständig gefüllten Bänken fragt der Präsident, ob sich die Versammlung für beschlußfähig erachte?

Wird durch Acclamation bejaht.

Es wird sogleich zur Tagesordnung: Berathung über Lehrfreiheit auf den Universitäten nach §. 5 des Programms des Jenaer Reformvereins geschritten.

„8) Wir beantragen: Wegfall der noch bestehenden Beschränkungen der Lehrfreiheit. (Leipzig. Ver.)

„9) Wir beantragen: Vollkommene Lehr- und Lernfreiheit. Die erstere betrifft natürlich System, Vortrag und Methode, die letztere die freie Wahl unter den deutschen Hochschulen, unter Lehrern und Collegien ohne irgend einen Studienzwang. Doch glauben wir die Lernfreiheit insoweit modificiren zu müssen, daß die Zulassung von Autodidakten zur Staatsprüfung und der Besuch ausländischer Hochschulen nur als Ausnahme gelten dürfe. (München. Ver.)

„10) Niemals darf irgend eine deutsche Regierung in Hinblick auf lokale, politische oder religiöse Beweggründe die Lehrfreiheit beschränken. (Tübinger Ver.)

„11) Keinem Lehrer soll das Lehrfach, zu dem er sich einmal bekannt hat, je willkürlich abgenommen oder ein anderes dafür aufgezwungen werden. (Würzburg.)

„Ebensowenig sollen Alle über Alles lesen dürfen, als der Einzelne auf eine bestimmte Disciplin beschränkt seyn soll. Das höchste Interesse der Universität macht folgende Bestimmung wünschenswerth:

„Jeder ist berechtigt zu Vorträgen über die Disciplinen des besonderen Faches, für welches er angestellt ist, über die Disciplinen, welche als nächste oder entferntere Grundlagen desselben anzusehen sind, sowie über diejenigen Disciplinen, für welche sein besonderes Fach die unmittelbaren Grundlagen bildet. In zweifelhaften Fällen entscheiden die betreffenden Facultäten in vereinigter Sitzung.

„Jedem Professor ist es gestattet, in einer andern Facultät, als in welcher er Professor ist, ordnungsmäßig das Recht eines Privatdocenten zu erwerben.

„Vorlesungen, welche nach dem Urtheil der Facultät eine unmittelbar praktische Beziehung haben, dürfen nur von den Mitgliedern der betreffenden Facultät gelesen werden." (Jenaer Ref. Ver.)

Der Präsident schlägt der Versammlung vor, jeden Paragraphen einzeln zu besprechen; wogegen ein Widerspruch sich nicht erhebt.

Die Nummern 8., 9., 10. werden ohne Discussion angenommen.

Über die unter No. 11. stehenden Anträge wird die Debatte eröffnet. In Betreff des ersten Satzes bemerkt der Präsident, er könne es sich kaum als möglich denken, daß einem Lehrer ein Lehrfach gegen seinen Willen aufgezwungen oder willkührlich abgenommen werden könne.

Lang aus Würzburg erwidert, die Universität Würzburg habe diesen Antrag gerade aus praktischen Gründen gestellt, und er könne die Nothwendigkeit der betreffenden Bestimmungen durch specielle Thatsachen bestätigen. Er bittet die Versammlung, den Satz aufrecht zu erhalten.

Es erhebt sich kein Widerspruch dagegen.

Stannius aus Rostock erhebt Bedenken gegen den 4. Satz des Paragraphen. Wenn die Consequenzen dieses Antrages eintreten, dann müsse z. B. der Professor der vergleichenden Anatomie sich in der philosophischen Facultät habilitiren, um Zoologie lesen zu können.

Der Präsident schlägt vor, diesen Absatz ganz wegzulassen, was durch Lang von Würzburg unterstützt wird.

v. Sybel aus Marburg spricht gegen den 3. Satz. Er entlehnt von den historischen Wissenschaften den Beweis, daß die Grenze zwischen verwandten Disciplinen schwer zu ziehen sei, da jede derselben in das Gebiet der Geschichte gezogen werden könne. Der Satz sey in seiner Fassung unverständlich und Mißdeutungen ausgesetzt, und scheine es überhaupt zweckmäßiger, daß dergleichen Beschränkungen ganz wegzufallen hätten.

Falck aus Marburg: ehe über die Organisation der Facultäten nicht entschieden sey, könne auch nicht über die Beschränkung der Lehrfreiheit der Docenten geurtheilt werden. Er beantragt daher Aussetzung der Berathungen bis nach der Verhandlung über die Facultäten.

Domrich aus Jena. Die Schwierigkeiten einer näheren Bestimmung beruhen auf der Existenz von Zwischengebieten zwischen den einzelnen Doctrinen. Es sey aber widersinnig, daß Jemand, für den man einen wissenschaftlichen Ausweis für gewisse verwandte Fächer durch Habilitation in einer Facultät verlange, dadurch, daß er diesem genügt habe, nun über Alles solle Vorträge halten dürfen. Die in dem angefochtenen Satze enthaltenen Bestimmungen seyen durchaus zweckmäßig. Der Redner characterisirt die wesentlichen Grenzen zwischen den verschiedenen Disciplinen durch Beispiele und entwickelt genauer den Begriff der die Grundlagen von andern Disciplinen bildenden Doctrinen.

Stoy aus Jena schließt sich dem Falck'schen Antrage an. Bevor die Frage über die Facultäten erledigt sey, komme es nur darauf an, einige allgemeine Sätze festzustellen. Er beantragt daher: 1) die Beschränkung der Lehrfreiheit durch politische Gewalten soll wegfallen; 2) Alle können nicht über Alles lesen; 3) die Bestimmung der Beschränkungen wird ausgesetzt, bis die Frage über die Facultäten discutirt wird.

Karsten aus Rostock theilt einige historische Notizen mit und erklärt sich dahin, daß die betreffenden Bestimmungen den Lehrern der einzelnen Uni-

versitäten ganz ohne alle Beschränkung überlassen bleiben mögen, da eine genaue Begrenzung der Gebiete der einzelnen Facultäten nicht möglich sey.

Rößler aus Jena unterstützt den Antrag von Falck und Stoy. Man solle nur die Erklärung abgeben, daß die Lehrfreiheit auf Universitäten durch keine fremden polizeilichen Bestimmungen irgendwie beschränkt werden dürfe.

Baur aus Gießen: es komme vorzugsweise darauf an, die allgemeine Lehrfreiheit der nichtakademischen Behörde gegenüber zu wahren. Er schlägt deßhalb folgende Fassung vor: „Alle akademischen Lehrer haben vollkommene Lehrfreiheit innerhalb der wissenschaftlichen Gebiete, über welche zu lesen sie das Recht ordnungsmäßig erworben haben. Mißbrauch der Lehrfreiheit, sofern dadurch das Gesetz verletzt wird, ist auf gerichtlichem Wege zu ahnden und zu beseitigen. Beschränkung der Lehrfreiheit durch administrative Maaßregeln kann Statt finden."

Fricke aus Leipzig: daß die Lehrfreiheit nicht von Außen beschränkt werde, müsse man voraussetzen, und seyen deßhalb auch in Frankfurt schon Bestimmungen getroffen worden. Hier aber handle es sich darum, zu bestimmen, wie sich die Lehrfreiheit innerhalb des Universitätslebens gestalten solle. Eine Beschränkung sey nothwendig, da es widersinnig scheine, sich für gewisse Facultäten zu habilitiren, um sodann über Alles lesen zu können. Er erklärt sich für die Bestimmungen des Entwurfes.

Thiersch aus München ist gleichfalls der Ansicht, daß es hier auf die Begrenzung der Lehrfreiheit im Innern der Corporation ankomme. Den Ausgangspunkt muß das Doctorat bilden; wer Doctor einer bestimmten Facultät ist, hat das Recht, über die derselben zugehörigen Disciplinen zu lesen.

Seelig aus Göttingen: jede Beschränkung der Lehrfreiheit sey unzweckmäßig und gegen den Geist der Zeit. Die Lehrfreiheit müsse vollkommen und unverkümmert erhalten und jedem akademischen Lehrer gestattet seyn, zu lesen, worüber er wolle.

Vielfacher Ruf nach Schluß. Es wird der Antrag auf Abstimmung gestellt, unterstützt, durch die Versammlung genehmigt.

Präsident. Daß die Lehrfreiheit nicht aus politischen, lokalen oder polizeilichen Gründen beschränkt werden dürfe, ist ohne Widerspruch von Seiten der Versammlung. Dagegen die Lehrfreiheit im Innern der Corporation; da erscheine es allerdings nothwendig, daß Jeder über die Fächer lesen könne, für welche er sich habilitirt habe, außerdem aber noch über die mit jenen verwandten; in Zweifelfällen könnten die Facultäten entscheiden. Rücksichtlich der Abstimmung werde es zweckmäßig seyn, die einzelnen Punkte zu trennen.

Stoy trägt rücksichtlich der Fragestellung darauf an, zuerst über die

Vorfrage abzustimmen: „soll überhaupt eine Beschränkung der Lehrfreiheit Statt finden?“

v. Sybel beantragt Stellung der Vorfrage: „soll die ganze Frage als eine für die einzelnen Universitäten offene angesehen werden?“

Der Präsident schlägt der Versammlung die nachfolgende Stellung der Fragen vor. (Allseitige Zustimmung.)

1) „Soll bezüglich der Lehrfreiheit die Frage über die wissenschaftliche Befähigung der Docenten ganz beseitigt werden?“

Wird von der Versammlung verneint.

2) „Soll (nach dem Antrage von Falck und Stoy) zur motivirten Tagesordnung übergegangen werden?“

Wird verneint.

3) „Soll Jeder, der in einer Facultät habilitirt ist, über alle Fächer lesen dürfen?“

Wird verneint.

4) „Soll Jeder, der sich für ein Fach habilitirt hat, über dieses und jedes verwandte Fach lesen dürfen?“

Wird bejaht.

5) „Sollen in Zweifelfällen die betreffenden Facultäten in vereinigter Sitzung zu entscheiden haben?“

Wird bejaht.

Satz 5: „Vorlesungen, welche eine unmittelbare &c.“ wurde vertheidigt von Domrich aus Jena, jedoch nach kurzen Gegenäußerungen von Sell aus Bonn, Thiersch aus München, Hofmann aus Erlangen gestrichen.

Behn aus Kiel trägt darauf an, daß bei der Abstimmung in allen wichtigeren Fragen die Majorität und Minorität angegeben werde.

Der Präsident erklärt, daß dies geschehen solle.

In der Tagesordnung fortschreitend, wendet man sich zur Frage über die Honorare. Die im Programm des Jenaer Reformvereins hierüber enthaltenen Anträge und Bestimmungen lauten:

„Erklärung gegen Aufhebung der Collegiengelder. (Leipziger Ver.)

„Hauptfächer haben ein Minimum und Maximum des Honorars, welches nicht überschritten werden darf. (Jen. Ref. Ver.)

„An jeder einzelnen deutschen Universität sollen die Honorare für alle Facultäten gleichmäßig festgestellt werden. (Tübinger Ver.)

„Das System der Stundung ist dem gänzlichen Erlaß vorzuziehen.“ (Jen. Ref. Ver.)

Präsident. Alle vorliegenden Anträge sprechen sich für Beibehaltung der Collegienhonorare aus, nur einzelne von ihnen bezwecken eine Änderung

in der Erhebung. Wenn man nach den Motiven dieser Übereinstimmung fragt, so findet man einen doppelten Grund für die Beibehaltung der Collegiengelder: einmal, um das für die Universitäten so wichtige Institut der Privatdocenten zu erhalten, welches außerdem nicht würde bestehen können, dann, um dem akademischen Lehrer die freie Stellung zu sichern, welche ihm im Interesse der Wissenschaft den Gewalten des Staates gegenüber gebührt. — Über die beste Art der Erhebung der Honorare bestehen verschiedene Ansichten; darüber wird jetzt die Discussion eröffnet.

Blume aus Bonn: die vorliegenden Anträge spalten sich in drei Fragen: „soll überhaupt noch die Honorarzahlung beibehalten werden? soll eine allgemeine Honorarordnung eingeführt werden? soll ein Minimum festgestellt werden?" In Betreff der ersten Frage schließt er sich an die vom Präsidenten angeführten Gründe an und erklärt sich für Beibehaltung der Honorare; eine allgemeine Honorarordnung für alle deutschen Universitäten einzuführen, werde aber nicht wohl möglich oder angemessen seyn, da sich der Preis für die Vorlesungen nach lokalen und anderen Verhältnissen richte. Für alle Vorlesungen das gleiche Honorar einzuführen sey unmöglich, da Stundenzahl, Vorbereitungen und nothwendige Auslagen sehr verschieden seyen. Rücksichtlich der dritten Frage halte er es allerdings für wünschenswerth, daß ein Minimum festgestellt werde.

Nägelsbach aus Erlangen erklärt, daß er nicht mit dem vorgeschlagenen System der Stundung einverstanden seyn könne. Auch er wolle die Beibehaltung der Honorare, für welche außer den angeführten Gründen auch der spreche, daß Niemand vom Staate verlangen könne, unentgeltlich eine gelehrte Bildung zu erhalten. Wer zahlen könne, möge zahlen, wer dies aber nicht im Stande sey, dem solle man das Honorar ganz erlassen, nicht stunden. Die Studenten erblickten in ihren Professoren dann Manichäer, welche sie mit ihren Forderungen noch über das Studentenleben hinaus verfolgten.

v. Sybel aus Marburg macht auf die Zweideutigkeit des Wortes „gleichmäßig" in dem dritten der vorliegenden Anträge aufmerksam, welches näher zu bestimmen sey. Nach der gegenwärtigen Einrichtung seyen die Honorare in der medicinischen Facultät gewöhnlich höher, was aber seine natürlichen Gründe habe, sich außer den größeren Kosten und Vorbereitungen der Docenten auch nach der Zahl der Studenten richte. Wenn daher mit dem Ausdruck „gleichmäßig" eine materielle Gleichheit der Honorare aller Facultäten gemeint seyn solle, so müsse er sich unbedingt dagegen erklären. v. S. geht sodann auf das System der Stundung der Collegienhonorare ein, welches er als zweckmäßig vertheidigt. Jedoch sey es sehr wünschenswerth, die Einrichtung so zu treffen, daß der Erlaß oder die Stundung der Honorare nicht von den Docenten ausgehe.

Tomaschek aus Wien. So sehr er mit seinen Collegen darin über-

einstimme, daß die österreichisch=deutschen Universitäten in allen Stücken mit den deutschen die gleichen Einrichtungen theilen sollen (lebhafter Beifall in der Versammlung), so sehe er sich doch leider genöthigt, gegen das System der Honorarzahlung zu sprechen, welches in Österreich nicht bestehe. Er erklärt es für unmöglich, daß diese Einrichtung dort eingeführt werde. Sonach müsse man entweder auf eine Uniformirung sämmtlicher deutscher Universitäten verzichten, und den österreichisch=deutschen Universitäten überlassen, ihren eigenen Weg zu gehen, was in keinem Falle wünschenswerth seyn könne, oder man müsse auf einen passenden Ausweg Bedacht nehmen. Er stelle daher den Antrag: „die Art der Honorarforderung ist der Autonomie der Universitäten zu überlassen."

Thiersch aus München. Die Collegiengelder lassen sich nicht unterdrücken, und wo sie nicht eingeführt sind, schaffen sie sich auf andere Weise Geltung. In Wien habe immer ein Analogon davon bestanden in den bezahlten Privatissimis. Durch die Festhaltung des Systemes der Honorarzahlung werde es aber gefordert, daß der Wunsch oder die Aufforderung an jeden ordentlichen Professor gestellt werde, einige Stunden wöchentlich über Gegenstände seines Faches publice zu lesen. Eine Gleichmäßigkeit der Honorarforderung für alle Fächer sey unmöglich, richte sich auch nach dem Preise des Geldes. Dagegen sey es wünschenswerth, ein Minimum der Honorare festzusetzen. Schließlich stellt er den Antrag, „die ganze Frage der Honorarforderung als eine offene zu betrachten."

Wolff aus Jena. Ein Redner vor ihm habe gesagt, wenn man das System der Stundung annehme, so werde der Student in den Professoren Manichäer erblicken, welche ihn über die Universität hinaus mit ihren Forderungen verfolgten. Er protestire dagegen im Namen der deutschen studirenden Jugend (Beifall im Zuhörerraume). Noch sey im deutschen Studenten das Gefühl der Pietät für seine Lehrer nicht erloschen, die großentheils nicht so gestellt seyen, um sich Schätze sammeln zu können. Die Studenten würden gern das ihnen in spem melioris fortunae von ihren Lehrern gestundete Honorar zurückzahlen, wenn sie es könnten. Er erkläre sich deßhalb unbedingt für das System der Stundung im Interesse der Studirenden selbst. (Lebhafter Beifall im Zuhörerraume.)

Blume aus Bonn. Aus fünfundzwanzigjähriger Erfahrung könne er für die Art der Stundung sprechen, welche auf den preußischen Universitäten bestehe. Er halte es für sehr wünschenswerth, daß da, wo dies System noch nicht befolgt werde, es allmählig eingeführt werde.

Marchand aus Halle erklärt sich zwar für Beibehaltung der Honorare und für die Stundung, aber gegen jede Einrichtung, wodurch voraussichtlich der Betrag der ersteren erhöht werde.

Fricke aus Leipzig spricht sich gleichfalls für die Beibehaltung der Ho=

norare aus, namentlich auch aus dem Grunde, weil sonst der Staat dieselben zu bezahlen verpflichtet sey. Er verwirft die Stundung und stellt schließlich den Antrag, „daß der Staat den Ausfall des erlassenen Honorars tragen solle."

Michelet aus Berlin hält dies zur vollständigen Durchführung für nicht geeignet und macht einen vermittelnden Vorschlag, wonach der Staat nur den Theil der gestundeten Honorare übernehmen solle, welcher von den Betreffenden später nicht zurückgezahlt werden könne.

Birnbaum aus Gießen. Die Unmöglichkeit der Einführung der Honorare auf den österreichischen Universitäten sey nicht so groß, als man sie geschildert habe; als Beispiel könne Freiburg dienen, welches ja österreichisch gewesen sey und diese Einrichtung gehabt habe. Auch in Belgien sey das System der Honorare eingeführt worden und habe längere Zeit ohne Anstoß bestanden.

Endlicher aus Wien. Auf den österreichischen Universitäten stoße die Einführung der Honorare deßhalb auf so bedeutende Schwierigkeiten, weil die ordentlichen Professoren alle Collegien publice zu lesen verpflichtet seyen. Indessen werde auch das den innigen Anschluß der österreichischen an die übrigen deutschen Universitäten nicht verhindern. (Allgemeiner Beifall.)

Lerch aus Wien. Ist das Institut der Privatdocenten für das Gedeihen der Universitäten nothwendig, dann ist auch die Nothwendigkeit der Honorarforderung anerkannt. Das erstere sey als unerläßlich bezeichnet worden, darum müsse man auch das zweite wollen. Auch er sey überzeugt, daß deßhalb keine Kluft zwischen den österreichischen und den übrigen deutschen Universitäten entstehen werde.

Vielfacher Ruf nach Schluß. Es wird der Antrag auf Abstimmung gestellt und genehmigt.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird

1) die Frage: „soll im Interesse der Erhaltung des Institutes der Privatdocenten und der Freiheit der akademischen Lehrer das Princip der Honorarzahlung festgehalten werden?" — einstimmig bejaht;
2) „soll der Wunsch ausgesprochen werden, daß jeder ordentliche Professor darauf Bedacht nehme, in jedem Semester wenigstens einige Stunden publice zu lesen?" — bejaht;
3) die Frage: „soll ein Minimum für die Honorare in allen Facultäten gleichmäßig (mit Ausnahme derjenigen Vorlesungen, zu welchen, wie bei gewissen Practicis, besondere Vorbereitungen nöthig sind) und zwar nach dem Maaßstabe der sogenannten älteren Facultäten festgestellt werden?"

rief eine kurze Discussion, betreffend die Fragestellung, hervor, in welcher Behn aus Kiel beantragt, daß bei Bestimmung des Honorars die Zahl der

Stunden entscheidend seyn solle, Ehrenfeuchter aus Göttingen aber eine genauere Fassung des Wortes „gleichmäßig“ verlangt. Die Frage wurde indeß bei einiger Unruhe in der Versammlung zur Abstimmung gebracht und mit überwiegender Majorität bejaht.

4) Die Frage: „soll auf das System des gänzlichen oder theilweisen Ersatzes frei gegebener Honorare durch den Staat eingegangen werden?“ — wurde verneint.

5) Die Frage: „soll das System der Stundung wie in Preußen u.s.w. empfohlen werden?“ — mit großer Majorität bejaht.

Tagesordnung für die nächste Sitzung: die Lernfreiheit nach §. 17. des Programms des Jenaer Reformvereins.

Schluß der Sitzung 7½ Uhr.

Dritte Sitzung.

Am 22. September, Vormittags.

Beginn der Sitzung 8½ Uhr. Gegenwärtig sämmtliche Deputirte.

Der Präsident wiederholt bei der Eröffnung der Sitzung die Mittheilung, daß von den Secretären ein kürzeres Protokoll zum nachmaligen Verlesen, und ein ausführlicheres Behufs der Einverleibung in die Akten geführt werden solle.

Die Forderung des Dr. Lerch aus Wien, den resp. Rednern die Einsicht, resp. Berichtigung des ausführlichen Protokolls zu gestatten, wird als sich von selbst verstehend angenommen.

Verlesung des Protokolls der Sitzungen vom gestrigen Tage durch Dr. Cäsar aus Marburg.

Zum Protokoll der Nachmittagssitzung gibt der Präsident die Erläuterung, daß er mit dem Ausdrucke der älteren Facultäten die in Bezug der Honorare seither besser gestellten habe bezeichnen wollen.

Ribbentrop aus Göttingen bemerkt sodann, es solle im Protokoll der Wunsch ausgesprochen werden, es möge jeder Professor darauf bedacht seyn, wenigstens in jedem Halbjahr ein öffentliches Collegium zu lesen.

Marchand aus Halle kündigt einen Protest einer Minorität gegen jeden auf Erhöhung der Honorare zielenden Beschluß an. (S. unten Anhang S. 30. No. 1.)

Baur aus Gießen will statt des Ausdrucks Protest „Minoritätsgutachten,“ Andere wollen dafür Dissens gesetzt wissen. Die letztere Fassung wird angenommen.

Der Präsident theilt einen von 19 Deputirten (Seelig, Krahmer

und Genossen) unterzeichneten Dissens mit, in welchem dieselben sich gegen jede Beschränkung der Lehrfreiheit, und dafür aussprechen, daß jedem Habilitirten frei stehen solle, über jede Doctrin zu lesen. (S. unten Anhang S. 30. No. 2.)

v. Vangerow aus Heidelberg schlägt an der Stelle des Protokolls, wo von der Entscheidung über die Lehrbefugniß die Rede ist, eine genauere Fassung, der Präsident die ursprüngliche des Reformprogramms vor.

Krahmer aus Halle theilt mit, daß auf den preußischen Universitäten Privatdocenten eine von einem Professor privatim angekündigte Vorlesung nicht öffentlich lesen dürfen.

Blume aus Bonn, Sell ebendaher und Barkow aus Greifswald bestreiten auf das Bestimmteste die Richtigkeit dieser Angabe.

v. Sybel aus Marburg hält die Sache durch die gestrigen Verhandlungen über die Lehrfreiheit für erledigt und warnt vor dem Einbringen neuer Details unter der Form von Protokollverbesserungen.

Der Präsident verliest hierauf folgenden von 15 Mitgliedern unterzeichneten Antrag:

Die Unterzeichneten beantragen, daß nach dem Schlusse der Verhandlungen über Lernfreiheit sofort die Verfassungsfrage nach §. 21 ff. zur Verhandlung komme. Sie verlangen, daß dieser Antrag als dringlich sofort nach Verlesung des Protokolls in der heutigen Sitzung der Versammlung zur Kenntniß- und Beschlußnahme mitgetheilt werde.

Jena, den 22. Sept. 1848.

Dr. Baur. Dr. M. Pettenkofer. Dr. Köstlin. D. J. Wiggers. Moriz Carrière. E. Quitzmann. Dr. Falck. Dr. Haarbrücker. Dr. H. Busch. Dr. J. L. Klee. Prof. D. Schletter. Dr. Krahmer. D. Fischer. D. Stoy. Seelig.

Baur aus Gießen trägt darauf an, über die Annahme dieses Antrags sofort abzustimmen.

Der Präsident dagegen will die Abstimmung bis nach dem Schlusse der Verhandlungen über die Lernfreiheit verschoben wissen.

Die Versammlung pflichtet dem, trotz Baur's Erklärung, daß sein Antrag eben die Festsetzung der späteren Tagesordnung beabsichtige, bei.

Der Präsident eröffnet hierauf die Debatte über S. 7. §. 17 ff. des Jenaer Reformvereins („Allgemeine Lernfreiheit").

Hofmann von Erlangen bemerkt, No. 21. (§. 15.) „Gleiche Berechtigung des Absolutoriums von den höheren realistischen Bildungsanstalten mit jenen der humanistischen zur Immatriculation" [München] gehöre wohl ebenfalls zum Kapitel über die Lernfreiheit.

Präsident erwiedert hierauf, diese No. werde jedenfalls bei der Verhandlung über die Examina zur Sprache kommen.

Ruete aus Göttingen will No. 29. folgendermaßen gefaßt sehen: —

„Jeder deutsche Studirende hat vollkommne Freiheit zum Besuche jeder deutschen Universität."

Zech aus Tübingen erinnert dagegen an den nicht seltnen Besuch schweizerischer und russischer Universitäten von Seiten deutscher Studirenden.

Quitzmann verweist auf den Münchner Antrag §. 5. No. 9.: („Wir beantragen: Vollkommene Lehr= und Lernfreiheit. Die erste betrifft natürlich System, Vortrag und Methode, die letztere die freie Wahl unter den deutschen Hochschulen, unter Lehrern und Collegien, ohne irgend einen Studienzwang. Doch glauben wir die Lernfreiheit insoweit modificiren zu müssen, daß die Zulassung von Autodidakten zur Staatsprüfung und der Besuch ausländischer Hochschulen nur als Ausnahme gelten dürfe") und will die Freiheit des Besuches der Universitäten auf die im Sinne des Reformcongresses umgestalteten Universitäten beschränkt sehen.

Falck aus Marburg schreibt dem Staate das Recht zu, auf den Besuch deutscher Universitäten zu dringen.

Blume aus Bonn schließt sich dem an.

Volz aus Tübingen spricht gegen das Eingehen auf gesetzliche Bestimmungen über den Besuch deutscher oder ausländischer Universitäten. Der einzige Zwang, der hier geübt werden könne, sey moralischer Art, und liege in der hervorragenden Tüchtigkeit der deutschen Universitäten.

Stromeyer aus Freiburg hebt besonders die Nothwendigkeit des Besuchs ausländischer Universitäten von Seiten der Medicin Studirenden hervor.

Thiersch aus München stimmt bei und verwahrt sich gegen die Ausübung eines unserer Reformbestrebungen unwürdigen Bannes über die ausländischen Hochschulen.

Schluß der Debatte.

Der Präsident: „Will sich die Versammlung dagegen erklären, daß eine Universität eines einzelnen deutschen Staates einen Zwang gegen die Angehörigen des betteffenden Staates in der Art ausübe, daß für dieselben die Nothwendigkeit bestehe, diese Universität zu besuchen?" —

Einstimmig bejaht.

Der Präsident bringt hierauf die Vorfrage zur Debatte: „Will die Versammlung überhaupt auf die Frage nach der gesetzlichen Beschränkung der Universitätsstudien auf deutsche Hochschulen eingehen?"

Thiersch aus München erklärt sich unter Hinweisung auf den allgemeinen Begriff der Universität gegen jede nationale Beschränkung des Universitätsbesuchs.

v. Sybel aus Marburg erklärt derartige Bestimmungen von Seiten der Universitäten dem Staate gegenüber für unzulässig. Dagegen müsse dem

Staate die Befugniß zustehen, auf den Besuch oder Nichtbesuch einzelner nichtdeutscher Universitäten im Interesse nationaler Erziehung hinzuwirken.

Fischer aus Freiburg. Jedenfalls müsse jedem, der nicht Staatsdiener werden wolle, in dieser Beziehung alle Freiheit zugestanden werden.

Wilda aus Breslau warnt dagegen, sich auf vom Staate oder der Kirche etwa zu fassende Beschlüsse einzulassen. Man solle rein auf dem Standpunkte der Universität und der Wissenschaft verharren.

Präsident: „Nimmt die Versammlung die Ansicht an, daß der Staat in Beziehung auf den Staatsdienst auch darauf kein Gewicht legen solle, ob seine Angehörigen auf einer deutschen oder ausländischen Universität studirt haben?"

Da über diese Fragestellung sich zwischen dem Präsidenten und Volz aus Tübingen eine Debatte erhebt, weist Lang aus Würzburg darauf hin, daß die Fassung von No. 30.: „Die Wahl der zu besuchenden Universität ist unbeschränkt," vollkommen genüge.

Die Abstimmung über No. 30. ergibt Einstimmigkeit mit Ausnahme einer Stimme.

Auf die Frage eines Deputirten, ob der Staat überhaupt den Besuch der Universität von den zu Prüfenden zu verlangen habe, bemerkt der Präsident, daß dieser Punkt in No. 9. zu §. 5 (Antrag von München) und zwar in dem noch nicht besprochenen 3ten Satze, welcher die Zulassung von Autodidakten zur Staatsprüfung nur als Ausnahme gelten lasse, berührt sey.

Blume aus Bonn bemerkt, diese Frage könne sich nur auf die Aspiranten zum Saatsdienste beziehen. Er verliest hierauf einen Paragraph der Bonner Statuten, des Inhalts: zweckmäßige Prüfungen ersetzen jede gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit des Universitätsbesuchs.

Baur aus Gießen: die Versammlung habe die Pflicht, dem Staate gegenüber ihre Meinung über den Universitätsbesuch auszusprechen. — Im Allgemeinen solle der Staat den Universitätsbesuch verlangen. Specielle Bestimmungen aufzustellen, widerstreite dem Principe der Lehrfreiheit. Er stellt hierauf den Antrag: „daß die Versammlung eine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin nicht sehe, wenn der Staat und die Kirche von ihren künftigen Dienern den Universitätsbesuch als Regel verlangen."

Volz aus Tübingen: man solle hierauf nicht eingehen, da außerdem der Staat consequenter Weise auch den Besuch der Landes-Universität verlangen könne.

Thiersch' Bemerkung, daß man auch auf die Vorbereitung zum Eintritt auf die Universität einzugehen habe, wird vom Präsident unter Verweisung auf die Tagesordnung abgelehnt.

Ehrenfeuchter aus Göttingen spricht für den Baur'schen Antrag.

Jeder künftige Staatsdiener solle ein regelmäßiges akademisches Studium gemacht haben. Der Staat laufe außerdem Gefahr, seine Verbindung mit der Wissenschaft zu verlieren. Die eigenthümlichen Vortheile der Universität, auf welcher das persönliche Leben der Wissenschaft gepflegt werde, seyen durch nichts Anderes zu ersetzen, besonders bei der zu erwartenden Zusammenfassung aller Zweige der Wissenschaft auf der Universität.

Lang aus Würzburg will jedem Staatsbürger die völlig freie Wahl der Unterrichtsmittel zuerkannt und deßhalb auch den Autodidakten alle Rechte der auf Universitäten Gebildeten gewahrt wissen.

v. Vangerow. Der Begriff der wissenschaftlichen Freiheit schließe in sich die völlige Berechtigung der Autodidakten. Es könne dem Staate, wie der Universität gleich seyn, aus welchen Quellen die wissenschaftliche Bildung der Einzelnen fließe.

Falck aus Marburg weist darauf hin, daß bereits die in Frankfurt festgestellten Grundrechte jeden etwaigen Zwang zum Besuche der Universität ausschließen.

Auf Ribbentrop's Ersuchen erläutert Baur aus Gießen seinen Antrag dahin, daß er nicht fordere, die Universität solle vom Staate ein derartiges Zwangsgesetz verlangen. Die Universität solle nur den Staat aufmerksam machen auf die mit Einführung absoluter Lernfreiheit verbundenen Bedenken.

Sell aus Bonn. Ein wesentlicher Vorzug des Universitätslebens, der deutschen Universitäten insbesondere, bestehe in der mächtigen Förderung der moralischen und Charakterbildung der Studirenden. Diese aber könne durch die Aufhebung der gesetzlichen Nothwendigkeit des Universitätsbesuches leicht vernichtet werden, und es werde auf diese Weise durch die Zulassung von Autodidakten der Geist der Freiheit wesentlich beeinträchtigt.

Carrière aus Gießen. Die Erfahrung der neueren Zeit bezeuge nicht gerade diese Förderung der Charakterbildung durch die Hochschulen. Deßhalb stimmt derselbe für unbeschränkte Lehr- und Lernfreiheit.

Stoy aus Jena theilt die Hoffnung, daß die Universitäten immer mehr die Stätten auch der Charakterbildung werden sollen; verwirft aber dennoch jede Zwangsmaaßregel und erwartet, daß die Universitäten nicht durch Worte, sondern durch Thaten sich den Lernenden empfehlen werden.

Nachdem Ehrenfeuchter sich gegen Mißverständnisse des von ihm Gesagten verwahrt, Hofmann aus Erlangen der Ansicht Stoy's, daß die Universitäten sich nur durch ihre Leistungen den Lernenden empfehlen sollen, beigestimmt hat, hebt

v. Richthofen aus Berlin hervor, daß man durch die Gestattung des Besuchs auswärtiger Universitäten bereits auf die Eigenthümlichkeit der deut-

schen Universitäten verzichtet habe. In völliger Consequenz des ersten Satzes müsse man deßhalb auch Autodidakten zulassen.

Schluß der Debatte.

Der Präsident stellt die Frage: „Will die Versammlung, daß Autodidakten nur ausnahmsweise zur Staatsprüfung zugelassen werden sollen?" —

Mehrere Redner sprechen für die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Baur'schen Antrags.

v. Walther aus München stellt das Amendement zu dem letzteren: statt „Staatsdiener" zu setzen: „Beamte des Staates, der Kirche und die zur Ausübung der Medicin Berechtigten."

Der Präsident findet dies zulässig, wenn in die zweite Hälfte des Satzes noch die zur advocatorischen Praxis Berechtigten eingeschaltet werden.

Schaumann aus Jena schlägt vor: „Zulassung zu Staatsämtern, welche überhaupt die Universitätsbildung voraussetzen."

In Folge der hieran sich schließenden kurzen Debatte schlägt Baur selbst folgende Fassung vor —: „für gewisse Zweige des Staats- und Kirchendienstes."

Rau aus Heidelberg empfiehlt die Fassung von Birnbaum —: „die Versammlung werde eine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit nicht darin finden, wenn Staat und Kirche den Besuch der Universität als Regel verlangen bei Prüfungen, welche bisher den Besuch der Universität voraussetzten."

Es erhebt sich eine lebhafte Debatte über den Sinn des Baur'schen Antrags; welchen v. Vangerow wiederholt empfiehlt, da derselbe, ungeachtet seiner negativen Form, nichts Undeutliches oder Bedenkliches enthalte.

Die hierauf auf vielseitiges Verlangen veranstaltete namentliche Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Für den Baur'schen Antrag stimmen:

Baur.
Cäsar.
v. Raumer.
v. Lichtenfels.
Thiersch.
Hoffmann aus Jena.
Ribbentrop.
Ehrenfeuchter.
Sigmund.
Quitzmann.
Fischer.
Pettenkofer.
Scheiner.
Dollmann.
Schaaffhausen.
v. Vangerow.
Barkow.
Zech.
Staudenmaier.
Wiggers.
Hildenbrand.

Gegen den Baur'schen Antrag:

Stoy.
Seelig.
Göttling.
Osann.
Falck.
Brinckmann.
Häusle.
Stadlbauer.
Hoffmann aus Würzburg.
Schletter.
v. Sybel.
Haarbrücker.
Bolz.
Lang.
Domrich.
v. Woringen.
Stromeyer.
v. Ringseis.
Ruete.
Hofmann aus Erlangen.

Für.		Gegen.	
Delffs.	Lerch.	v. Walther.	Hye.
Schmidt aus Erlangen.	Kunzek.	Carrière.	Tomaschek.
	Stannius.	Drobisch.	Endlicher.
Nägelsbach.	Karsten.	Wilda.	Krahmer.
Köstlin.	Busch.	Friese.	Erdmann.
Birnbaum.	Blume.	Behn.	Klee.
Knobel.	Sell.	Harms.	34 Stimmen.
Platner.	Planck.	Kastner.	
Rau.	Breidenstein.		
Gitzler.	39 Stimmen.		

Carrière aus Gießen zieht hierauf seinen Antrag, als erledigt, zurück.

Die Versammlung geht hierauf zu der Verhandlung über den Collegienzwang, nach S. 7. §. 17 über. Die No. 29. 30. 31.:

„Die Studirenden haben vollkommne Freiheit zum Besuche jeder Universität; namentlich soll kein Zwang in Bezug auf eine sogenannte Landes-Universität Statt finden." (Tübingen.)

„Die Wahl der zu besuchenden Universität ist unbeschränkt. Wo die Forderung an den Studirenden gemacht wurde, daß er wenigstens eine Zeit lang an der Universität seines Landes studirt habe, ist von derselben abzustehen." (Würzburg.)

„Wir beantragen: Wegfall des Zwanges auf einer bestimmten deutschen Universität studiren zu müssen." (Leipzig.)

werden sofort angenommen.

In Bezug auf No. 32.:

„Wir beantragen: Wegfall des Collegienzwanges." (Leipzig.)

will Falck aus Marburg, daß ein Zwang wenigstens für Vorlesungen über solche Fächer bestehe, welche ohne Autopsie nicht erlernt werden können.

Carrière aus Gießen dagegen hält auch für diese jeden Zwang für unnöthig, da gerade solche Collegia auch ohne Zwang würden gehört werden.

Stannius aus Rostock findet eine Ungenauigkeit der Fassung des Satzes darin, daß in demselben nicht zwischen Collegien überhaupt und Fachcollegien insbesondere unterschieden sey.

Hye aus Wien: Mit der Annahme des Baur'schen Antrags sey man leider genöthigt, sich für Zwangscollegia auszusprechen, denn es sey mit derselben die Beschränkung der Lernfreiheit wieder eingeschmuggelt worden.

Ein Mitglied nimmt Anstoß an dem von dem Redner gebrauchten Ausdrucke „einschmuggeln."

Hye erwidert: Er habe damit gegen Niemand einen Vorwurf aussprechen, sondern nur auf die Consequenzen des Baur'schen Antrags hinweisen wollen. Mit der Annahme des Baur'schen Antrages habe man dem Staate nicht allein das Recht eingeräumt, überhaupt Vorlesungen, sondern be-

stimmte Vorlesungen zu fordern, dadurch aber sich für Zwangscollegien erklärt, durch diesen Beschluß aber indirect das Princip der Lernfreiheit beeinträchtigt.

Ribbentrop aus Göttingen bemerkt, daß in Hannover niemals ein eigentlicher Collegienzwang bestanden habe, es sey nur im Allgemeinen bestimmt gewesen, die Vorlesungen des betreffenden Faches zu hören.

Ruete aus Göttingen führt dagegen an, daß allerdings in Hannover eine gesetzliche Bestimmung für die medicinischen Vorlesungen bestehe.

Birnbaum aus Gießen erhebt sich gegen die von Hye aus der Annahme des Baur'schen Beschlusses gezogene Consequenz. Von der Universität Gießen sey bereits der Antrag auf völlige Aufhebung des Collegienzwangs an die betreffende Regierungsbehörde gestellt worden.

v. Vangerow findet in der Annahme des Baur'schen Antrags, welcher von der Nothwendigkeit des Universitätsbesuchs ausgehe, durchaus keine Begünstigung des Collegienzwanges, welchen er ebenfalls verwirft, sondern erwartet von demselben die kräftigste Förderung des aus dem akademischen Leben hervorgehenden freien Geistes.

Blume aus Bonn schlägt vor, im Satze 32 statt — „Wegfall des Collegienzwanges" — zu setzen —: „Ersetzung des Collegienzwanges durch zweckmäßige Prüfungen."

Thiersch aus München. Eine lange Erfahrung habe ihn von den Nachtheilen des Collegienzwanges vollständig überzeugt. Die Bestimmung der Autonomie der Universität und der Studirenden insbesondere fordern zugleich Anerkennung des Rechts der Selbstbestimmung der deutschen Jugend und Vertrauen auf den guten Geist derselben. Dieser aber widerstrebe dem Collegienzwange.

Schluß der Debatte.

Die Versammlung erklärt sich auf den Vorschlag des Präsidenten in Bezug auf den verhandelten Punkt einstimmig für die Annahme von No. 34.: — „Jeder Studirende ist in der Wahl seiner Vorlesungen, sowohl in Betreff der Lehrer als der Fächer, völlig unbeschränkt." (Tübingen.) [Großer Beifall von Seiten der Versammlung und der Zuhörer.]

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß durch diesen Beschluß die zweite Hälfte des 33sten Vorschlags: — „die Zahl der zu hörenden Collegien hängt vom freien Ermessen ab," noch nicht erledigt sey, bringt Baur folgende Formulirung in Vorschlag: „Es hängt von dem freien Ermessen der Studirenden ab, ob dieselben überhaupt Collegien, und in welcher Zahl sie dieselben hören wollen"[1]).

---

1) Da der Redner seinen Antrag nicht schriftlich eingereicht hat, die geführten

v. Vangerow hebt hervor, daß die Bestimmung, ob überhaupt von den Studirenden der Besuch von Vorlesungen verlangt werden solle, wesentlich disciplinarer Natur sey und deßhalb den einzelnen Universitäten überlassen werden könne.

Volz aus Tübingen. Den Studirenden gebühre dasselbe Maaß der Freiheit auf allen einzelnen Universitäten. Der Redner spricht sich für die Annahme der in Tübingen bestehenden Einrichtung aus, nach welcher jeder Studirende in jedem Halbjahre entweder mindestens ein Collegium hören oder das Zeugniß eines Docenten beibringen muß, daß er die wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität benutze.

Stoy aus Jena spricht gegen die Beibehaltung der Zeugnisse, wie gegen jede Art des Collegienzwangs; die sicherste Bürgschaft für die Fernhaltung fremdartiger und unwürdiger Elemente aus dem akademischen Leben liege in der Ehrenhaftigkeit der Jugend, der stärkste Zwang, der moralische, in dem Corporationsgeiste der Studirenden.

Hoffmann aus Würzburg erklärt sich gegen jeden Zwang irgend einer Art. Der an sich gute Zweck des Collegienzwanges dürfe durch keine mit dem Geiste der Freiheit und des Vertrauens unverträglichen Mittel erreicht werden sollen. Deßhalb empfiehlt er die von Würzburg gegebene Fassung (No. 33.): — „Aller Collegienzwang ist aufzuheben; es gibt kein obligates Collegium weder der Art, noch dem Inhalte nach. Die Zahl der zu hörenden Collegien hängt vom freien Ermessen ab."

v. Sybel dagegen bemerkt, die Fassung von No. 33. sey rein negativ, es komme aber auf positive Bestimmungen an. Auch er sey von dem größten Vertrauen zu dem guten Geiste der deutschen Jugend erfüllt, indessen schließe dasselbe doch auch disciplinare Rücksichten keineswegs aus, deren Bestimmung nach dem Vorschlage v. Vangerow's, dem er sich in dieser Hinsicht völlig anschließe, den einzelnen Universitäten überlassen werden könne.

Planck aus Greifswald beantragt folgende Fassung: — „der Collegienzwang ist aufgehoben; doch steht es den betreffenden Behörden frei, gegen notorisch Unfleißige disciplinarisch einzuschreiten."

Fricke aus Leipzig vertheidigt die unbedingte Aufhebung jedes Collegienzwanges, da dieser unverträglich sey mit der Rücksicht auf die Bildung des Charakters der Studirenden.

Baur aus Gießen kommt auf seinen Antrag zurück, durch welchen der

---

Protokolle aber, unter Verweisung auf die zu erwartende schriftliche Einhändigung desselben, nur den Inhalt desselben im Allgemeinen wiedergeben, so ist die Redaction außer Stande, für die wörtliche Übereinstimmung des Antrags mit der obigen Fassung einzustehen.

Jugend die freie Luft der Akademie empfohlen werde, ohne daß derselbe die Einführung des Collegienzwanges in sich schließe. Es möge den Studirenden überlassen bleiben, ob sie Vorlesungen hören wollen oder nicht. Der Unfleiß als solcher lasse sich schwer nachweisen und nicht mit Strafen belegen. Diese letzteren könnten erst dann eintreten, sobald es durch ihn zu positiv strafbaren Handlungen komme.

Hofmann aus Erlangen. Die Bestimmung der Benutzung der Hülfsmittel der Universität als Bedingung des Aufenthalts auf derselben sey lediglich disciplinarer Art. Der Redner schließt sich deßhalb eben so wie

v. Vangerow, welcher seinen früheren Antrag fallen läßt, dem Planck'schen Antrage an.

Dieser kommt in folgender Theilung seines Inhalts zur Abstimmung:

1) „Die Bestimmung, ob überhaupt und wie viele Collegien gehört werden sollen, bleibt dem Ermessen der Studirenden überlassen."

Dieser erste Theil des Antrags wird einstimmig angenommen.

2) „Es bleibt der betreffenden Behörde überlassen, gegen notorisch Unfleißige disciplinarisch einzuschreiten," wird verworfen.

In Bezug auf No. 37.:

„Es soll kein von oben vorgeschriebener Studienplan die Studirenden binden; wo ein solcher existirt, da ist er aufzuheben." (Würzburg.)

erklärt die Versammlung auf Veranlassung des Präsidenten, sie halte diesen Satz durch ihre früheren Beschlüsse für erledigt.

Über den Antrag:

„Alle Studirenden erhalten bei ihrer Aufnahme eine oder nach Wunsch mehrere von den betreffenden Facultäten verfaßte kurze methodologische Anweisungen. In diesen Anweisungen ist besonders die Wichtigkeit der methodologischen Vorträge als Einleitung in das ganze Studium hervorzuheben." (Jen. Ref. B.)

wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Der Antrag No. 39.:

„Zur Verhütung indirecten Universitätszwanges muß jede Universitätsstadt eine Garnison haben, bei welcher der Studirende seiner Militärpflicht genügen kann, vorausgesetzt, daß ein dem Preußischen Landwehrinstitut ähnliches Wehrgesetz durch ganz Deutschland zur Geltung kommt." (Dr. Rückert I. Jena.)

wurde ohne Discussion angenommen.

Zum Schluß setzt der Präsident mit Genehmigung der Versammlung für die nächste Sitzung folgende Tagesordnung fest:

1) Fortsetzung der Berathung über die Lernfreiheit.

2) Verhandlung der Verfassungsfrage.

Schluß der Sitzung 11½ Uhr.

Anhang zur dritten Sitzung.

Nro. 1.

Die Unterzeichneten erachten jede Bestimmung über die Honorarien für nachtheilig, durch welche voraussichtlich der Betrag derselben theilweise erhöht wird.

Dr. Marchand. Hofmann aus Erlangen. Schmid aus Erlangen. Dr. Behn aus Kiel. Fr. Harms aus Kiel. Dr. R. v. Raumer. Dr. Nägelsbach aus Erlangen. Dr. Klee. Dr. Hase aus Halle. Endlicher aus Wien.

Nro. 2.

Die Unterzeichneten durchdrungen von der Ansicht, daß eine jede Beschränkung der Lehrbefugniß der Freiheit und Fortbildung der Wissenschaft zum Nachtheil gereiche und bei der praktischen Ausführung große Schwierigkeiten und Übelstände hervorrufe, halten die unbedingte Lehrfreiheit für nothwendig in dem Maaße, daß einem jeden akademischen Lehrer die Befugniß zustehe, über alle Gegenstände zu lesen, zu denen er sich befähigt erachtet. Die Entscheidung hierüber darf keinem äußern Richter zustehn; die Achtung vor der Wissenschaft und die Macht der öffentlichen Meinung wird mächtig genug seyn, um den Mißbrauch dieser Freiheit zu verhüten.

Dr. Wilh. Seelig aus Göttingen. Dr. L. Krahmer aus Halle. Dr. T. Haarbrücker aus Halle. Dr. C. Ph. Falck aus Marburg. Moriz Carrière von Gießen. Dr. Reinhold Köstlin. Dr. Zech aus Tübingen. Fr. Harms aus Kiel. Dr. Lerch aus Wien. H. Busch aus Rostock. Stannius aus Rostock. Hofmann aus Erlangen. H. Karsten aus Rostock. Dr. Behn aus Kiel. Dr. R. v. Raumer. Prof. Endlicher aus Wien. Hye aus Wien. Tomaschek aus Wien.

Vierte Sitzung.

Freitag den 22. September, Nachmittags.

Tagesordnung: 1) Universitätsprüfungen; 2) die Verfassungsfrage. Der Präsident eröffnet die Sitzung 12¾ Uhr in Gegenwart sämmtlicher Deputirten.

Der Präsident glaubt die Prüfungen, welche den Übertritt auf die Universität bedingen (die Maturitätsprüfungen) von denjenigen unterscheiden zu müssen, welche den Abgang von denselben vermitteln (Abiturientenprüfungen).

Er beantragt sodann alle minder wichtigen Fragen erst nach Erledigung der wichtigeren zu behandeln und deßhalb auch die Frage über die Maturitätsprüfungen einstweilen auszusetzen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident geht nun auf die Frage über die Facultätsprüfungen über. — Es handle sich hier vor Allem um die Frage: „ob künftig die Facultätsprüfungen als Bedingung für den Staats- oder einen andern öffentlichen Dienst wegfallen sollen?" Die Universität Tübingen habe sich einstimmig für das Letztere entschieden. Das Fortbestehen derselben sey geradezu ein Lernzwang, den man doch aufgehoben wissen wolle.

Stromeyer aus Freiburg spricht nicht für die Fortdauer der Facultätsprüfungen überhaupt, macht aber darauf aufmerksam, wie es noch einen dritten Modus gebe, nämlich theilweise Beibehaltung der Facultätsprüfungen und der Staatsprüfungen. Nach dem Freiburger Antrage (s. §. 92 der Anträge des Jenaer Reformvereins) sollen „theoretische und praktische Prüfungen, soweit es ausführbar, unterschieden und erstere von der Universität (den Facultäten) unter Aufsicht der Staatsbehörden abgehalten werden." Stromeyer bevorwortet diesen Antrag, namentlich seine Annahme für die medicinischen Fächer.

Rau aus Heidelberg erklärt, Heidelberg habe keine Facultätsprüfungen, und die dortigen Universitätslehrer seyen auch gegen dieselben. Dieß schließe jedoch die Beiziehung akademischer Lehrer zu den Staatsprüfungen keineswegs aus.

Birnbaum aus Gießen: dasselbe, was der erwähnte Freiburger Antrag enthalte, habe bisher in Gießen bestanden, nämlich zweierlei Prüfungen. Die Universität Gießen sey aber gegen das Fortbestehen derselben. Seine Ansicht gehe dahin, daß die Facultätsprüfungen bei den Universitäten bleiben sollen, aber nur als theoretische Hauptprüfungen, und daß zu den Staatsprüfungen akademische Lehrer beigezogen werden.

v. Vangerow aus Heidelberg wiederholt Rau's Erklärung, und führt als die wesentlichen Gründe, welche gegen den Fortbestand der Facultätsprüfungen sprechen, folgende an:

1) Sey die Beibehaltung derselben eine Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Lehrer, welche nicht examiniren.

2) Werde dadurch der Collegienzwang indirect fortgesetzt.

3) Werde dadurch auch die Freizügigkeit der Studirenden illusorisch; denn diese würden aus Rücksicht auf die bevorstehenden Facultätsprüfungen sich veranlaßt sehen, da zu studiren, wo sie examinirt würden.

Es frage sich nun aber, was an die Stelle dieser Facultätsprüfungen zu setzen sey; denn auch die Einrichtung in Baden sey keineswegs befriedigend. — Er beantragt eine Jury für jede einzelne Concursprüfung, etwa alle Semester, gebildet aus Theoretikern (ordentlichen, außerordentlichen Professoren und Privatdocenten) und aus Praktikern. Die Bildung dieser Jury sey der betreffenden Staatsbehörde zu überlassen.

Lerch aus Wien findet den Antrag auf Abschaffung der Facultätsprüfungen nicht unbedenklich. In Wien werde von der medicinischen Facultät zum Behufe der Ausübung der medicinischen Praxis und der Erlangung akademischer Würden gar keine Staatsprüfung gefordert. Man sey in Wien nicht gewillt, jene strengen, folgenreichen und bewährten Prüfungen abzuschaffen und sie einer Staatscommission aufzuopfern, weil sonst die Rechte der Corporation beeinträchtigt und mehr Eingriffe des Staats möglich gemacht werden würden. — Hebe man diese strengen Prüfungen auf und überlasse man sie dem Staate, wer solle dann dieselben abhalten? Der von v. Vangerow gegen die Facultätsprüfungen hervorgehobene Grund, nämlich die Bevorzugung derjenigen Studirenden, welche ihre Studienzeit auf einer Landes-Universität zugebracht, finde seine Geltung ja auch gegen eine Staatscommission, welche möglicher Weise auch diejenigen Landeskinder berücksichtigen würde, welche im betreffenden Lande ihre Studien zurückgelegt haben. In Wien sey bei den großartigen Verhältnissen der Corporation jener Mißstand nicht zu befürchten. Deßhalb müsse die von v. Vangerow beantragte Jury in jedem Falle aus den Facultäten gewählt werden, und die Öffentlichkeit der Prüfungen sey das beste Mittel, jede Parteilichkeit auszuschließen. Schließlich erklärt sich Lerch für strenge Prüfungen durch eine Commission der Facultäten.

Blume aus Bonn stimmt v. Vangerow's Antrag bei, mit dem Zusatze, daß diese Prüfungen öffentlich seyn sollen. Für die juristische Facultät insbesondere beantragt er gemischte Commissionen; hinsichtlich der juristischen Examina, welche nur Praktikern überlassen seyen, habe man in Preußen gerade keine günstigen Erfahrungen gemacht. Die Zuziehung von Theoretikern solle ohne Unterschied zwischen ordentlichen, außerordentli-

chen Professoren und Privatdocenten geschehen und der Präsident ein Praktiker seyn.

Fischer aus Freiburg spricht für den von Stromeyer bereits berührten Freiburger Antrag. Es sey zwar schwierig, für alle Facultäten gleiche Bestimmungen zu treffen, für die medicinischen Studien müßten jedoch theoretische und praktische Prüfungen immer getrennt bleiben.

Dollmann aus München wirft die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger wäre, nicht auf die Detailanträge hinsichtlich der Prüfungen einzugehen, sondern vielmehr ein allgemeines Princip aufzustellen, wodurch die Lernfreiheit auf den Universitäten gewahrt werde. Der einzige Punkt, welcher hier entschieden werden müsse, sey der: Es sollen für die Zukunft die Facultätsprüfungen als Übergangsprüfungen in den praktischen Staatsdienst aufhören. Eine Einrichtung, deren Fortbestehen den Collegienzwang indirect in Wirksamkeit erhalten würde.

Stannius aus Rostock bevorwortet strenge Facultätsprüfungen; denn es sey z. B. für die medicinischen Fächer dem praktischen Arzte unmöglich, in den theoretischen Studien zu prüfen: derselbe sey zumeist mit der Wissenschaft nicht vorgeschritten, sehr oft sogar zurückgegangen, könne daher den akademischen Lehrer nicht ersetzen.

Thiersch aus München erkennt in den Universitäten als solchen Lehranstalten, nicht aber Prüfungsanstalten. Dem Staate sey die Prüfung zu überlassen, und die Prüfungscommissionen liegen daher als solche außerhalb des Bereichs der Universität; es sey indeß allerdings zweckmäßig, auch akademische Lehrer in dieselben aufzunehmen. Anders dagegen verhalte es sich hinsichtlich der Honorandi oder Promovendi. Diese seyen von den Universitäten und zwar strenge zu prüfen, um auf diesem Wege die Würde des Doctorats wieder herzustellen, welche eben dadurch in Verfall gekommen, weil mancher Unwürdige sie erhalten habe.

Krahmer aus Halle macht darauf aufmerksam, wie eine Facultät in Wien und in Österreich überhaupt eine ganz andere Bedeutung habe, als die Facultäten der nichtösterreichischen Universitäten.

Häusle aus Wien stimmt dem Vorredner bei. Der Begriff der Facultät in Wien sey ein ganz anderer. Auch für die Theologen und Juristen seyen Facultätsprüfungen üblich, und für Letztere die Bedingung des Übertritts in die Praxis. Schließlich will er Lerch's Antrag, nämlich, daß die Prüfungscommission aus der sogenannten äußern Facultät gebildet werden solle, später wieder aufgenommen wissen.

v. Vangerow bemerkt, der Abgeordnete Lerch aus Wien gehe bei seinen Äußerungen von dem bisherigen Zustand der Wiener Universität aus; dieser Zustand werde aber wohl auch geändert werden. Der Unterschied zwischen theoretischen und praktischen Prüfungen sey nicht haltbar. Endlich sey

es nicht die Aufgabe der Versammlung, die Gestaltung der künftigen Prüfungscommission zu bestimmen, die Einrichtung derselben könne man wohl dem Staate überlassen. Er beantragt daher, die Versammlung möge sich lediglich über die Schädlichkeit der Facultätsprüfungen aussprechen.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Abgeordneten die Debatte geschlossen worden, erinnert der Präsident die Versammlung, wie sie sich bereits gegen jede Beschränkung der Lernfreiheit ausgesprochen habe und bringt nun den Antrag zur Abstimmung, welcher lautet: „daß es nicht die Aufgabe der Universitäten oder der Universitätslehrer als solcher seyn solle, die Prüfungen für den Staatsdienst vorzunehmen."

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Der Präsident fragt hierauf die Versammlung, ob sie dem Staate den Modus der Prüfungen vorschreiben wolle.

Thiersch aus München hält die Versammlung für befugt, dieß zu thun und erklärt, daß die bayerischen Deputirten von ihrer Regierung dazu aufgefordert worden seyen.

Wilda aus Breslau ist für die Bildung gemischter Prüfungscommissionen, wie auch für öffentliche Prüfungen; die juristischen Prüfungen seyen in Verfall gekommen, weil man keine akademischen Lehrer zugezogen habe.

Die Frage des Präsidenten, ob über die Einrichtung der Prüfungen zur Tagesordnung übergegangen werden solle, wird von der Versammlung verneint, und zur Debatte übergegangen.

Lang aus Würzburg ist für die Öffentlichkeit der Prüfungen; aber diese Öffentlichkeit sey kein Schutz gegen die Schlechtigkeit derselben. In Bayern seyen die juristischen Prüfungen zum Behufe des Übertritts in die Praxis öffentliche, aber dessenungeachtet die schlechtesten in ganz Deutschland. Schließlich hält er die Festsetzung des ganzen Modus der Prüfungen für nothwendig.

Volz aus Tübingen erklärt sich gegen die Staatsprüfungscommissionen in kleinen Ländern.

Behn aus Kiel glaubt, man müsse das wirkliche Prüfen von der Beurtheilung der Prüfung unterscheiden.

v. Sybel aus Marburg spricht sich aus für den Antrag v. Vangerow's, in welchen er den Blume'schen mit aufgenommen wissen will.

v. Vangerow erklärt sich damit einverstanden und fügt noch hinzu: „aus sämmtlichen Universitätslehrern."

Der Präsident stellt nun nach dem Schlusse der Debatte die Frage: „Sind die Prüfungen von Commissionen, die für jeden einzelnen Concursfall aus Universitätslehrern aller Classen, mit möglichstem Wechsel derselben, und aus Praktikern gebildet werden, und zwar öffentlich vorzunehmen?"

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Hierauf beantragt der Präsident, die Debatte über No. 44. u. 45. des Reformprogramms (die Überwachung der disciplinaren und sittlichen Führung der akademischen Jugend betreffend) einstweilen auszusetzen, was von der Versammlung genehmigt wird.

Gegen den Antrag von Stoy aus Jena: die Versammlung möge auf das Verhältniß der Universitäten zur Centralregierung übergehen, wird No. 41.:

„alle Fleißes- und Fortgangszeugnisse sind abgeschafft; nur wo das Privatinteresse des Studirenden ein solches Zeugniß verlangt, ist der Lehrer verbunden, es ihm auszustellen.“ (Würzburg.)

durch Acclamation angenommen.

Der Präsident erklärt No. 46. u. No. 47. des Programms:

„Zweckmäßige Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und zwar der theoretischen aus Lehrern fremder Universitäten, höchstens unter einem heimischen Präsidenten, der praktischen aber unter Zuziehung von Praktikern des entsprechenden Fachs.“ (München.)

„Erklärung dafür, daß auch künftig Examina zum Zweck der wissenschaftlichen Reife auf den Universitäten und zwar nicht von Nicht-Docenten gehalten werden sollen.“ (Leipzig.)

für erledigt.

Dagegen sey No. 48.:

„Anwendung der deutschen Sprache als Regel bei Examinibus.“ (Leipzig.)

noch zu berathen.

Thiersch ist der Meinung, hier könne es keine Regel geben. Er sey für facultative Anwendung der deutschen Sprache in der Weise, daß es vom Examinandus abhängen solle, ob er die deutsche oder lateinische Sprache gebrauchen will.

Klee aus Leipzig bemerkt hierzu, der Antrag unter No. 48. spreche blos von der Regel. Gerade von einem alten Sitze der humanistischen Studien, von Leipzig, gehe dieser Antrag aus, weil er ein zeitgemäßer sey, und man möge den Grundsatz festhalten, daß man Niemandem das Organ der Mittheilung verkümmern dürfe.

v. Vangerow will vor Allem wissen, von welchen Prüfungen hier die Rede sey. Sey von der Staatsprüfung die Rede, so sey er mit dem Antrag einverstanden. Dagegen wünsche er bei Doctorprüfungen oder dem Examen rigorosum die lateinische Sprache doch für manche Fälle beibehalten zu sehen. So sey dieselbe unentbehrlich für die Prüfungen im römischen Recht, und der Examinator habe an der Art und Weise des zu Prüfenden, sich in dem Lateinischen auszudrücken, schon einen sichern Maaßstab für die demselben beiwohnende Kenntniß der Rechtsquellen.

Klee aus Leipzig erklärt, die Fassung des Leipziger Antrags sey ganz allgemein.

v. Vangerow erklärt sich wiederholt für die Beibehaltung der lateinischen Sprache bei dem Examen rigorosum und namentlich bei dem juristischen, und glaubt schließlich, man könne diese Frage nicht sogleich abschneiden.

Lerch hält die lateinische Sprache bei dem Examen rigorosum nicht für nothwendig. Er ist für den Gebrauch derjenigen Sprache, welche dem Einzelnen gerade am geläufigsten ist, und beantragt daher facultativen, d. i. vom Willen des Examinandus abhängenden Gebrauch des Lateinischen.

Stromeyer bittet die Versammlung, diejenigen Abgeordneten, welche sich so sehr für die Beibehaltung der lateinischen Sprache interessiren, zu ersuchen, ein lateinisches Colloquium anzustellen, auf daß sich die Versammlung von dem Vortheil der Anwendung der lateinischen Sprache genügend überzeugen könne.

v. Vangerow hält diese Äußerung der Würde der Versammlung nicht entsprechend. Leicht zwar sey es, etwas lächerlich zu machen, dagegen keineswegs so leicht, diese Frage zu entscheiden.

Blume stimmt v. Vangerow bei.

Behn aus Kiel erinnert an die schlechten Dissertationen in lateinischer Sprache. Die letztere begünstige geradezu die Gedankenarmuth hinter schönen Wortphrasen. Der Deutsche wolle in dieser Zeit auch seine Sprache in ihre vollen Rechte eingesetzt wissen.

Klee aus Leipzig glaubt, auch bei dem Examen rigorosum sey das Wissen doch die Hauptsache.

Thiersch will hier keineswegs den deutschen Interessen zu nahe treten, glaubt aber, daß neben den nationalen auch die Interessen der Wissenschaft zu wahren seyen; zumal erfordere das Gebiet der historischen Wissenschaften den Fortgebrauch der lateinischen Sprache. Derselbe spricht sich daher schließlich dafür aus, daß die lateinische Sprache, als die ursprüngliche Universitätssprache, als Regel beibehalten werde, der Gebrauch derselben aber facultativ seyn solle.

Lang aus Würzburg erklärt sich zwar mit Thiersch einverstanden, will jedoch die von demselben beantragte Regel zur Ausnahme, die Ausnahme zur Regel gemacht haben. Der Redner bezieht sich auf die Würzburger Anträge und macht das Amendement: „daß dem Examinandus gestattet seyn solle, auf den Gebrauch der lateinischen Sprache anzutragen.“

Sell aus Bonn glaubt, die Verschiedenheit der Ansichten in dieser Frage entspringe aus der Verschiedenheit der Fächer der Redner. Deßhalb sey eine absolute Bestimmung unmöglich; er sey für die Beibehaltung der lateinischen Sprache bei den Romanisten, anderer Meinung sey er dagegen bei den Publicisten und Germanisten. In Bonn sey es jeder Facultät überlassen, zu erlauben, daß in deutscher Sprache promovirt werde, wobei er sich auf die Bonner Reformvorschläge bezieht.

Birnbaum aus Gießen stimmt v. Vangerow bei und beklagt den Verfall der lateinischen Sprache. Er bemerkt, daß in Gießen außer dem Examen rigorosum und der Staatsprüfung noch das medicinische bestehe, welches ganz deutsch sey. Schließlich wünscht er, daß man das Studium der classischen Literatur bewahre und daher in der Verwerfung desselben nicht zu weit gehen möge.

Hye aus Wien bevorwortet ein der österreichischen Studiencommission von den österreichischen Universitäten vorgelegtes Gutachten, welches dahin geht: „der Gebrauch der deutschen Sprache sey für alle Lehrfächer von dem Willen des Examinandus abhängig, dagegen sey die lateinische Sprache für das römische Recht als obligatorisch beizubehalten.“

v. Vangerow stellt den Antrag: „es solle in Zukunft den einzelnen Facultäten überlassen seyn, das Examen rigorosum ganz oder theilweise in lateinischer Sprache abzuhalten.“

Scheiner aus Wien bemerkt, er habe sich in Österreich für die Einführung der deutschen Sprache ausgesprochen, beantrage aber doch die Beibehaltung der lateinischen Sprache für gewisse Fächer; denn so sey z. B. die lateinische Sprache die Kirchensprache und insonderheit für Österreich bei der bekannten Verschiedenheit der Nationalitäten nothwendig. Aus demselben Grunde würden dort auch viele Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten.

Busch aus Rostock unterstützt den Antrag, daß die deutsche Sprache als Regel gebraucht werde. Er glaubt, mit dieser Frage hänge auch eine andere zusammen, nämlich die, wie die Prüfungen seyn sollen, welche den Übergang der Jugend auf die Universität vermitteln.

Krahmer aus Halle erklärt sich gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache. Für die medicinischen Fächer sey dieselbe geradezu unmöglich. Man möge doch nur die Dissertationen zur Hand nehmen. Sie seyen lateinisch am Anfang und am Ende, dazwischen aber deutsch, weil eben naturwissenschaftliche Gegenstände sich nicht lateinisch behandeln lassen.

Ribbentrop aus Göttingen ist der Meinung, daß, da die Anforderungen an die Doctorprüfungen höher gestellt werden sollen, der Doctorand auch lateinisch sprechen solle. Deßhalb sey auch die lateinische Sprache unter gewissen Restrictionen als Regel beizubehalten.

Klee aus Leipzig verwahrt sich gegen den Vorwurf der Barbarei, wenn man für Abschaffung der lateinischen Sprache stimme; man wolle sie nur als Regel abgeschafft haben.

Hinsichtlich der Staatsprüfungen erklärt sich die Versammlung mit der Ansicht des Präsidenten einverstanden, daß, da diese Prüfungen nicht Sache der Universitäten seyn sollen, ein Beschluß in dieser Beziehung nicht mehr statthaft sey.

In Bezug auf das Doctorexamen bringt der Präsident v. Vange-

row's Antrag: „für die Zukunft ist der Gebrauch der lateinischen Sprache den Facultäten zu überlassen" zur Abstimmung.

Klee verlangt, daß über den Leipziger Antrag als über die weiteste Fassung zuerst abgestimmt werde.

Thiersch vermißt in dem zur Abstimmung gebrachten Antrag das Wort: „facultativ."

Wilda's Amendement: „der Gebrauch der lateinischen Sprache ist bei allen akademischen Acten facultativ, bei den Examinibus aber in denjenigen Fächern, welche ihrer Natur nach romanisch sind, nothwendig" findet keine Unterstützung.

Hye spricht für die facultas examinandi. Die Fremden sollen nicht abgewiesen werden können, wenn sie lateinisch geprüft werden wollen.

Schließlich wird der Antrag v. Vangerow's mit 39 Stimmen gegen 33 angenommen.

Die Frage des Präsidenten, ob auch über die übrigen akademischen Acte hinsichtlich des Gebrauchs der lateinischen Sprache abgestimmt werden solle, wird von der Versammlung verneint.

Baur, Klee u. Cons. geben als Minoritätsansicht den Leipziger Antrag (§. 17. No. 48. des Reformprogramms) zu Protokoll, wonach die Anwendung der deutschen Sprache als Regel bei den Universitätsprüfungen gefordert wird, und wünschen, daß dieselbe auch für Promotionen und akademische Acte gelte. (S. Anhang No. 1. S. 40.)

Die Frage Fricke's aus Leipzig, ob auch der Nichtdeputirte Anträge stellen könne, wird vom Präsidenten bejaht.

Fricke will nun auf das so eben Beschlossene zurückgehen, indem er den Antrag stellt: „In Betracht der fortschreitenden Nothwendigkeit einer allgemeinen philosophischen Bildung sey in denjenigen theoretischen Examinibus, welche die Philosophen nicht ausschließlich betreffen, wenigstens ein Lehrer der Philosophie im engeren Sinne als gleichberechtigter Examinator zuzuziehen." Der Antrag, weil auf das Staatsexamen sich beziehend, wird abgelehnt.

Dagegen erklärt sich die Versammlung einstimmig für den Vorschlag von Nägelsbach aus Erlangen, daß Semestralprüfungen für die Zukunft nicht mehr Statt finden sollen.

Der Präsident bringt nun den §. 18. γ. des Reformprogramms:

„Die Studirenden haben ein Recht auf Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten." (Jen. Ref. Ver.)

mit dem Zusatz zur Debatte: „so weit dieselbe mit dem Interesse der Anstalten vereinbar ist."

v. Vangerow macht auf die Cautionen aufmerksam, welche die Do=

centen den Studirenden behufs der Benutzung der Bibliothek bisher ausgestellt haben, und bezeichnet dieselben als einen Mißbrauch, dessen Beseitigung er beantragt; denn ein Lehrer könne nicht umhin, Bürgschaft oft für Hunderte von Studirenden zu leisten, welche er weiter nicht kenne.

Schletter aus Leipzig spricht gegen v. Vangerow's Antrag und fragt, was dann an die Stelle des Cavirens treten solle?

Göttling aus Jena glaubt ebenfalls, eine Bibliothek könne ohne derartige Cautionen nicht existiren.

v. Sybel aus Marburg beantragt: Es sey nicht mehr auf diese und ähnliche Detailfragen einzugehen. Über §. 18. No. 49.:

„Die Studirenden haben ein Recht auf vollständige Benutzung der Universitätsbibliothek und der sogenannten akademischen Institute." (Tübingen.)

sey kein Beschluß zu fassen, sondern lediglich der Wortlaut des §. 18. γ. anzunehmen.

Volz aus Tübingen erklärt sich gegen v. Sybel's Antrag, weil die Studenten namentlich diese Anträge gestellt haben. Er sey einverstanden mit Göttling; denn verschieden sey der moralische Eindruck, wenn Cautionen von den Professoren ausgestellt werden, von dem andern, wenn der Student blos durch eigene Unterschrift, ohne jene Mittelspersonen, der Bibliothek zur Rückgabe von Büchern verpflichtet sey.

Schließlich wird entschieden, keinen besondern Beschluß hinsichtlich der Cautionen zu fassen und der §. 18. γ. wird mit dem bereits erwähnten Zusatz angenommen.

§. 19. β.:

„Die Studirenden sind zur Zahlung der Honorare für die angenommenen Vorlesungen verpflichtet, nach dem darüber zu erlassenden Reglement." (Jen. Ref.Ber.)

wird von dem Präsidenten als bereits erledigt bezeichnet.

§. 19. α.:

„Die Studirenden sind verpflichtet, den bestehenden Universitätsgesetzen Gehorsam zu leisten." (Jen. Ref.Ber.)

wird auf den Antrag des Präsidenten zur Frage über die Verfassung der Universitäten verwiesen.

Ebenso die Frage über den privilegirten Gerichtsstand und über die akademischen Würden.

Hinsichtlich der Frage über die Verfassung der Universitäten (§. 21 — 34. des Reformprogr.) theilt der Präsident einen von 10 Mitgliedern der Versammlung gestellten Antrag mit, gerichtet auf Bildung einer Commission, welche aus dem vorliegenden Programme die Hauptpunkte bis zur nächsten Sitzung herauszuheben beauftragt werden solle. (S. Anhang No. 2. S. 40.)

Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen und die Frage

über den Wahlmodus auf den Vorschlag des Präsidenten dahin entschieden, daß von den Deputirten einer jeden Universität durch Zusammentritt derselben ein Mitglied gewählt werden solle und daß die so Gewählten 6 Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen haben, welche die wichtigeren Punkte zusammen stellen sollen.

Auf die nächste Tagesordnung kommt die Verfassungsfrage und der Antrag der Commission.

Anhang zur vierten Sitzung.

No. 1.

Die Unterzeichneten geben als Minoritätsansicht den Leipziger Antrag (§. 17. No. 48. des Jen. Reformprogramms) zu Protokoll, wonach Anwendung der deutschen Sprache als Regel bei den Universitätsprüfungen gefordert wird, und wünschen, daß dieselbe auch für Promotionen und öffentliche Acte gelte.

Klee. Köstlin. Busch. Breidenstein. Drobisch. Domrich. Dr. Hoffmann. Erdmann. Dr. Behn. Fr. Harms. Schletter. H. Karsten. Osann. Tomaschek. Ruete. Lang. Stannius. Gitzler. M. Carrière. Baur. Schaaffhausen. O. L. B. Wolff (Nicht-Abgeordneter). E. Quitzmann. T. Haarbrücker. Dr. Falck. Wilh. Seelig. Wilda. Krahmer. Schueler (Nicht-Abgeordneter). Stoy. Zech. E. Schmid (Nicht-Abgeordneter).

No. 2.

Antrag: Am Schlusse der Sitzung eine Commission zu bilden, welche das Programm heute Abend durchgehen und diejenigen Punkte auswählen soll, welche morgen in erster Linie zur Berathung kommen sollen.

Vangerow. Ruete. Ehrenfeuchter. v. Woringen. Stromeyer. Walther. Stannius. W. L. Volz. Sybel.

Fünfte Sitzung.

Am 23. September, Vormittags.

In Gegenwart sämmtlicher Deputirten.

Beginn der Sitzung 8½ Uhr.

Verlesung des Protokolls der dritten Sitzung durch Dr. Cäsar.

v. Vangerow reklamirt: die Abstimmung über den Planck'schen Antrag, wie sie im Protokoll verlesen worden, sey nicht genau. Die zweite Hälfte desselben, „doch steht es den Universitätsbehörden frei, gegen unfleißige Studirende disciplinarisch einzuschreiten," sey nicht, wie es im Protokoll heiße, verworfen worden, sondern man sey über denselben zur Tagesordnung übergegangen.

Der Präsident erklärt unter Zustimmung der Versammlung, daß dies im Protokoll berichtigt werden solle.

Baur aus Gießen. Der von ihm gestellte Antrag sey nicht richtig wiedergegeben. Im Protokolle heiße es: „Die Universität sieht keine Beschränkung darin, wenn der Staat und die Kirche für die Zulassung zu denjenigen Prüfungen, zu welchen bisher der Besuch der Universität als Regel erfordert ist, denselben als Regel verlange." Sein Antrag laute aber: „Die Universität erklärt, daß sie keine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin erblicke, wenn" u. s. f.

Der Präsident. Diese Berichtigung wird aufgenommen werden.

Der Schriftführer Sigmund verliest hierauf das Protokoll der vierten Sitzung.

Hye aus Wien bittet, das Protokoll dahin zu berichtigen, daß er den Ausdruck „facultativ" im Sinne des Examinandus verstanden wissen wolle, d. h. daß diesem die Wahl der lateinischen oder deutschen Sprache frei stehen solle, mit alleiniger Ausnahme des römischen Rechts, für welches die lateinische Sprache auch ferner obligatorisch bleiben solle.

Baur aus Gießen übergibt dem Secretariat ein Minoritätsgutachten, des Inhalts, „daß der Gebrauch der deutschen Sprache als Regel bei den Universitätsprüfungen gefordert werden soll, mit dem Wunsche, denselben auch auf Promotionen und öffentliche Acte auszudehnen," und fordert zu dessen Unterschrift auf. (S. oben S. 40.)

v. Sybel aus Marburg. Auch er müsse noch eine Reklamation gegen das Protokoll erheben. Die Tagesordnung sey darin so angegeben, als solle erst die Berathung über die Verfassung der Universität und hierauf die Berichterstattung des gestern gewählten Ausschusses erfolgen. Dieser aber sey zu-

gleich auch für die Verfassungsfrage eingesetzt worden, und habe seine Arbeit auch vorzugsweise auf dieselbe erstreckt.

Der Präsident tritt dem bei. Die Aufgabe des Ausschusses sey es gewesen, die hauptsächlichsten Gegenstände, welche ihre Erledigung noch nicht gefunden hätten, zu bezeichnen und in einer für die Berathung geeigneten Form hervorzuheben.

Krahmer aus Halle erklärt es für eine Verletzung der Tagesordnung, daß die Commission den ihr gewordenen Auftrag auch auf die Verfassungsfrage ausgedehnt habe, wozu sie nach dem gestrigen Beschlusse und der festgesetzten Tagesordnung nicht berechtigt gewesen sey.

Der Präsident fordert die Versammlung auf, vorerst die Vorschläge der Commission zu hören.

Lang aus Würzburg bittet nachträglich, das Protokoll der vorigen Sitzung dahin zu berichtigen, daß er nicht für, sondern gegen die von Thiersch geäußerte Meinung gesprochen habe, indem er den von Thiersch als Regel bezeichneten Gebrauch der lateinischen Sprache als Ausnahme hingestellt habe.

Fricke aus Leipzig ferner verlangt, daß sein in der letzten Sitzung gestellter Antrag: „In Betracht der fortschreitenden Nothwendigkeit einer allgemeinen philosophischen Bildung sey in denjenigen theoretischen Examinibus, welche die Philosophen nicht ausschließlich betreffen, wenigstens Ein Lehrer der Philosophie im engeren Sinne des Wortes als gleichberechtigter Miteraminator zuzuziehen," zu Protokoll genommen werden möge.

Quitzmann, zur Frage von der Tagesordnung zurückkehrend, stellt den Antrag, daß die Versammlung darüber abstimmen möge, ob durch das Verfahren der Commission die Tagesordnung nicht verletzt worden sey.

Der Präsident fordert nochmals zur Anhörung des Commissionsberichtes auf. (Allseitige Zustimmung.)

Die Anträge der für die Bestimmung der Tagesordnung gewählten Commission, bestehend aus den Herren: Blume aus Bonn, v. Sybel aus Marburg, Wächter aus Tübingen, Birnbaum aus Gießen, Hye aus Wien, Domrich aus Jena, lauten rücksichtlich der noch zur Berathung kommenden Punkte:

1) „Der akademische Senat übt die corporativen Rechte der Universität aus, soweit dieselben nicht ausdrücklich andern Behörden übertragen sind."

„Er besteht aus:
den Ordinarien?
auch den Extraordinarien?
auch den Privatdocenten?
oder Ausschüssen derselben?
aus andern Doctoren, welche nach lokalen (österreichischen) Verhältnissen dazu berechtigt sind?"

2) „Steht die Begutachtung der Anstellungen und Gehaltszulagen, sowie die Entscheidung über die Habilitation der Privatdocenten auf Grundlage der Anträge der Facultäten der Gesammtheit der ordentlichen Professoren zu?"

3) „Einzelne Verwaltungszweige (Jurisdiction? Disciplin?) können engeren Ausschüssen überwiesen werden. Bei der Bildung derselben wird das Princip der freien Wahl und der unentgeltlichen Amtsführung als das vorzüglichere anerkannt.

Diese Ausschüsse werden gewählt:
von wem?
aus wem?"

4) „Das Plenum oder Corpus academicum hat das Recht, allgemeine Universitätsangelegenheiten zu berathen, und darüber an den Senat, bezüglich an die Regierung Anträge zu stellen.

Das Plenum besteht:
aus sämmtlichen Professoren?
aus sämmtlichen Docenten?
und andern Doctoren, welche nach lokalen (österreichischen) Verhältnissen dazu berechtigt sind?
mit Deputationen der Studirenden?

Dasselbe tritt zusammen
alle Semester?
alle Quartale?"

5) „Die Wahl des Rectors steht zu:
wem?"

6) „Facultäten.
Wer ist Mitglied der Facultät?
Vorbehalten bleiben hier die österreichischen Verhältnisse."

---

7) „Fortdauer oder Aufhebung des Amts des Kanzlers, des Curators u. s. w.?"

8) „Akademische Jurisdiction.
Soll dieselbe fortbestehn?
Soll sie ganz oder theilweise abgegeben werden?
Wenn oder inwieweit sie fortbesteht, von welcher Behörde soll sie gehandhabt werden?"

9) „Das Associationsrecht der Studenten steht unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen."

10) „Gleichmäßige Ferienzeit.
15. März — 15. April.
15. August — 15. October."

11) „Jährliche Universitätsversammlungen."

12) „Gleiche Bedingungen der Promotion?
Welche Bedingungen?"

13) „Gleiche Bedingungen der Habilitation.
Wenn sie mit der Promotion verbunden wird — ein gesteigertes Examen rigorosum?
Wenn nicht — eine Abhandlung?
Ein öffentliches Colloquium mit der Facultät?"

14) „Freizügigkeit der Privatdocenten von einer Universität zur andern?"

Der Präsident eröffnet hierauf die Debatte über die formelle Behandlung der Verfassungsfrage.

Lerch aus Wien hält für zweckmäßiger, zuerst die Frage nach der Zusammensetzung der Facultäten und dann des Senats zu erörtern.

Der Präsident. Diese Ansicht gründet sich auf die eigenthümliche Einrichtung der österreichischen Universitäten, diese aber kann für die übrigen deutschen Hochschulen nicht maaßgebend seyn.

Carrière aus Gießen will, daß zuerst vom Corpus academicum, dann vom Senat gehandelt werde.

Volz aus Tübingen: die Reihenfolge, in welcher die Fragen verhandelt werden, erscheint ziemlich gleichgültig.

v. Richthofen aus Berlin: Vorerst müsse wohl der Begriff des ordentlichen und des außerordentlichen Professors u. s. w. bestimmt werden.

Baur aus Gießen: Es scheine auf einen bloßen Namensstreit hinauszulaufen; um jeden Anstoß zu vermeiden, setze man statt „Senat" akademische Centralbehörde. Erinnern wir uns an das schöne Dichterwort: „Nicht um zu hassen, um zu lieben bin ich hier." (Beifall.)

Krahmer aus Halle schlägt vor, zuerst darüber Bestimmungen zu treffen, wer überhaupt berechtigt sey, einen Ausschuß, als welcher der akademische Senat zu betrachten sey, zu bilden.

Weiße aus Berlin fragt an, bei welcher Gelegenheit das Verhältniß der philosophischen Facultät zu den übrigen erörtert werden solle?

Der Präsident schlägt Behufs der Discussion folgende Stellung der Frage vor: „Aus wem soll die akademische Centralbehörde, welche die corporativen Rechte der Universität ausübt, bestehen?"

Zustimmung.

Platner aus Marburg: Im Senat zu sitzen, ist keineswegs ein Glück, denn es ist daselbst häufig langweilig. Durch die Zuziehung der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten wird dies in noch höherem Grade der Fall seyn. Außerdem würde eine solche Vermehrung der Senatoren den Geschäftsgang nur noch mehr erschweren und die wissenschaftliche Thätigkeit der außerordentlichen Professoren durch die Übernahme derartiger Verwaltungsgeschäfte gelähmt werden. Der Unterschied zwischen Professoren und Privatdocenten muß auch ferner bestehen. Die letzteren würden durch Zuziehung in den Senat nothwendig auch Mitglieder der Facultäten werden. Wenigstens ist wünschenswerth, daß der Senat auch ferner als ein Ausschuß aus den ordentlichen Professoren bestehen bleibe.

Hoffmann aus Würzburg erklärt, daß, wenn er gegen die bisherige Einrichtung seine Worte richte, so spreche er im Sinne seiner Universität. — Die bisherige Trennung der Lehrer ist sehr nachtheilig für den corporativen

Gemeingeist und das Wohl der Universität. Es ist keine organische Gliederung, wenn einzelne Glieder in eine Stellung gebracht werden, daß sie von den Interessen der Universität abgezogen und zum Haß gegen das Institut des Senates geführt werden. Die bisherigen Gradationen der drei Lehrerklassen mögen fortbestehen, denn wohlthätig wirkt überall die Entwickelung vom Niedern zum Höheren; wissenschaftlich mögen sie ihre Geltung behalten, aber nicht repräsentativ, indem man sie auch in der Bildung der Centralbehörde hervortreten läßt. Der vom Vorredner gemachte Einwand der Langenweile und der Geschäftsverschleppung rührt von dem Fehler der parlamentarischen Form in den Senatsverhandlungen her. Die Universität Würzburg stimmt für gleichmäßige Berechtigung aller Professoren und für Vertretung der Privatdocenten durch eine stimmberechtigte Commission, endlich für Zuziehung einer gleichfalls stimmberechtigten Deputation der Studenten. Die bisherige Form hat eine nachtheilig wirkende Spannung zwischen den einzelnen Gliedern der Universität herbeigeführt; der einzig haltbar scheinende Einwand gegen die Vereinigung besteht darin, daß alsdann die außerordentlichen Professoren auch über Facultätsangelegenheiten bestimmen würden. Aber auch davon ist kein Mißbrauch zu fürchten; die moralische Verpflichtung bindet weit stärker als die juristische. Indirecte Urtheile über Facultätsangelegenheiten werden die Facultäten selbst nicht beeinträchtigen, sie werden nur um so ernster und gründlicher zu Werke gehen. Auch wird nur durch sehr gewichtige Gründe der allgemeine Senat bewogen werden, von dem Urtheile der Facultät abzugehen.

v. Sybel aus Marburg. Allerdings ist in allen menschlichen Dingen der Geist des Vertrauens das höchste; aber die juristischen Verpflichtungen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Wer keine juristische Verpflichtungen hat, darf auch keine juristische Rechte in Anspruch nehmen. Die Zuziehung der Studirenden zu dem Senate, z. B. bei Berufungen akademischer Lehrer, ist bei dem bestehenden freien Petitions- und Associationsrechte überflüssig. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten. Man hat als Einwand erhoben, daß durch die bestehende Einrichtung ein gespanntes Verhältniß zwischen den einzelnen Gliedern der Universität obwalte; es wäre sehr zu bedauern, wenn wirklich eine solche Entfremdung Statt fände; keinesfalls ist dieselbe allgemein oder in bedeutendem Grade vorhanden. Man hat bei dieser Frage den zwiefachen Charakter der Universität nicht genug berücksichtigt. Die Universität ist zunächst die höchste Unterrichtsanstalt des Staates. Von ihm kann sie sich nicht ablösen, von den Übelständen des Staates muß auch sie ihr Theil tragen. Doch haben wir jetzt keine Ursache mehr, dem reorganisirten Staate eine Einwirkung auf die Universitäten zu versagen. Die Zurückführung der mittelalterlichen Autonomie der Universitäten wäre sehr zu beklagen; der Staat hat das Recht

und die Pflicht, die Universität zu überwachen und darf sie aus seiner Controle nicht entlassen. Wer an der Verwaltung der Universität Theil nehmen will, muß vom Staate förmlich anerkannt seyn; dies aber sind nur die ordentlichen Professoren. Die Extraordinarien sind blos begünstigte und erleichterte Privatdocenten. Der zweite Grundcharakter der Universität besteht darin, daß sie einen Brennpunkt des Geistes und der Wissenschaft bildet. Das Institut der Privatdocenten ist es, welches beide Seiten des Universitätslebens mit einander verbindet. Ihre Zuziehung zu der Centralbehörde und zu der Verwaltung der Universität muß nothwendig von Seiten des Staates die gleichen Anforderungen an dieselben nach sich ziehen, wie an die ordentlichen Professoren. Hiermit würde aber auch eine noch größere Einwirkung des Staates auf die Zulassung der Privatdocenten und der außerordentlichen Professoren unausbleiblich seyn. Der Redner verwahrt sich im Interesse der Freiheit der Universität gegen die Aufnahme der Privatdocenten in den Senat. Die außerordentlichen Professoren seyen wesentlich blos erleichterte Privatdocenten. Freilich sey der gegenwärtige Zustand vielfach unvollkommen. Die Extraordinarien sollen die Ordinarien wissenschaftlich unterstützen, z. B. bei Beurtheilung der Qualification der zu Promovirenden. Wenn man also den Extraordinarius zum Ordinarius mache, so vernichte man die wissenschaftliche Autonomie der Universität, man vernichte namentlich das Institut der Privatdocenten und führe dieselbe in die Arme eines russischen oder französischen ministeriellen Despotismus.

Baur aus Gießen trägt darauf an, die Bestimmung zu treffen, daß kein Redner in derselben Sache zweimal spreche, daß der Präsident die Redner für und wider abwechseln lasse, und daß einige wenige Redner jeder Partie die Reihe schließen.

Lang aus Würzburg protestirt gegen die Behauptung Platner's, daß die Besorgung akademischer Verwaltungsgeschäfte die wissenschaftliche Thätigkeit lähme. Die Hauptfrage ist die nach der Stellung der außerordentlichen zu den ordentlichen Professoren. Als analoges Verhältniß kann man die Stellung der Räthe und Assessoren bei den Gerichten betrachten; die letzteren theilen mit den ersten Sitz und Stimme. Der Extraordinarius gehört in die äußere Facultät, der Ordinarius in die innere; der Ordinarius behält seine Stellung in der Facultät und im Senat, der Extraordinarius gehört nicht der innern Facultät, aber dem Senate zu. Es ist wohl zu bedenken, daß die Wissenschaft sich fortwährend erweitert; es gibt schon jetzt außerordentliche Professuren, und wird deren in Zukunft noch mehr geben. Ihre Inhaber können, auch wenn sie die ausgezeichnetsten Gelehrten sind, doch niemals zu Ordinarien vorrücken, da für die betreffende Disciplin eine ordentliche Professur nicht besteht.

Carrière aus Gießen. Der oberste Grundsatz ist die gleiche Berech-

tigung aller Lehrer, zwischen denen kein anderer Unterschied besteht, als daß die einen besoldet sind, die andern nicht. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Verwaltungsausschuß, den man immerhin Senat nennen mag. Die passive Wahlfähigkeit soll den angestellten Professoren verbleiben. In Bezug auf die Vertretung der Studirenden tritt der Redner den Ansichten Hoffmann's bei, und schließt sich den von den Tübinger Privatdocenten eingereichten Vorschlägen an; die Zuziehung der Privatdocenten zu dem Senate beeinträchtige die freie Stellung derselben keineswegs.

Krahmer aus Halle tritt den Ansichten der Würzburger Redner bei, mit dem Unterschiede, daß seiner Meinung nach in dem Begriffe der wissenschaftlichen Corporation die Gleichberechtigung aller ihrer Glieder enthalten sey; diese Bedeutung aber kommt hauptsächlich den Facultäten zu, und deßhalb müssen auch die außerordentlichen Professoren wirkliche Mitglieder der Facultäten seyn.

Dollmann aus München. Die vorliegende Angelegenheit läßt sich unter die beiden Fragen zusammenfassen: 1) welche Behörden sollen die Corporation der Universität vertreten? 2) wie sind dieselben zusammenzusetzen? In Bezug auf die erste Frage sind drei Fälle möglich: die Bildung eines großen oder eines kleinen Rathes, oder das Bestehen beider neben einander. Die Erfahrung in München hat über die Zweckmäßigkeit des gleichzeitigen Bestehens eines großen und eines kleinen Raths entschieden. Existirt nur der erstere, so werden die Verhandlungen sehr schwerfällig und die Verwaltung schleppend. Ebenso wenig zweckentsprechend ist es, wenn nur ein engerer Rath besteht; denn es verlangt die Billigkeit, daß Angelegenheiten, welche jedes einzelne Mitglied der Universität berühren, in allgemeinen Versammlungen sämmtlicher Lehrer zur Berathung kommen. Das moralische Gewicht der Beschlüsse kann dadurch nur erhöht werden. Von großer Schwierigkeit ist eine genaue Grenzabscheidung zwischen den Geschäftskreisen dieser beiden Behörden. Als allgemein leitendes Princip muß gelten, daß alle eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten dem engeren Rathe anheim fallen. Als Correctiv etwaiger Übergriffe dient die Bestimmung, daß auf den Antrag des engeren Rathes oder einer Facultät die betreffende Angelegenheit vor das Plenum gebracht werden muß. Die Zusammensetzung des letzteren betreffend, so besteht dasselbe in München aus sämmtlichen Lehrern; den Privatdocenten steht nur ein consultatives Votum zu. Sie dürfen keine entscheidende Stimme haben, wegen der großen Kluft, die sie von den übrigen Lehrern trennt. Der kleine Rath besorgt die laufenden Geschäfte. Derselbe wird durch sämmtliche Ordinarien und Extraordinarien gewählt, jedoch besteht ein Unterschied in der activen und passiven Wahlfähigkeit der beiden Professorenklassen. Das Interesse der Extraordinarien selbst erfordert, den Unterschied nicht ganz verwischen zu lassen; sie haben deßhalb nur die active Wahlfähigkeit. Den Privatdocenten

steht für den engeren Rath keine Berechtigung zu; eine Vertretung derselben in dieser Behörde ist überflüssig, da sie außerdem schon im Plenum vertreten sind. Das active Wahlrecht mit dem passiven zu verbinden, würde bei den beiden letzten Klassen der Lehrer geradezu gefährlich seyn, da sonst leicht die ganze Verwaltung in die Hände der jüngsten, am wenigsten mit den Geschäften vertrauten Lehrer fallen könnte. — In Bezug auf die Studirenden schließt sich der Redner ganz den Ansichten v. Sybel's an.

(Von mehreren Seiten erhebt sich der Ruf nach Aussetzung der ferneren Verhandlung. Widerspruch. Die Versammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidenten, die Debatte noch in dieser Sitzung zum Schlusse und zur Abstimmung zu führen.)

v. Vangerow aus Heidelberg beginnt mit der Bemerkung, daß er Niemand verletzen, sondern die Sache ganz objectiv betrachten wolle. Sollten die Herren Privatdocenten oder außerordentlichen Professoren durch Einiges, was er sagen müsse, sich verletzt fühlen, so wolle er sie deßhalb schon im Voraus um Verzeihung gebeten haben.

Der Senat bestehe aus den ordentlichen Professoren; ein Plenum umfasse sämmtliche Lehrer, die Studenten bleiben von demselben ausgeschlossen. Die Einrichtung des Senats bleibt die alte, neu ist das Corpus academicum. Am extremsten sind die Anträge von Carrière, indem durch sie alle Unterschiede zwischen den Lehrern verwischt werden. Es handelt sich indessen nicht um die Gründung neuer Universitäten, sondern um die Reform bereits bestehender Anstalten. Wenn man neue oder freie Akademieen gründen will, so mögen Bestimmungen getroffen werden, wie man sie für ausführbar halten mag. Herr Carrière hat ausgesprochen, es bestehe kein innerer Unterschied zwischen den Lehrern, sondern nur der äußere der Besoldung und Nichtbesoldung. Der Sold aber kommt nicht in Betracht, denn es gibt Ordinarien ohne Gehalt und Privatdocenten mit Gehalt. Dagegen sind die Facultäten der eigentliche Mittelpunkt der Universitäten; sie sind nöthig, um die Universitas literarum würdig zu vertreten. Um die Facultäten schaaren sich die andern Docenten, welche erst später in das Heiligthum derselben eintreten sollen. — Die Privatdocenten sind Aspiranten, noch nicht bewährt. Sie stehen in dem Vorhofe des Tempels, sind nicht Priester der Wissenschaft. Sie sollen Rechte erhalten, wenn sie dieselben verdient haben. Durch die vorgeschlagene Gleichberechtigung mit den übrigen Universitätslehrern wird das Privatdocententhum aufgehoben, die Gewährung der ausgesprochenen Forderungen würde die Ansprüche an die Privatdocenten steigern und ihre Habilitation nothwendiger Weise erschweren. — Überblicken Sie die Reihen der Privatdocenten und fragen Sie sich selbst, ob es nicht möglich wäre, daß Einer oder der Andere nicht den Blick nach oben richte und die Hand ergreife, welche ihm materielle Vortheile bietet? Um Professoren zu werden, werden

sie in die Gefahr kommen, sich den Ansichten des Ministeriums zu fügen. Deßhalb müssen sie von der Verwaltung der Universität entfernt bleiben. Ein anderes Verhältniß ist das des Ordinarius. Dieser steht ganz frei dem Staate gegenüber. (Widerspruch.) Die Privatdocenten sollen wissenschaftlich den übrigen Lehrern ganz gleich stehen, aber auf corporative Rechte haben sie keinen Anspruch. Der Redner erinnert sich mit Freuden an die Zeit seines eigenen Privatdocententhums. — Die Stellung der außerordentlichen Professoren ist der der Privatdocenten ähnlich. Sie sind entweder besoldete oder vom Staate ausgezeichnete Privatdocenten. Sie haben nur das Recht, nicht aber die Verpflichtung, Vorlesungen zu halten. Die Ordinarien dagegen sind verpflichtet, bestimmte Fächer zu vertreten. Die Extraordinarien mögen durch eine stimmberechtigte Deputation im Senate vertreten seyn, um denselben zu controliren; dann werden sie sich überzeugen von den freundlichen Gesinnungen der Senatoren gegen alle Mitglieder der Universität. — Von der Zuziehung der Studenten zum Senate kann keine Rede seyn. Sie sind Gäste, die sich nur vorübergehend auf der Universität aufhalten. Ihrem Wechseln gegenüber kommt das der Ordinarien nicht in Betracht. — Der Redner schließt mit dem Antrage:

„1) Der Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren.
2) Dazu tritt eine Deputation, welche von den außerordentlichen Professoren gewählt wird.
3) Das Corpus academicum besteht aus sämmtlichen Docenten und hat sich in jedem Semester einige Mal zu versammeln, um über die allgemeinen Interessen der Universität zu berathen und zu beschließen.“ (Beifall.)

Sell aus Bonn. Das Institut der Universitäten ist nicht verrottet, wie es wohl hingestellt worden ist. Seyn wir weise in der Reform, gehen wir vorwärts mit dem Blicke in die Vergangenheit. In dem Würzburger Antrage, auch den Studirenden einen Antheil an der Verwaltung der Universität durch eine ständige Deputation im Senat einzuräumen, liegt eine völlige Verrückung des Standpunktes. Es ist völlig unnatürlich, die Jugend ganz mit dem Alter zu nivelliren. Zu einem gründlichen Urtheile über die Befähigung der Lehrer sind die Studirenden unfähig, folglich kann ihnen auch eine Betheiligung bei ihrer Berufung nicht eingeräumt werden. Auch würde dadurch gar leicht Intriguen verschiedener Art Vorschub geleistet werden. Eine Theilnahme an den Geschäften kann den Studirenden nur in Bezug auf die sie unmittelbar betreffende Gerichtsbarkeit eingeräumt werden. Was die Stellung der verschiedenen Klassen der Docenten betrifft, so erscheinen die Einrichtungen der noch ganz jungen Universität Bonn als die zweckmäßigsten. In Bonn besteht der (Disciplinar=) Senat aus dem Rector, dem Prorector, dem Syndicus, den 5 Dekanen und 4 frei gewählten Senatoren.

Im Allgemeinen stimmen die Vorschläge der Universität Bonn mit denen v. Vangerow's zusammen. Ein weiteres Plenum umfaßt sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren, das engere Plenum sämmtliche Ordinarien, welche aus sich den Disciplinarsenat und den Verwaltungsrath wählen. Gegen die Zulassung der Privatdocenten erklärt sich der Redner ebenfalls. Sie sollen frei den Professoren gegenüber stehen, aber von allen administrativen Geschäften ausgeschlossen seyn.

Göttling aus Jena bemerkt, daß eine vom Jenaischen Senate gebildete Reformcommission zu Anträgen gelangt sey, welche sich ganz denen v. Vangerow's anschließen. Für seine Person trete er denselben um so mehr bei, als er in ihnen das constitutionelle Princip verwirklicht sehe.

Thiersch aus München geht von dem Begriffe des Corpus academicum aus. Zu diesem gehören sämmtliche Lehrer und eine Vertretung der Studirenden, welche wesentlich zur Universität gehören. Eine Universität ohne Studirende ist eine Stadt ohne Bewohner. Eigne Erfahrung hat dem Redner während seines letzten schwierigen Rectorats den Nutzen dieser Einrichtung gezeigt; denn oft, wenn er nirgends Rath gefunden, sey ihm derselbe von den Studirenden geworden. Die Universität ist so zu organisiren, daß an der Spitze eine constituirende Centralbehörde gesetzt wird, das Plenum, bestehend aus den Ordinarien, den Extraordinarien, den Privatdocenten und einer Deputation der Studirenden. Sie ist für alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität die gesetzgebende Versammlung. — Durch diese Plenarversammlung werden die Verwaltungsbehörden gewählt. Zunächst 1) der Senat, gewählt, wo möglich in beschränkter Zahl, aus dem Kreise der Ordinarien. Der Senat wird in besondern Fällen verstärkt durch Deputationen der außerordentlichen Professoren, der Privatdocenten und der Studirenden. Denn unter Umständen kann es im Interesse des Senates liegen, die Studirenden zu seinen Verhandlungen hinzuzuziehen. Alle Personalangelegenheiten gehören vor den Senat, nicht vor das Plenum; doch muß den Betheiligten die Berufung an das letztere frei stehen. — 2) Besondere Verwaltungsausschüsse. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den besondern lokalen Verhältnissen. — In Bezug auf die Facultäten ist der alte Boden nicht zu verlassen. Das Doctorat ist ebenfalls beizubehalten, vorzüglich wegen seiner Bedeutung als Bedingung der Habilitation. — Die Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrerklassen dürfen keineswegs verwischt werden; aber es handelt sich in unsern Tagen um die Gründung eines gehörig gegliederten Organismus der Universität, in welchem alle integrirenden Theile desselben zu entsprechender Vertretung berechtigt sind. (Beifall.)

Ruete aus Göttingen bemerkt, daß in Göttingen bereits ein allgemeiner Senat besteht, welcher alle Commissionen wählt, und daß sämmtliche

Extraordinarien das active Wahlrecht besitzen. Diese Einrichtung erscheine ihm zweckmäßig.

Ribbentrop aus Göttingen macht auf die eigentliche Bedeutung der Extraordinarien aufmerksam. Es sind Lehrer, welche neben den für bestimmte Fächer angestellten Ordinarien dieselben Disciplinen ebenfalls vertreten. Als Mißbrauch dagegen sey es zu bezeichnen, wenn Extraordinarien, welche wesentliche Lücken ausfüllen, nicht zu Ordinarien erhoben werden. Die Zahl der letzteren sey deßhalb nicht zu beschränken.

Stoy aus Jena will seine Ansicht nicht wiederholen, da sie vollständig in dem Antrage von Thiersch enthalten ist; er schließt sich dem Antrage und auch seiner Begründung an. Auf die vorgebrachten Einwände aber glaubt er Einiges erwidern zu müssen. — Er wendet sich zuerst gegen v. Sybel. „Was gewinnen die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten," hat dieser gefragt, „durch die Theilnahme an einigen bureaukratischen Formen?" Aber das ist unsere Sache, ob wir die angestrebte Theilnahme für wichtig halten oder nicht, und kann es keinen Eindruck auf uns machen, wenn uns einer der Genießenden zuruft: „laßt doch ab, die Sache schmeckt ja nicht besonders gut!" Sodann hat Hr. v. Sybel ein paar Gespenster in der Ferne gezeigt; zuerst das Mittelalter, auf dessen Berufung doch die Wiederherstellung der ursprünglichen Universitätsverfassung nicht begründet werden könne. Aber sie kann ebenso wenig abgewiesen werden durch Furcht vor dem Mittelalter. Der Redner erinnert daran, daß es neben den Raubrittern, Hexenprocessen und der Vehme auch die Zeit der Städtefreiheit und anderer volksthümlicher Gestaltungen gewesen sey und daß in Leipzig bis zum Jahre 1830 ein mit vielen Rechten ausgestattetes Corpus academicum aller Docenten bestanden habe. — Noch ein Gespenst hat v. Sybel gezeigt: die Privatdocenten würden Erschwerungen im Avancement finden und ihre Unabhängigkeit verlieren. Aber auch das ist nicht zu fürchten, denn hat nur das Corpus academicum die ihm gebührenden Rechte, so wird es schon dem wahren Verdienste mit der Kraft der Wahrheit zum Siege verhelfen. — Der Redner wendet sich hierauf gegen v. Vangerow, durch dessen mit vieler Wärme vorgetragene Gegengründe er gleichwohl nicht überzeugt worden sey. v. Vangerow verlangt Übergangsstufen. Aber durch die Art von Universitätsverfassung, wie wir sie beantragen, werden die Übergänge keineswegs aufgehoben: nur darin sollen die Glieder der Universität einander gleich seyn, daß sie für die gemeinsame Anstalt gleiche Theilnahme beweisen dürfen, alle durch Alter und Verdienst begründeten Ungleichheiten bleiben unangetastet. — Noch weniger Gewicht kann auf die ferner vorgebrachten zwei Einwendungen oder Befürchtungen gelegt werden. Zuerst nämlich macht v. Vangerow geltend, „daß die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten sich noch nicht in ihrer Tüchtigkeit ausgewiesen hätten." Er verwahre sich ausdrücklich vor dem

Vorwurfe, als ob er im Entferntesten an seine eigene Person denke, aber er frage im Andenken an so Manchen, wollen wir die ordentlichen und außerordentlichen Professoren gegen einander wiegen? Oder wissen wir nicht, daß die Wagschaale von so manchem jüngern Lehrer gar tief sinken würde? Und wenn dem so ist, dann dürfen wir nicht so im Allgemeinen sagen, die ordentlichen Professoren wären überhaupt solche, die sich „ausgewiesen haben,“ dann dürfen wir auf diese schwankende Behauptung keinen weitgreifenden Beschluß bauen. — Um die zweite Behauptung v. Vangerow's: die jüngeren Lehrer würden, um die neu entstehenden Hindernisse des Aufrückens zu überwinden, um die Gunst der Minister buhlen, zu widerlegen, will der Redner nicht die Chronique scandaleuse der Universitäten aufschlagen, aber hinweisen müsse er auf gemeinsame Erfahrungen, welche hinreichend beweisen, daß der Stand eines Ordinarius ebenso wenig Sicherheit biete, es werde eine Persönlichkeit nicht um die Gunst der Hohen buhlen, als der Stand eines Privatdocenten die Wahrscheinlichkeit giebt, daß sie dies thun würden. — Schließlich wendet sich der Redner noch gegen Göttling, welcher die Vangerow'sche Ansicht zu der seinigen gemacht habe, weil sie dem constitutionellen Principe entspreche. Gerade aber die Wahl der Vertreter sey constitutionell, die Ausschließung einer großen Anzahl Betheiligter von der Wahl hingegen zu constitutionell, gleichsam constitutionell in der zweiten Potenz.

v. Ringseis aus München. Kein einziger politischer Körper besteht ohne Gliederung. Der Redner erinnert an die Archonten in Athen und die Geronten in Sparta. Auch der Organismus besteht durch die innige Harmonie seiner einzelnen Organe. Krankheit und Verführung entstehen, wenn die einzelnen Glieder nicht gehörig geordnet sind. — Der Senat behalte seine höhere Stellung, neben ihm das Plenum; die einzelnen Docenten stufen sich ab nach verschiedenen Rechten. Demgemäß schließt er sich dem Antrage v. Vangerow's an, will aber die nähere Durchführung dieser Organisation den einzelnen Universitäten überlassen wissen.

Lerch aus Wien. Die Universität Wien hat noch ihre alte freie corporative Organisation und diese bewährt sich fortwährend. Die freie Gemeinde der Wissenschaft umfaßt Ordinarien, Extraordinarien, Privatdocenten und Studirende. Sollen die Privatdocenten nicht Glieder der Universität seyn? Nicht die Studenten? Folgt daraus, daß nur ein Theil der Professoren wählbar sey? Nimmermehr. Es gibt hier nur ein Privilegium, das des Talents. Das Übergewicht fällt von selbst schon auf die Seite der Professoren. Die Repräsentation der wissenschaftlichen Gemeinde muß durch alle Glieder derselben, Lehrer sowohl als Studirende, dargestellt werden.

Domrich aus Jena. Obwohl es ihm schwer falle, auf eine von einem Vorredner ausgesprochene Verdächtigung des Standes, welchem er selbst angehöre, nicht näher einzugehen, so wolle er dies doch zur Erhaltung des Frie-

dens in der Versammlung unterlassen. (Zuruf: es ist nicht verdächtigt worden!) Allerdings hat Hr. v. Vangerow eine solche Verdächtigung ausgesprochen, indem er die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten der Corruption zugänglicher erklärte, als die ordentlichen Professoren. (Unruhe.)

v. Vangerow erklärt, er habe nur von einer Möglichkeit gesprochen, nicht davon, daß gegenwärtig die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten dem Einflusse von Oben zugänglicher seyen, als die anderen Docenten.

Der Präsident hält den gegen v. Vangerow erhobenen Vorwurf der Verdächtigung nicht für gerechtfertigt.

Domrich. Er habe die Äußerung des Hrn. v. Vangerow nicht anders verstehen können, wolle aber nach der eben gehörten Erklärung nicht näher darauf eingehen. — In Betreff der vorliegenden Frage muß man sich bemühen, ein Princip aufzustellen, welches für dieselbe entscheidend ist; ein solches findet sich in dem Grundsatze, daß gleiche Pflichten gleiche Rechte bedingen. Zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Professoren besteht aber hinsichtlich ihrer Pflichten kein erheblicher Unterschied, denn es kann nicht als ein solcher betrachtet werden, wenn der Ordinarius zwei, der Extraordinarius eine Vorlesung zu halten verpflichtet ist, oder wenn der ordentliche Professor eine Vorlesung in jedem Semester publice halten soll, was vom außerordentlichen nicht verlangt wird. Deßhalb darf auch hinsichtlich der Rechte kein wesentlicher Unterschied bestehen zwischen den verschiedenen Klassen der Professoren. Anders jedoch verhält es sich mit den Privatdocenten, da diese bei weitem nicht die gleichen Pflichten, wie die Professoren, haben. Rechtlich können diese daher auch nicht den Anspruch auf eine gleiche Betheiligung an den corporativen Rechten der Universität erheben, und fragt es sich nur, ob es zweckmäßig oder billig scheint, denselben gar keinen Antheil zu gewähren. Daß es aber den Zwecken der Universität förderlich ist, die Privatdocenten nicht ganz von der Vertretung der Corporation auszuschließen, dafür hat Thiersch die Gründe bereits hinreichend entwickelt.

Knobel aus Gießen hebt hervor, daß der Credit der deutschen Universitäten im Auslande auf ihrer vorzüglichen Organisation beruhe. An dieser möge man nicht ändern. Namentlich erklärt er sich gegen die Aufnahme der Privatdocenten in den Senat. Es sey unschicklich, Lehrer in den Senat aufzunehmen, denen man die Fähigkeit, in die Facultät einzutreten, nicht zuerkenne. Alle Geschäfte leiten die Ordinarien im Senat; für Wahlen mögen in geeigneten Fällen auch die Extraordinarien an den Geschäften des Senats Theil nehmen.

Ruf zum Schlusse der Debatte.

Carrière aus Gießen erklärt, daß er sich dem Thiersch'schen Antrage anschließe.

Wiederholter Ruf zum Schlusse.

Der Präsident verliest die Namen der noch eingeschriebenen Redner, von denen die Mehrzahl auf das Wort verzichtet.

Birnbaum aus Gießen schließt sich dem Antrage v. Vangerow's an und will nur noch Einiges vom Standpunkte der Erfahrung hinzufügen. Viele Universitäten des Auslandes, z. B. die holländischen, stehen den deutschen nach, weil sie die dreifache Gliederung der Docenten entbehren. Diese möge deßhalb erhalten werden. Das Institut der Privatdocenten werde selbst durch völlige administrative Gleichstellung mit den Professoren den größten Schaden erleiden.

Quitzmann aus München. Es sey mißlich, pro domo zu reden. Doch wissen sich die Privatdocenten frei von jedem egoistischen Interesse. Die Einrichtung der Senate sey auf den einzelnen Universitäten verschieden, und hiernach sey Manches gemißdeutet worden. Es sey ein Übelstand in der Berathung dadurch entstanden, daß man nicht mit dem Corpus academicum, sondern mit dem Senate begonnen habe. Der Thiersch-Carrière'sche Antrag aber beziehe sich nicht auf den Senat, sondern auf das Corpus academicum. Die Universitäten waren von jeher Republiken, sie sollen es bleiben, dann nur gedeiht in ihnen die Wahrheit. Die demokratischen Republiken sind die besten, mit der Aristokratie entsteht der Kastengeist. Die von einem Mitgliede ausgesprochene Andeutung von einer Zugänglichkeit der Privatdocenten für ministerielle Einwirkung sey durchaus unbegründet. Die eigenen Schicksale des Redners seyen geeignet, eher das Gegentheil zu beweisen. — Es handle sich lediglich um die Zulassung der Privatdocenten zu dem Plenum. In diesem bestehe gleiches Recht für alle Lehrer der Universität. Durch das Plenum erfolge die Wahl des Rectors und der Behörden. Die Münchner Anträge sprechen dies deutlich aus. Die nähere Ausführung sey bereits von Thiersch gegeben worden. (Beifall.)

v. Walther aus München beantragt folgende Fragestellung: „Soll der Senat aus der Totalität aller Ordinarien bestehen, oder sollen Wahlen Statt finden?“ In Bezug auf die Facultäten setze er voraus, daß über dieselben noch besonders verhandelt werde.

Der Präsident verliest hierauf die eingelaufenen Anträge. Es sind folgende:

1. Der Thiersch-Carrière'sche:

„1) Die Universität besteht als Corpus academicum aus allen ihren Gliedern, Lehrern und Lernenden.

2) Die Organisation derselben geschieht durch Constituirung einer allgemeinen Versammlung und der nöthigen Anzahl von Commissionen.

3) Die allgemeine oder Plenar-Versammlung besteht aus allen Lehrern und einer Deputation der Studirenden.

4) Sie berathet und beschließt über die allgemeinen Angelegenheiten zum Behuf von Antragsstellungen an die höchste Behörde und vollzieht die Wahl des Rectors und der administrirenden Commissionen.

5) Als solche gelten:
   a) der Senat für laufende Geschäfte, für Personal- und Disciplinarangelegenheiten und für Bescheidung und für Berathung über Anträge und Gutachten der Facultäten, mit Einschluß derer, die zur Vorlage bei den obersten Behörden bestimmt sind;
   b) der ökonomische und juristische Verwaltungsausschuß;
   c) die Facultäten nach alter Ordnung als wissenschaftliche Sectionen, vorbehaltlich der Wiederherstellung der alten Würde und Berechtigung des Doctorats und der weiteren Gliederung."

2. Der von Guyet aus Jena:

„Der Senat besteht aus sämmtlichen Ordinarien; die Extraordinarien und Privatdocenten werden in ihm durch frei von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten, und zwar so, daß je 8 Extraordinarien und Privatdocenten einen Deputirten senden. Diese Deputirten haben gleiche Rechte mit den übrigen Senatoren."

3. Der von Hofmann aus Erlangen:

„1) Die regelmäßige Verwaltung der Universitätsangelegenheiten gehört dem Senat, der aus denjenigen (ordentlichen und außerordentlichen) Professoren besteht, denen die Vertretung bestimmter Disciplinen anvertraut ist.

2) Alle Angelegenheiten, welche die wissenschaftliche Aufgabe der Universität im Ganzen, also die Studienordnung angehen, gehören vor das Plenum aller Lehrer der Universität.

3) Die Wahl des Rectors gehört der Gesammtheit aller ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

4) Disciplinarangelegenheiten gehören dem Senat, aber mit Zuziehung eines hiefür von den Studirenden gewählten Ausschusses derselben."

4. Der von Blume aus Bonn:

„1) Die Centralbehörde für die Ausübung der Corporationsrechte der Universität wird aus den ordentlichen Professoren gebildet."

2) Einzelne näher zu bestimmende Rechte werden unter Mitwirkung von außerordentlichen Professoren ausgeübt."

5. Der von v. Vangerow:

„1) Der Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren.

2) Dazu tritt eine Deputation, welche von den außerordentlichen Professoren gewählt wird.

3) Das Corpus academicum besteht aus sämmtlichen Docenten und hat sich in jedem Semester einige Mal zu versammeln, um über die allgemeinen Interessen der Universität zu berathen und zu beschließen."

6. Das zu dem letztgenannten Antrage von v. Sybel gestellte Amendement: „die letzten Worte: „„und zu beschließen"" wegzulassen."

Der Präsident. Die Fragestellung sey sehr schwierig. Es frage sich zunächst, ob die Versammlung verlange, daß über jeden einzelnen der obigen

Anträge abgestimmt werden solle. Ihm selbst erscheine dies unzweckmäßig, er halte es im Gegentheil für vortheilhafter, vom Plenum zu beginnen. Denn darüber, daß über allgemeine Angelegenheiten sämmtliche Lehrer beschließen sollen, sey mit Ausnahme einer Stimme kein Zweifel entstanden. Sodann werde es sich um die dem Plenum noch weiter einzuräumenden Rechte und endlich darum handeln, ob in demselben auch die Studirenden durch eine Deputation vertreten seyn sollen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Demgemäß erfolgt die Abstimmung in folgender Weise:

1) „Soll ein Corpus academicum, bestehend aus sämmtlichen Lehrern, jedes Semester zu gewissen Zeiten zusammenkommen, um die allgemeinen akademischen Angelegenheiten zu berathen und Anträge an die akademischen Behörden zu bringen?"

Fast einstimmig bejaht.

2) „Sollen von diesem Plenum auch Anträge an die Regierungen mit Übergehung der akademischen Behörden gemacht werden dürfen?"

Bejaht mit 43 gegen 28 Stimmen.

3) „Soll dem Plenum die Wahl des Rectors zustehen?"

Mit entschiedener Majorität bejaht.

4) „Soll dem Plenum die alleinige Wahl der gesammten Verwaltungs-Commissionen und zwar aus der Mitte der Ordinarien zustehen?"

Wird durch namentliche Abstimmung von 37 Stimmen gegen 36 bejaht.

Für den Antrag waren:

Baur.	Domrich.
Stoy.	Zech.
Seelig.	Wiggers.
Thiersch.	Hildenbrand.
v. Lichtenfels.	v. Walther.
Osann.	Köstlin.
Quitzmann.	Carrière.
Fischer.	Friese.
Falck.	Kunzek.
Brinckmann.	Lerch.
Pettenkofer.	Behn.
Scheiner.	Harms.
Häusle.	Hye.
Schletter.	Tomaschek.
Haarbrücker.	Endlicher.
Schaaffhausen.	Krahmer.
Lang.	Busch.

Gegen den Antrag waren:

Cäsar.	v. Ringseis.
v. Raumer.	Ruete.
Göttling.	Delffs.
Hoffmann aus Jena.	Hofmann aus Erlangen.
Ribbentrop.	Schmid aus Erlangen.
Ehrenfeuchter.	Nägelsbach.
Sigmund.	Birnbaum.
Stadlbauer.	Knobel.
Dollmann.	Platner.
v. Sybel.	Rau.
v. Vangerow.	Gitzler.
Bolz.	Drobisch.
Barkow.	Wilda.
v. Woringen.	Kastner.
Staudenmaier.	Stannius.
Stromeyer.	

Für.		Gegen.	
Klee.	Hoffmann aus	Karsten.	Sell.
Breidenstein.	Würzburg.	Erdmann.	Planck.
		Blume.	
	37 Stimmen.		36 Stimmen.

5) „Soll das Plenum durch eine Deputation von Studirenden für alle seine Berathungen verstärkt werden?"
Wird abgelehnt.

6) „Soll das Plenum durch eine solche Deputation verstärkt werden, um bei Angelegenheiten, welche die Studirenden unmittelbar betreffen, ein Stimmrecht auszuüben?"

v. Vangerow bemerkt zu dieser Frage, daß dieselbe durch Verwerfung der vorhergehenden bereits erledigt sey. (Widerspruch.)

Die Frage No. 6. wird zur Abstimmung gebracht und mit 48 Stimmen bejaht.

Hye aus Wien fragt, ob mit Ablehnung von No. 5. auch die Betheiligung der Studirenden an der Wahl des Rectors verworfen sey?

(Einzelne Stimmen: „Ja!")

Endlicher aus Wien. Es entstehe die Frage, ob die Studirenden sich nicht bei der Wahl des Disciplinarrathes betheiligen sollen. Da der Rector aber der Präses des letztern sey, so ergebe sich mit Nothwendigkeit die Theilnahme der Studirenden an der Wahl des Rectors.

(Stimmen: „Ist bereits abgelehnt!")

Baur aus Gießen verlangt Abstimmung über die Frage, ob die Wahl des Rectors zu den unmittelbaren Angelegenheiten der Studirenden gehöre.

Carrière aus Gießen. Die ganze Frage sey als eine für die einzelnen Universitäten offene zu betrachten.

Thiersch aus München erklärt, daß er bei dem von ihm gestellten Antrage die Nichttheilnahme der Studirenden bei allen Wahlen vorausgesetzt habe.

Präsident. Die ganze Frage ist durch den gefaßten Beschluß bereits erledigt.

Endlicher beantragt, die Versammlung möge erklären, daß die Wahl des Disciplinarrathes zu den unmittelbaren Angelegenheiten der Studirenden gehöre.

Der Präsident erklärt, er könne diese Frage nicht zur Abstimmung bringen, weil alsdann die Versammlung über die erste Frage noch einmal abstimmen müsse.

Die Frage über die Zusammensetzung der Deputation der Studirenden wird auf Endlicher's Vorschlag als eine offene für die einzelnen Universitäten bezeichnet.

Quitzmann stellt den Antrag, die Sitzungen des Plenums öffentlich zu halten.

Baur aus Gießen. Die Annahme dieses Antrags werde nicht ausschließen, daß in öffentlicher Sitzung Veranstaltung einer geheimen beantragt werden könne. In dieser sey alsdann die Nothwendigkeit einer geheimen Sitzung definitiv zu entscheiden.

Präsident: Also kommt zur Abstimmung: „Sollen die Sitzungen des Plenums in der Regel öffentlich seyn?"

Wird bejaht.

Der Präsident theilt hierauf für die nächste Tagesordnung die Punkte mit, welche nach dem Urtheil der Commission der Besprechung vorzugsweise werth erachtet worden sind.

Lang aus Würzburg ersucht das Präsidium, seinen Antrag auf Gründung einer Universitätszeitung mit auf die Tagesordnung zu stellen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Anhang zur fünften Sitzung.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie mit dem zum Beschluß erhobenen Thiersch-Carrière'schen Antrag übereinstimmen.

Dr. H. Wackenroder aus Jena. Dr. E. Apelt aus Jena. Dr. C. Allé. Dr. G. Bippart aus Jena. Dr. Rößler aus Jena. Dr. A. Schmidt aus Jena. C. v. Kaltenborn aus Halle. H. Weißenborn aus Jena. Dr. Hilgenfeld aus Jena. Prof. Dr. Michelet aus Berlin. Lic. Dr. Fricke aus Leipzig. Dr. B. Stark aus Jena. Dr. Girtanner aus Jena. Dr. Renner aus Jena. Dr. Stieren aus Jena. O. Schmidt aus Jena. E. Martin aus Jena. H. Rückert II. aus Jena. P. G. Schueler aus Jena. W. Artus aus Jena. Dr. Robert Zimmermann aus Wien. Dr. E. Schmid aus Jena. Dr. Häser aus Jena. O. L. B. Wolff aus Jena. Dr. Ried aus Jena. M. J. Schleiden aus Jena. Dr. Fortlage aus Jena.

Sechste Sitzung.

Am 23. September, Nachmittags.

Sämmtliche Deputirte sind anwesend.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 5 Uhr.

Köstlin aus Tübingen glaubt, nachdem von der Versammlung das Privatdocententhum reformirende Beschlüsse gefaßt worden, so würden künftig diejenigen Privatdocenten, welche sich erst habilitirt, von denjenigen zu unterscheiden seyn, welche sich bereits als tüchtig bewährt haben. Jene seyen bloße Aspiranten, erst Letztere, so hoffe er, werden die den Privatdocenten durch jene Beschlüsse zuerkannten Rechte geltend machen und ihre Zuerkennung rechtfertigen wollen.

v. Sybel aus Marburg stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen; denn wer solle feststellen, daß diese gereifteren Privatdocenten etwas anderes seyen, als die noch ungereiften Aspiranten.

Köstlin erklärt, er beabsichtige keineswegs eine Debatte über seine Ansicht.

Wilda aus Breslau erklärt sich theilweise gegen v. Sybel, indem er eine Bestimmung der Universität Breslau anführt, nach welcher dort das Recht des Privatdocenten nach Ablauf von 4 Jahren erlöschen soll; man sey jedoch dahin übereingekommen, daß nach Ablauf dieser Zeit jeder Privatdocent ein Zeugniß über seine Befähigung zur Professur verlangen könne.

Auf v. Vangerow's und anderer Deputirten wiederholt gestellten Antrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

v. Vangerow macht zunächst die Mittheilung, er habe seinen Antrag als Minoritätsgutachten zum Behufe der Unterzeichnung auf die Tafel des Büreau's niedergelegt. (S. Anhang No. 1. S. 70.)

Auf die von Stoy an v. Vangerow gerichtete Bemerkung, daß in dem zur Unterzeichnung von ihm jetzt niedergelegten Minoritätsantrage die letzten Worte seines ursprünglichen Antrag's „und zu beschließen" weggelassen seyen, erklärt v. Vangerow, daß er diese Worte deßhalb weggelassen habe, weil von einigen Seiten dagegen Bedenken erhoben worden seyen.

Blume und Sell erklären, daß sie zwar den Antrag v. Vangerow's mitunterzeichnet haben, wollen jedoch ihren weitergehenden Antrag zu Protokoll genommen wissen: „die corporativen Rechte der Universitäten beruhen in den Händen der sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren."

Der Präsident geht nun zur Tagesordnung über. Hinsichtlich der

Frage über die Facultäten, glaubt derselbe, müsse man unterscheiden zwischen dem Umfang der einzelnen Facultät und zwischen der Zahl der Facultäten.

Der Antrag des Präsidenten, „die Frage über die Zahl der Facultäten einer Commission zu überweisen," wird angenommen.

Derselbe kömmt hierauf zur Frage über den „Umfang der einzelnen Facultäten" oder „Wer soll Mitglied der Facultät seyn?"

v. Walther aus München hält die Zusammensetzung der Facultäten für das Wichtigste. Was zunächst die medicinische Facultät anlange, so halte er 5 Professuren für nothwendig und zwar eine für Anatomie und Physiologie, eine für Pharmakologie, eine für Klinik, eine für Chirurgie und eine für Geburtshülfe. Die 5 Professoren dieser Fächer sollen den Ordo medicorum bilden.

Carrière aus Gießen will, daß in wissenschaftlicher Beziehung alle Lehrer gleich berechtigt, also sämmtliche Docenten auch Mitglieder der Facultät seyn sollen.

Klee aus Leipzig stellt die Frage, ob der Antrag in §. 30. No. 72.:

> „Wir beantragen Aufhebung der corporativen Sonderrechte der Facultäten, jedoch mit Ausnahme der Fachpromotionen und Fachvorlesungen." (Leipzig.)

jetzt erledigt, oder auch an eine Commission verwiesen werden solle?

Der Präsident ist für die Erledigung desselben durch eine Commission.

v. Sybel stellt die Frage, welche Commissionen in Zukunft die Zulassung der Privatdocenten beurtheilen sollen?

v. Vangerow beantragt, die ganze Frage über die Facultätsverhältnisse an eine Commission zu verweisen, welche in der nächsten Versammlung der Universitätslehrer darüber Bericht erstatten solle.

Der Präsident bringt, da die verschiedenartigsten Verhältnisse in dieser Beziehung vorliegen, den Antrag v. Vangerow's: „daß über die ganze Constitution der Facultäten eine Commission der nächsten Versammlung Bericht erstatten solle," zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Der Präsident geht hierauf zur Frage „über die akademische Gerichtsbarkeit" über und beantragt „die Festsetzung einer akademischen Jurisdiction für die interna domus."

Volz aus Tübingen beantragt, auch diese Frage an eine Commission zu verweisen.

Mehrere Deputirte stimmen Volz bei, mehrere sind dagegen für eine Debatte.

Carrière hält diese Frage für eine Zeitfrage, welche daher jetzt schon zu erledigen sey.

Endlicher aus Wien stimmt Carrière bei, namentlich mit Rücksicht

auf die österreichischen Universitäten, auf welchen die Studirenden in Corporationen getreten seyen und wo es daher wünschenswerth sey, auch Disciplinarvorschriften zu haben.

v. Vangerow glaubt, es handle sich jetzt vor Allem um die Frage, ob über diesen Gegenstand eine Debatte eröffnet werden, oder dieselbe einer Commission zugewiesen werden solle. Er beantragt eine Debatte über das Princip, ist jedoch wegen Mangels an Zeit dagegen, daß schon jetzt in das Detail eingegangen werde. Bei der gewöhnlichen Minderjährigkeit der Studirenden sey das Eingehen in die vielen juristischen Detailverhältnisse keine leichte Sache. Nach seiner Überzeugung fordere die Zeit eine wesentliche Modification, aber keine völlige Aufhebung der akademischen Jurisdiction. Der Unterschied z. B. zwischen den gewöhnlichen Schuldensachen und den Disciplinarvergehen Studirender sey sehr groß; nur die ersteren könne man den gewöhnlichen Gerichten überweisen.

Baur aus Gießen ist mit den drei Vorrednern vollkommen einverstanden, daß die Frage über das Princip nicht an eine Commission verwiesen werde. Die Frage über das Fortbestehen des exemten Gerichtsstands der Studenten sey bereits durch die Beschlüsse der Nationalversammlung erledigt. Hinsichtlich der Disciplinarvergehen stimme er v. Vangerow bei; es müsse aber hier noch entschieden werden, ob und inwiefern die Studenten dabei zuzuziehen seyen.

Thiersch aus München tritt der Ansicht von Baur bei.

Erdmann aus Leipzig erklärt sich für das Aufhören der bisherigen exemten Gerichtsbarkeit. Nur frage sich, was an deren Stelle treten solle? Eine Disciplinargewalt der Universitäten hält er für nothwendig. Auch er ist für die alsbaldige Entscheidung des Princips und dafür, daß einer Commission die Bestimmung der Competenz jenes Disciplinargerichts überlassen werde. Schließlich glaubt er, es sey bei demselben den Studenten die möglichst größte Theilnahme zu gewähren.

v. Sybel meint, die Frage, ob lediglich über das Princip oder auch über die Modalitäten jetzt schon entschieden werden solle, führe zu der weiteren Frage, was denn das Princip sey und was die Modalitäten. Er sey gegen ein Disciplinargericht auf den Universitäten, die Studirenden seyen dem gewöhnlichen Forum der Unterthanen zu unterwerfen. Der bisherige Zustand tauge nichts, aber schwierig sey die Frage, was an die Stelle desselben gesetzt werden solle. Deßhalb beantragt er, daß sich die Versammlung lediglich über das Negative aussprechen möge.

Nachdem der Schluß der Vordebatte von der Versammlung entschieden worden, fragt der Präsident die Versammlung, ob sie gewillt sey, auf das Princip einzugehen, welches der Commission zur Richtschnur dienen solle.

Diese Frage wird von der Versammlung bejaht, und es beginnt demnach die Debatte über das aufzustellende Princip.

Birnbaum aus Gießen glaubt, es handle sich hier nicht blos um die Frage über die Civil- und Criminal-Jurisdiction; denn die letztere habe eine doppelte Qualität, sie sey theils eine exceptionelle Jurisdiction, theils eine Disciplinargewalt. Er sey nun zwar für das Aufhören des privilegirten Gerichtsstands der Studirenden, wolle aber die Disciplinargewalt den akademischen Behörden erhalten wissen.

Blume aus Bonn stellt den Antrag: „die akademische Gerichtsbarkeit sey, soweit dieselbe als unentbehrlich und als eine Wohlthat für die Studirenden erscheine, beizubehalten," und macht dabei auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Studirenden aufmerksam. Das Interesse der Letzteren und das ihrer Gläubiger spreche für die Beibehaltung der akademischen Gerichtsbarkeit innerhalb jener Schranken, wegen der gewöhnlichen Minderjährigkeit der Studirenden und wegen der geringeren Kosten für beide; da auf diesem Wege viele Sachen vergleichsweise abgemacht würden. Der Redner weist hin auf die sachlichen Exemtionen der Handelsgerichte, wie auf die persönlichen der Militärgerichte. Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, welche zur Competenz dieser Gerichte gehören, habe man dieselben dem gewöhnlichen Forum entzogen. Wenigstens eben so triftige Gründe könne man aber auch für die exemte Gerichtsbarkeit der Universitäten aufführen. Was insbesondere die Disciplinargewalt der Universitäten betreffe, so sey dieselbe einem jungen Manne äußerst wohlthätig wegen der ihm dadurch gewidmeten Aufmerksamkeit und wegen der Rathschläge von Seiten der Universitäten. Den Universitäten seyen daher auch einige Disciplinarmaßregeln zu erhalten, als z. B. kurze Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Verweis und Entfernung von der Universität. Der Universitätsrichter solle in dieser Beziehung die Funktionen des Friedensrichters haben. Er theilt in dieser Beziehung den Antrag der Universität Bonn mit, nach welchem jede Entfernung eines Studirenden von der Universität durch eine Jury entschieden werden soll, deren eine Hälfte aus Studirenden zu bilden sey, und wo der Angeschuldigte durch freigewählte Vertheidiger vertreten werden solle. Dieses Disciplinarverfahren solle aber nicht mit dem gewöhnlichen Polizeiverfahren cumulirt werden, damit der Student vor einer doppelten Strafe sicher gestellt sey.

Volz erklärt, die Universität Tübingen habe andere Resultate gewonnen und sey daher der Überzeugung, die Gerichtsbarkeit über die Studirenden müsse so viel als möglich an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen werden. Liege keine Unwürdigkeit oder Unehrenhaftigkeit vor, so solle die akademische Behörde keine weitere Rücksicht darauf nehmen.

Thiersch bemerkt, bei der Verlegung der Universität von Landshut nach

München habe man den gewöhnlichen Gerichten zu viel Spielraum gegeben. Dieser Umstand habe Mißverständnisse zur Folge gehabt und nachtheilig auf den Geist der Studirenden eingewirkt. Er beantragt daher mit Bezugnahme auf die Ereignisse des vergangenen Jahres in München folgendes Princip: „Es sey für die gerichtliche Behandlung der Studirenden eine gemischte Commission zu bilden. Das polizeiliche Verfahren sey dem Universitätssenat, beziehungsweise dem Polizeisenat zu überlassen."

Platner aus Marburg glaubt den Gegenstand in 2 Fragen zerlegen zu müssen, nämlich 1) ob für die Studirenden besondere Gesetze, nämlich besondere bürgerliche und Polizeigesetze zu geben, 2) wie dieselben zu handhaben seyen. — Was die erste Frage betreffe, so könne eine besondere bürgerliche Gesetzgebung nicht entbehrt werden, dasselbe gelte auch von den Polizeigesetzen. — Die zweite Frage anlangend, so seyen die besondern bürgerlichen Gesetze von den gewöhnlichen Gerichten zu handhaben, die Polizeigesetze dagegen durch ein judicium parium zu vollziehen.

Baur aus Gießen glaubt, es handle sich hier um folgende 2 Fragen: 1) ob ein Forum privilegiatum fortbestehen solle und 2) wie dasselbe zu handhaben sey. Die Neuzeit habe die Aufhebung der jurisdictio exemta entschieden. Deßhalb könne jetzt bloß von der Disciplinargewalt der Universitäten die Rede seyn. Er stimme für die Beibehaltung der letzteren, und zwar solle dieselbe von einer gleichen Anzahl akademischer Lehrer und Studirender unter dem Vorsitze des Rectors ausgeübt werden. Die Strafen anlangend, welche zur Aufrechthaltung der Disciplin verhängt werden können, so sey er für Verweis und für Ausschließung aus der akademischen Corporation.

Hoffmann aus Würzburg ist nur dann für Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, wenn das akademische Leben überhaupt aufgehoben werden solle. Er beantragt „Fortbestand der akademischen Gerichtsbarkeit unter durchgreifenden zeitgemäßen Reformen, deren Ausführung der ohnehin beantragten Commission zu überlassen ist."

Kieser aus Jena hält die sogenannte eximirte Gerichtsbarkeit für das Eigenthümlichste und Wohlthätigste der Universitäten und bezieht sich in diesem Punkte auf die während des letzten Semesters in Jena gemachten Erfahrungen.

Köstlin aus Tübingen ist der Ansicht, daß man in die Sache zu viel Detail einmische. Das Princip sey für die Versammlung völlig klar. Die Studenten seyen Staatsbürger und sie seyen Zöglinge der Universitäten. Contraveniren sie als Zöglinge der Universitäten, so seyen sie zur Bestrafung einer besondern Commission zu überweisen. In allen übrigen Beziehungen müsse er sich für die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit erklären. Der alte Begriff von romantischem Studentenleben passe nicht mehr, dieser alte Zopf

müsse weg gleich der Zunft, welche die Versammlung in der Morgensitzung aufgehoben.

Hye aus Wien verwahrt sich gegen eine Äußerung Köstlin's über die österreichischen Universitäten, daß nämlich die Österreicher gewisse Principien in dunkler Zukunft sehen, indem er bemerkt, daß schon seit Kaiser Josephs II. Zeiten jeder Student dem allgemeinen Gesetz unterworfen sey.

Ribbentrop aus Göttingen deutet auf den Zusammenhang der akademischen Gerichtsbarkeit mit der corporativen Eigenschaft der Universitäten hin. In Göttingen bestehe die Gerichtsbarkeit der Universität über alle Universitätsangehörige so uneingeschränkt, daß sie selbst die volle Criminalgerichtsbarkeit in sich fasse. In Hannover sey alle privilegirte Gerichtsbarkeit aufgehoben, jene akademische Gerichtsbarkeit aber sey von den Ständen nicht angetastet worden. Er kenne keinen triftigen Grund ihrer Aufhebung und sey deßhalb dagegen, daß die Gerichtsbarkeit den Universitäten genommen werde. Sollte dieselbe aber doch aufgehoben werden, dann stimme er auch für die Beseitigung der Disciplinargewalt der Universitäten. Nach dem Schluß der Debatte glaubt der Präsident, den Gegenstand theilen zu müssen: in die Frage über das Princip und in die Frage über die Ausführung. Letztere, glaubt er, sey an eine Commission zu verweisen. Was das Princip betrifft, so will er bei der Fragestellung die akademische Gerichtsbarkeit von der Disciplinargewalt trennen.

Sell aus Bonn erklärt sich gegen diese allgemeine Fragestellung.

v. Vangerow beantragt als Zusatz zur Fragestellung: „daß oder ob die akademische Gerichtsbarkeit in Civilsachen aufgehoben werden solle, oder nicht.“

Sell aus Bonn ist für den Zusatz: „mit den nothwendigen Reformen.“

Ehrenfeuchter aus Göttingen beantragt, daß auch über die Criminalgerichtsbarkeit abgestimmt werde.

Thiersch wünscht, daß über die Frage hinsichtlich der Aufhebung der Disciplinargewalt zuerst abgestimmt werde.

Der Präsident stellt nun folgende Fragen:

1) „Soll die Universität künftig, wie bisher, ihre innere Disciplin handhaben?“
   Diese Frage wird bejaht.
2) „Sollen die Studirenden bei Polizeivergehen unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen stehen?“
   Diese Frage wird mit großer Majorität bejaht.
3) „Sollen die Studirenden bei Criminalvergehen unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen stehen?“
   Diese Frage wird fast einstimmig bejaht.

4) „Sollen die Studirenden in Civilsachen unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten stehen?“

. Wird mit großer Majorität bejaht.

Der Präsident beantragt nun, die Fragen über die Art und Weise, über die Behörden und über den Antheil der Studirenden an der Disciplinargewalt an eine Commission zu verweisen.

Seelig aus Göttingen beantragt, daß der Antheil der Studirenden an der Disciplinargewalt als Princip ausgesprochen werde.

Wird von v. Vangerow unterstützt.

Der Präsident setzt dieß als anerkannt voraus und glaubt, diese Frage ohne eine vorgängige Debatte nicht stellen zu können, wegen der dabei in Betracht kommenden Modalitäten.

Stoy aus Jena ist damit einverstanden, daß die Frage an eine Commission verwiesen werde, will aber von der Versammlung ausdrücklich anerkannt haben, daß den Studirenden jedenfalls eine Theilnahme an der Ausübung der Disciplinargewalt gewährt werden solle.

Diesem Verlangen stimmen v. Vangerow und Endlicher bei.

Der von dem Präsidenten zur Abstimmung gebrachte Antrag Seelig's: „daß den Studirenden ein Antheil an der Disciplinargewalt in irgend einer Art, was die Commission näher bestimmen möge, eingeräumt werde,“ wird von der Versammlung gegen eine Minorität von 5 Stimmen angenommen.

Der Präsident stellt nun die Frage, ob in Beziehung auf das materielle Recht die Studirenden einer besondern Gesetzgebung theilweise zu unterstellen seyen.

v. Vangerow hält allerdings besondere Bestimmungen für nöthig.

Die wiederholte Frage des Präsidenten: „ob die Versammlung in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung besondere Modificationen für die Studirenden für nothwendig erachte,“ wird mit großer Majorität bejahend entschieden, und der Gegenstand an eine Commission verwiesen.

Die Frage des Präsidenten: „ob hinsichtlich des Associationsrechts die Studirenden denselben Normen zu unterstellen seyen, wie die übrigen Staatsbürger,“ wird ohne Discussion einstimmig bejaht.

Der Präsident geht nun über auf die Frage: „über das Fortbestehen oder die Aufhebung des Amts des Kanzlers und Curators.“

Lang und Hoffmann wünschen, daß der Würzburger Antrag (No. 95. des Ref. Progr.):

„Die beschränkenden Bundestagsbeschlüsse existiren zwar nicht mehr, jedoch ist die

Aufhebung derselben, so wie der daran geknüpften Landesverordnungen desselben Charakters noch in mehreren Ländern nicht publicirt. Diese Publication wird beantragt."

hier seine Erledigung finden möge.

Der Präsident bezeichnet es als Mißbrauch, wenn die beschränkenden Bundestagsbeschlüsse in einigen Staaten noch nicht aufgehoben seyen.

Dieser Erklärung gibt die Versammlung ihre volle Zustimmung, und nach einigen Bemerkungen von

Hoffmann aus Würzburg und Nägelsbach aus Erlangen wird der Antrag No. 95. angenommen.

Die Frage über die Fortdauer oder Aufhebung des Amtes des Kanzlers, Curators &c., beantragt Blume aus Bonn einer Commission zu überweisen.

Volz aus Tübingen erklärt sich dagegen, da diese Frage wegen ihrer Einfachheit leicht zu entscheiden sey. Für die frühere Zeit sey die Person des Kanzlers und Curators eine nothwendige gewesen, für die Gegenwart aber sey dieß nicht mehr der Fall. Der Unterrichtsminister mache den Kanzler und Curator entbehrlich.

Stannius aus Rostock hält diese Frage für eine schwer zu erledigende, wegen Verschiedenartigkeit der Instructionen der einzelnen Kanzler und Curatoren, und will demnach, daß dieselbe an eine Commission verwiesen werde.

Ehrenfeuchter aus Göttingen stimmt Stannius bei.

Hoffmann aus Würzburg hält, gleich Volz, die Frage für einfach und daher für leicht zu entscheiden. Die Verfassungen der deutschen Staaten seyen ja analog mit Ausnahme der freien Städte. Er will das Amt des Kanzlers und Curators aufgehoben wissen, indem jetzt in Deutschland eine Zwischenstelle zwischen Universitäten und Regierungen nicht mehr nothwendig sey.

Knobel aus Gießen ist für die Verweisung dieser Frage an eine Commission.

Behn aus Kiel wünscht wegen Unsicherheit der Verhältnisse in Holstein das einstweilige Fortbestehen des Amtes des Kanzlers und erklärt sich gleichfalls für die Verweisung an eine Commission.

Nach Schluß der Vordebatte wird die von dem Präsidenten gestellte Frage: „ob auf die Berathung über die Aufhebung des Kanzlers und Curators einzugehen sey," mit großer Majorität verneint, und auf den Antrag des Präsidenten einer Commission zur Berichterstattung bei der nächsten Versammlung überwiesen.

Karsten aus Rostock beantragt als Zusatz: „dieser Auftrag sey derselben Commission zu ertheilen, welche über die Facultäten zu berichten habe."

Hinsichtlich der Ferienzeit beantragt der Präsident wegen der großen Vortheile der Gleichmäßigkeit eine Grundnorm für alle deutschen Universitäten, und zwar sollen die Ferien vom 15. März bis zum 15. April und vom 15. August bis zum 15. Oktober an allen Universitäten dauern.

Stannius aus Rostock ist gegen alle Berücksichtigung kirchlicher Einrichtungen bei Bestimmung der Ferienzeit.

v. Vangerow stimmt dem Antrage des Präsidenten bei, mit dem Zusatze: „daß, wenn Ostern später fallen sollte, darauf in der Weise Rücksicht zu nehmen sey, daß das Semester den ersten Montag nach Ostern anfangen möge."

Guyet aus Jena beantragt, der Anfang der Sommervorlesungen solle stets erst 14 Tage nach Ostern fallen.

Volz macht aufmerksam auf die nothwendige Gleichmäßigkeit der Semester und will deßhalb den Anfang des Sommersemesters auf den 1. April angesetzt haben.

Lang aus Würzburg stimmt hinsichtlich der gleichmäßigen Dauer der beiden Semester Volz bei.

Karsten aus Rostock kennt in den Verhältnissen der einzelnen Universitäten keine Schwierigkeiten, welche dem vom Präsidenten gestellten Antrage entgegenstünden. Sollten sich aber auch solche finden, so sey, wie er glaubt, der Vortheil der Gleichmäßigkeit der Ferienzeit noch immer viel größer. Er beantragt: „Fällt Ostern in den April, dann soll das Sommersemester 8 Tage nach Ostern, fällt Ostern in den März, 14 Tage später seinen Anfang nehmen."

Busch aus Rostock glaubt, da bei der Feststellung der Ferienzeit Rücksicht auf den Schluß der Schulen nothwendig sey, müsse auch Ostern in den Bereich der Ferien hineingezogen werden.

Der Präsident meint dagegen, die Schulen würden sich wohl nach den Universitäten richten.

v. Vangerow bemerkt auf Volz's Äußerung: das Mißverhältniß zwischen der Dauer beider Semester werde durch die Weihnachtsferien gehoben.

Klee aus Leipzig theilt mit, wie auf vielen Schulen, namentlich auf vielen sächsischen Gymnasien, das Bestreben auf einjährige Curse gerichtet sey.

Ribbentrop aus Göttingen glaubt, die Frage könne nicht so leicht abgethan werden, und ist daher für die Verweisung derselben an eine Commission.

Ehrenfeuchter aus Göttingen bestätigt, daß in vielen deutschen Staaten ein einjähriger Cursus bestehe.

Michelet aus Berlin ist mit dem Antrag des Präsidenten einverstanden, wenn Ostern in den April fällt.

Eben so Richthofen aus Berlin.

Nachdem der Schluß der Debatte durch eine große Majorität der Ver-

sammlung entschieden worden, stellt der Präsident die Frage: „Sollen die Ferien für die Zeit vom 15. März bis zum 15. April und vom 15. August bis zum 15. Oktober festgesetzt werden, vorbehaltlich eines Beisatzes wegen Ostern?"

Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.

In Betreff des Antrags: „da das Osterfest zuweilen nicht in die Zeit vom 15. März bis zum 15. April falle, sey noch eine nähere Bestimmung für diesen Fall zu geben," wird auf Blume's Antrag zur Tagesordnung übergegangen.

Auf Laug's Antrag erklärt die Versammlung für wünschenswerth, daß Gymnasial-Einrichtungen, welche mit denen der Universitäten in Betreff der Ferienzeiten in Widerspruch stehen, abgeschafft werden mögen.

Der Präsident beantragt, die Sitzung zu schließen und auf die Tagesordnung für die nächste und letzte Sitzung zu setzen:

1) die Bestimmung der nächsten Versammlung der deutschen Universitätslehrer,
2) die Wahl der vorbereitenden Commission,
3) die Bestimmung hinsichtlich der Protokolle und
4) hinsichtlich der Habilitationen und der Freizügigkeit der Privatdocenten.

Blume und Volz glauben, die Frage über die Habilitationen und über die Freizügigkeit der Privatdocenten gehöre zur Competenz der Commission.

Erdmann aus Leipzig erklärt sich gegen die Fortsetzung der Versammlung am folgenden Tage. Die Einladung der Jenaer Universität laute nur für die Tage vom 21. bis 23. September, und vielen Deputirten sey es nicht möglich, länger hier zu bleiben.

Stoy aus Jena stellt den vorläufigen Antrag: 1) „Sey zu ermitteln, welche Mitglieder durchaus abzureisen genöthigt seyen. 2) Für den Fall, daß der Abreisenden nicht Viele seyen und daß die Abwesenden darüber in Kenntniß gesetzt würden, daß oder ob sie Mitglieder der Commission werden oder seyn müssen, sey die Versammlung am folgenden Tage fortzusetzen."

v. Sybel ist für die Fortsetzung der heutigen Sitzung bis zur Erledigung der noch zu besprechenden Fragen.

Die Versammlung erklärt sich dagegen.

v. Vangerow unterstützt Stoy's Antrag.

Erdmann bestreitet das Recht der Majorität, über diese Frage zu entscheiden.

Wolff aus Jena glaubt, der Fortsetzung der Versammlung am folgenden Tage stehe nichts im Wege, da der Abgang der Posten nicht vor $1\frac{1}{2}$ Uhr Mittags erfolge.

Schletter aus Leipzig stimmt Wolff bei, will aber, daß der Anfang der Morgensitzung nicht vor 10 Uhr festgesetzt werde.

Demgemäß wird von der Versammlung die nächste und letzte Sitzung auf den folgenden Tag und der Anfang derselben auf Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Der Präsident beantragt nun die Wahl von 2 Commissionen, nämlich einer für die Facultäten und den Kanzler, und einer zweiten für das Übrige.

Hye ist blos für eine Commission und glaubt, das österreichische Ministerium werde diese Maaßregel gern sehen.

Der Präsident erklärt, sein Antrag hinsichtlich zweier Commissionen schließe den Zusammentritt derselben nicht aus.

Schließlich beantragt der Präsident eine Commission, bestehend aus 10 bis 12 Mitgliedern und zwar wo möglich aus Lehrern von nicht zu entfernt gelegenen Universitäten, wie Jena, Halle, Leipzig, Rostock, Würzburg, Göttingen rc.

Krahmer aus Halle weist die vom Präsidenten ausgesprochene Berücksichtigung der Universität Halle zurück. Halle sey von dieser Wahl auszuschließen.

Der Präsident beantragt weiter, daß, wer in diese Commission gewählt werde, auch zu mehrmaligen Zusammenkünften verpflichtet sey. Wenn gleich Berliner in die Commission nicht zu wählen seyen, so hält er doch für rathsam, die Universität Berlin von der Commission und ihrer Aufgabe in Kenntniß zu setzen, und zu Mittheilungen über den Zustand der Universität, wie zu Vorschlägen hinsichtlich nothwendiger und nützlicher Reformen zu veranlassen. Was die Zusammensetzung der Commission betrifft, so beantragt der Präsident, dieselbe durch die Wahl von 8 ordentlichen, 2 außerordentlichen Professoren und von 2 Privatdocenten zu bilden.

Dagegen wird der Antrag gestellt, die Commission sey zusammenzusetzen aus 6 ordentlichen, 3 außerordentlichen Professoren und aus 3 Privatdocenten.

Endlicher und Lerch wünschen, daß in die Commission auch österreichische Docenten gewählt werden mögen.

Der Antrag von Volz, die Wahl der Commission ohne alle Rücksicht vorzunehmen, da ja die Versammlung selbst bei der Wahl die nöthige Rücksicht eintreten lassen könne, wird angenommen.

Der Präsident beantragt, 15 Commissionsmitglieder zu wählen.

Klee aus Leipzig beantragt, daß die aus 15 Mitgliedern bestehende Commission gebildet werde durch die Wahl von 8 ordentlichen, von 4 außerordentlichen Professoren und von 3 Privatdocenten.

Scheiner aus Wien wünscht, daß in die Commission auch ein katholischer Theolog gewählt werden möge.

Schließlich wird die Zahl von 15 Commissionsmitgliedern in der Weise angenommen, daß 8 ordentliche, 4 außerordentliche Professoren und 3 Privatdocenten und zwar nur aus Deputirten, sonst ohne alle weitere Rücksicht gewählt werden sollen, und daß die früher Abreisenden Wahlzettel zurücklassen können.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Anhang zur sechsten Sitzung.

Nro. 1.

1) Der Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren.

2) Dazu tritt eine Deputation, welche von den außerordentlichen Professoren gewählt wird.

3) Das Corpus academicum besteht aus sämmtlichen Docenten, und es hat sich dieses in jedem Semester einige Mal zu versammeln, um über die allgemeinen Interessen der Universität zu berathen.

v. Vangerow. Cäsar. H. Karsten. Sigmund. Rau. W. L. Volz. Dr. Nägelsbach. Dr. Kastner. Dr. A. G. Hoffmann aus Jena. Dr. Schmid aus Erlangen. Blume aus Bonn. Hofmann aus Erlangen. Dr. Sell aus Bonn. v. Sybel aus Marburg. Barkow aus Greifswald. Ruete. W. Planck. R. v. Raumer. Ehrenfeuchter. Ribbentrop. Dr. Birnbaum. Dr. Knobel. Dr. Dollmann. v. Woringen. Stromeyer. H. Stannius. Dr. Delffs. Göttling. Gitzler. Drobisch. Dr. Stadlbaur. Dr. Ringseis. Dr. Staudenmaier. Dr. Platner. Dr. O. L. Erdmann. Wilda schließt sich insoweit an, als dadurch die Leitung der Universitätsangelegenheiten durch einen engern Senat nicht ausgeschlossen werden soll.

Nro. 2.

Jena, 23. Septbr. 1848.

Nachfolgende nicht stimmberechtigte akademische Lehrer schließen sich nach Anhörung der Debatten der zu Protokoll gegebenen Minoritäts-Erklärung des Hrn. v. Vangerow an:

Stickel aus Jena.

Guyet aus Jena, mit dem Zusatze, daß er bei No. 2. des Vangerow'schen Antrags die Deputirten nicht nur von den Extraordinarien, sondern auch von den Privatdocenten erwählt zu sehen wünscht.

Mit demselben Zusatze Dr. Carl Hase aus Jena.

Weiße aus Leipzig, ohne diesen Zusatz.
Für sämmtliche drei Punkte. Danz.
Wie Herr Guyet. Dr. Bachmann.
Für alle drei Punkte:
Dr. Stegmann, Prof. zu Marburg.
Dr. Henke, Prof. daselbst.
Dr. von Richthofen, Prof. zu Berlin.
Dr. D. G. Kieser, Prof. in Jena.
Dr. Ludw. Schrön, Prof. aus Jena.
Friedr. Schulze, Prof. zu Jena.
A. Schaumann aus Jena.
F. Hand in Jena.

Siebente Sitzung.

Am 24. September, Vormittags.

Die Sitzung wird 10½ Uhr vom Präsidenten eröffnet.

Nach Verlesung der Protokolle theilt der Präsident drei Erklärungen mit: 1) das mit v. Vangerow's Antrag übereinstimmende Gutachten der Minorität von 36 Deputirten, welchem der Präsident ebenfalls beitritt (s. Anhang zur sechsten Sitzung No. 1. S. 70.); 2) eine dem v. Vangerow'schen Antrag beipflichtende Erklärung von 14 Nicht-Deputirten (s. Anhang zur sechsten Sitzung No. 2. S. 70 f.); endlich 3) eine dem zum Beschluß erhobenen Thiersch-Carrière'schen Antrage beitretende Erklärung von 27 Nicht-Deputirten (s. Anhang zur fünften Sitzung S. 58.).

Hiernächst erhält Fricke aus Leipzig das Wort. Derselbe ladet im Auftrag des Vorstandes des allgemeinen deutschen Lehrervereins zum Besuche der bevorstehenden Lehrerversammlung in Eisenach ein, und beantragt, die Versammlung möge es als Wunsch aussprechen, daß die Universitätslehrer sich hierbei betheiligen möchten. Es wird dies vom Präsidenten als sehr wünschenswerth erklärt, und sodann zu der Frage über die Wahl der vorbereitenden Commission für die nächstjährige Versammlung geschritten.

Auf den Vorschlag des Präsidenten soll dieselbe sofort vorgenommen und die Stimmzettel von dem Vicepräsidenten in Verbindung mit zwei Secretären ausgezählt werden, hiernächst die Wahl von acht Ersatzmännern erfolgen. Da es hinsichtlich mehrerer der anwesenden Mitglieder ungewiß ist, welche Stellung sie an der von ihnen vertretenen Universität einnehmen, so wird zur Berichtigung und Vervollständigung der Liste geschritten. Es kommt hierbei die Rede auf die exceptionelle Stellung der Wiener Universitätsmitglie-

der, worüber die Herren Hye, Lerch und Häusle aus Wien Aufklärung geben. Da hierbei sich herausstellt, daß weder Lerch noch Häusle aus Wien Universitäts-Lehrer sind, so beantragt Blume aus Bonn, daß dies mit Rücksicht auf die gestrige Abstimmung im Protokoll bemerkt werden möge. Nach weiterer Orientirung hierüber beschließt die Versammlung mit Majorität, daß sämmtliche anwesende Wiener Deputirte als Ordinarii im gewöhnlichen Sinne angesehen werden sollen, wobei Lerch aus Wien sich gegen einen Anspruch auf solche Rangirung seinerseits erklärt. Es werden hierauf die Stimmzettel unter Namensaufruf eingesammelt, worauf, nachdem Blume aus Bonn die Bonner Verhandlungen über Reform der dortigen Universität übergeben, Thiersch aus München das Gleiche rücksichtlich der Münchner versprochen hat, zu der Berathung übergegangen wird. v. Sybel aus Marburg erwähnt die hier und da auf Universitäten bestehende confessionelle Beschränkung bei der Aufnahme von Lehrern. Die Versammlung erachtet diesen Punkt durch die Frankfurter Beschlüsse für erledigt. — Zu der Frage über Zeit und Ort der nächsten Versammlung übergehend, beschließt man, daß dieselbe in den Herbstferien des nächsten Jahres, wo möglich in der ersten Hälfte des Septembers (mit Rücksicht auf die von Kastner aus Erlangen bemerkte Collision mit der Versammlung der Naturforscher) Statt finden solle. Einstimmig erklärt man sich auf Ribbentrop's aus Göttingen Vorschlag, welcher durch v. Vangerow unterstützt wird, für Heidelberg. Die hier anwesenden Deputirten dieser Universität werden ersucht, die Einleitungen dazu zu treffen.

In Betreff des Drucks der Protokolle wird eröffnet, daß die kürzeren Protokolle in der Jenaischen Literaturzeitung abgedruckt [1]), der Einzelverkauf dieser Nummern möglich gemacht und den Deputirten der Universität baldigst zugestellt werden sollen; die Ausarbeitung der ausführlicheren Protokolle und deren Veröffentlichung wird als Privatsache angesehen. Man ist hiermit allerseits einverstanden.

Hiernächst werden mehrere Anträge von Kastner aus Erlangen der Commission überwiesen (s. Anhang No. 1. S. 75.); über einen Antrag von Behn aus Kiel wegen Errichtung einer deutschen Akademie (s. Anhang No. 2. S. 76.) wird nach einigen Debatten das Gleiche beschlossen. Die Anträge von Lang aus Würzburg und Schletter aus Leipzig auf Gründung einer Universitätszeitung werden gleichfalls dahin gewiesen.

Über den Antrag Wolff's aus Jena, „die Versammlung möge den Wunsch aussprechen, daß namentlich auf den Gymnasien dahin gewirkt werde, daß die abnehmende Pietät der studirenden Jugend durch geeignete Mittel

---

1) Die officiellen Protokolle sind als besonderes Schriftchen bei Schreiber in Jena erschienen. Die Redaction.

wieder genährt und geweckt werde," wird zur Tagesordnung übergegangen, nachdem der Präsident sich dahin erklärt hat, daß jener Antrag bei der allgemeinen Lehrerversammlung in Eisenach zur Sprache gebracht werden möge.

Nach Beendigung der unterdeß vorgenommenen Zählung der Wahlzettel wird vom Schriftführer Klee aus Leipzig berichtet, daß für die Wahl der Commission 72 Stimmzettel eingegangen seyen. Das Ergebniß der Wahl ist folgendes:

Aus den ordentlichen Professoren wurden gewählt:

Erdmann aus Leipzig . . . mit 62 Stimmen,
v. Vangerow aus Heidelberg . = 52 =
Blume aus Bonn . . . . = 48 =
Stannius aus Rostock . . . = 42 =
Knobel aus Gießen . . . . = 42 =
Staudenmaier aus Freiburg . = 41 =
Ribbentrop aus Göttingen . . = 40 =
Hoffmann aus Jena . . . . = 39 =

Die nächsten Nummern hatten: Endlicher aus Wien 28, Thiersch aus München 27, Lang aus Würzburg 26, Hoffmann aus Würzburg 24, Hye aus Wien 24, Behn aus Kiel 22, Scheiner aus Wien 13, Sell aus Bonn 10, v. Sybel aus Marburg 7, Wächter aus Tübingen 5, Dollmann aus München 4, Birnbaum aus Gießen 3, Stromeyer aus Freiburg 3, Osann aus Würzburg 2, Volz aus Tübingen 2, Hofmann aus Erlangen 2, Ruete aus Göttingen 1, Kastner aus Erlangen 1, Tomaschek aus Wien 1, Friese aus Wien 1.

Aus den außerordentlichen Professoren wurden gewählt:

Delffs aus Heidelberg . . . mit 46 Stimmen,
Cäsar aus Marburg . . . . = 44 =
v. Raumer aus Erlangen . . = 44 =
Gitzler aus Breslau . . . . = 42 =

Die nächsten Stimmen hatten: Stoy aus Jena 27, Baur aus Gießen 24, Schletter aus Leipzig 24, Krahmer aus Halle 21, Köstlin aus Tübingen 6, Busch aus Rostock 3, Pettenkofer aus München 3, Ehrenfeuchter aus Göttingen 1, Hildenbrand aus Würzburg 1.

Aus den Privatdocenten wurden

Sigmund aus Würzburg . . mit 44 Stimmen,
Schmid aus Erlangen . . . = 42 =
Zech aus Tübingen . . . . = 41 =

gewählt.

Die nächsten Stimmen hatten: Quitzmann aus München 25, Klee aus Leipzig 25, Domrich aus Jena 24, Seelig aus Göttingen 5, Carrière aus Marburg 3, Haarbrücker aus Halle 1.

Hierauf wird zur Wahl von 8 Ersatzmännern, 4 aus den Ordinarien, 2 aus den Extraordinarien, 2 aus den Privatdocenten geschritten. Das Resultat der abgegebenen Stimmzettel soll durch den Vicepräsidenten bekannt gemacht werden.

Die vom Präsidenten vorgelegte Frage:

„Sollen die Deputirten dahin bei den Universitäten wirken, daß die hier gefaßten Beschlüsse den Regierungen zur Kenntniß gebracht werden?" — wird angenommen.

Ferner die Frage:

„Soll der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Universitäten von allen Schritten, welche sie in der Reformfrage thun werden, die Commission in Kenntniß setzen?"

sowie die Frage:

„Soll das kurze Protokoll der Nationalversammlung mit einem, den Zweck der Versammlung erläuternden Schreiben mitgetheilt werden?"

werden gleichfalls angenommen[1]).

Die Mittheilung an das preußische Cultusministerium wird als Privatsache betrachtet.

Stoy aus Jena regt noch die Vertretungsform bei der künftigen Versammlung unter der Bemerkung an, daß wegen des Nichteinhaltens der Jenenser Einladung ein solches Mißverhältniß herbeigeführt worden sey, daß in

---

1) Diesem Beschlusse ist durch Übersendung der officiellen Protokolle und des nachfolgenden Schreibens genügt worden:

„Hohe Nationalversammlung!

Im Auftrage der vom 21. bis 24. Sept. in Jena versammelt gewesenen Vertreter der Lehrer deutscher Hochschulen beehrt sich der Unterzeichnete, die Protokolle über die Verhandlungen derselben zu überreichen. Auf Veranlassung einer Einladung von Seiten der Universität Jena hatten sich gewählte Vertreter von 18 deutschen Universitäten eingefunden, um über die nöthigen Reformen des deutschen Universitätswesens ihre Ansichten auszutauschen, und durch die aus ihren Verhandlungen hervorgehenden Beschlüsse ein Gutachten über die Mängel der bestehenden Einrichtungen und die Art, wie den kund gewordenen Bedürfnissen abzuhelfen sey, abzugeben. Die Versammlung hat es für ihre Schuldigkeit gehalten, die mit der Wiedergeburt Deutschlands in jeder Beziehung beschäftigten Vertreter des deutschen Volkes von den in dem angegebenen Sinne aufzufassenden Ergebnissen ihrer Berathungen in Kenntniß zu setzen.

Jena, den 24. September 1848.

Verehrungsvoll ꝛc.
der Präsident der Versammlung der Vertreter der deutschen Hochschulen
C. G. Wächter.
vdt. Cäsar."

dieser Versammlung 46 Ordinarii und 29 Nichtordinarii sind. Die Frage: „ob die nächste Versammlung gewählt werden soll, so, daß 2 aus den wirklichen ordentlichen Professoren und 2 von den übrigen habilitirten Lehrern (und zwar wo möglich ein außerordentlicher Professor und ein Privatdocent) gewählt werden?" — wird bejaht, und dabei bestimmt, daß der Wahlmodus bei den Letzteren ganz frei gegeben werden soll, daß ferner, wenn mehr als 4 gesendet werden, die Mehreren kein Stimmrecht haben, und endlich, daß die österreichischen Universitäten eingeladen werden sollen, sich diesen Beschlüssen möglichst anzunähern, jedenfalls aber nur Lehrer zu schicken.

Auf Antrag von Thiersch aus München wird beschlossen, denselben Modus des Verhaltens der Nichtdeputirten zu den Deputirten, wie in dieser Versammlung, in dem Convocationsschreiben zu bezeichnen und beizubehalten.

Der Präsident schloß mit dem Dank an die Secretäre, an die Vorbereiter der Versammlung und an die Jenenser die Sitzung um 3¾ Uhr, wonach noch Dr. Hye dem Präsidenten ein Lebehoch ausbrachte, in welches die Versammlung lebhaft einstimmte.

Anhang zur siebenten Sitzung.

No. 1.

Die juridische und philosophische (oder, wo diese gegeben ist, mit ihr die cameralistische) Facultät hat Sorge zu tragen:

a) daß, jährlich wenigstens während eines Semesters, Vorträge gehalten werden:
   α) über Deutschlands Grundgesetze und Verfassung, über Volksrechte und öffentliches Gerichts-Verfahren;
   β) über Deutschlands Verhältnisse zum Auslande, seinen Handel und Gewerbsbetrieb und
   γ) über seinen Ackerbau, und überhaupt über seine Bodencultur, wie sie in den Einzellanden des gemeinsamen Vaterlandes im Allgemeinen betrieben wird und zu seinem Besten betrieben werden sollte;

b) daß auf jeder deutschen Hochschule nicht ein halbjähriger, sondern ein jährlicher Wechsel der Dekanate Statt habe und ebenso auch die Prorectorats-Verwaltung jedes zeitigen Prorectors auf ein Jahr ausgedehnt werde.

Jena, den 24. September 1848.

Kastner.

No. 2.

Die Versammlung spricht den Wunsch aus:

Es möge am Sitze der Centralgewalt eine gemeinsame deutsche Akademie aus solchen Wissenschaftsmännern des gesammten Deutschlands errichtet werden, deren ungestörtes literarisches Arbeiten der Wissenschaft förderlicher zu werden verspricht, als die Verwaltung eines Lehramtes an einer Universität, oder sonstige Beschäftigung.

Sie beauftragt die für die unerledigten Universitätssachen bestimmte Commission, auch über diesen Gegenstand der nächsten Versammlung Bericht und Gutachten vorzulegen.

Dr. Behn aus Kiel.

Verhandlungen
nach dem Schlusse der Versammlung[1]).

Constituirung der Commission.
Jena, 24. September 1848. Nachmittags 5½ Uhr.

Es vereinigten sich die mit vorläufiger Bearbeitung der auf das nächste Jahr zurückgestellten Gegenstände von der Versammlung deutscher Universitätslehrer beauftragten Commissionsmitglieder in dem hintern Rosensaale zu einer nähern Besprechung und constituirten sich zunächst förmlich als Commission. Hierauf wurde der Herr Geheime Hofrath v. Vangerow aus Heidelberg zum Präsidenten und Herr Professor Delffs von eben daher zum Secretär der Commission einstimmig erwählt, auch das Referat über die verschiedenen Angelegenheiten, welche der Commission überwiesen worden waren, nach genauerer Berathung vertheilt, endlich festgestellt, daß die Entwürfe der Referenten wo möglich bis Neujahr 1849 an den Hrn. Präsidenten eingesendet, und in den Osterferien 1849 von der in Heidelberg zusammentretenden Commission mündlich discutirt werden sollen, um so für die nächste Versammlung deutscher Universitätslehrer ausreichende Vorlagen zu gewinnen.

Nachrichtlich Dr. A. G. Hoffmann.

Wahl der Ersatzmänner.
Dienstag, den 26. September 1848.

Früh 10 Uhr fanden sich die Unterzeichneten in der Wohnung des mitunterzeichneten Vicepräsidenten ein, um die Zählung der Stimmen in Bezug auf die Ersatzmänner der Commission zu bewirken. Nach Eröffnung des die Stimmzettel enthaltenden vom Secretariat versiegelten Pakets nahmen die unterzeichneten Secretäre die Zählung vor und es ergaben sich folgende Resultate.

Die Zahl der Stimmzettel betrug 63.

---

1) Aus den officiellen Protokollen.

Es hatten aus der Klasse der Ordinarien Stimmen erhalten: Dollmann aus München 35, v. Sybel aus Marburg 35, Ruete aus Göttingen 32, Sell aus Bonn 32, Endlicher aus Wien 23, Lang aus Würzburg 20, Thiersch aus München 18, Hoffmann aus Würzburg 18, Behn aus Kiel 11, Hye aus Wien 9, Scheiner aus Wien 4, v. Wächter aus Tübingen 2. Birnbaum aus Gießen, Osann aus Würzburg, v. Walther aus München, Tomasch aus Wien, Rau aus Heidelberg, Volz aus Tübingen, v. Ringseis aus München, Lerch aus Wien erhielten je 1 Stimme.

Aus der Klasse der Extraordinarien hatten Ehrenfeuchter aus Göttingen 34, Breidenstein aus Bonn 31, Stoy aus Jena 25, Baur aus Gießen 17, Schletter aus Leipzig 8, Köstlin aus Tübingen 4, Pettenkofer aus München 2 Stimmen. Gitzler aus Breslau, Delffs aus Heidelberg, Krahmer aus Halle, Hildenbrand aus Würzburg je 1 Stimme.

Aus der Klasse der Privatdocenten hatten Klee aus Leipzig 51, Brinckmann aus Heidelberg 34, Quitzmann aus München 22, Domrich aus Jena 11, Carrière aus Gießen 2, Schaaffhausen aus Bonn 2 Stimmen. Schmid aus Erlangen, Zech aus Tübingen und Harms aus Kiel je 1 Stimme.

Auf „Hofmann" ohne nähere Bezeichnung fielen 3 Stimmen, der Privatdocent Harms war einmal unter den Extraordinarien gewählt auf einem Zettel, welcher bereits die Namen zweier Privatdocenten enthielt.

Folglich sind zu Ersatzmännern der vorbereitenden Commission zur nächstjährigen Versammlung gewählt:

Dollmann aus München.
v. Sybel aus Marburg.
Ruete aus Göttingen.
Sell aus Bonn.
Ehrenfeuchter aus Göttingen.
Breidenstein aus Bonn.
Klee aus Leipzig.
Brinckmann aus Heidelberg.

Dr. A. G. Hoffmann, Vicepräsident.
Dr. O. Domrich, Schriftführer.
Dr. Häser, Schriftführer.




RBEITET NACH
JALITÄTSNORM
RAL RG
495
Buchbinderei
Alois Schedl
Mü., Erdmannsdörferstr. 10

